

Einladung

Stadt Erlangen

Sozial- und Gesundheitsausschuss, Sozialbeirat

4. Sitzung • Mittwoch, 28.09.2016 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 50/063/2016
 - 1.2. Sport und Flüchtlinge 52/112/2016
 - 1.3. Infopoint für das Gemeinsame Arbeitsmarktbüro;
personelle Besetzung 502/005/2016
2. Wechsel in der Zusammensetzung des Sozialbeirats 50/062/2016
3. Mündliche Vorstellung des Projekts "Lichtblicke" durch Fr. Diakonin
Petra Messingschlager
4. Aktuelle steigende Anforderungen an die Pflegeberatung (mündlich)
5. Sachstandsbericht zur SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen 50/064/2016
6. Sachstandsbericht zu den Bundeserstattungen für Bildungs-
und Teilhabeleistungen 50/065/2016
7. Weitergeltung des ÖPNV Sozialrabatts im Jahr 2017 50/060/2016
8. Änderung der Vereinbarung zwischen Stadt Erlangen und dem AWO
Kreisverband Erlangen und Abschluss der Vereinbarung zwischen
Stadt Erlangen und dem ASB RV Erlangen zur Sicherstellung der
Asylbewerber- und Migrationsberatung 502/006/2016
9. Vereinbarung zwischen Stadt Erlangen und dem AWO Kreisverband
Erlangen und ASB RV Erlangen über den freiwilligen Zuschuss hin-
sichtlich der Integration von Asylsuchenden im Stadtgebiet Erlangen 502/008/2016

Die Unterlagen werden nachgereicht.

10. Unterbringung von osteuropäischen Zuwanderern
hier: Betrieb einer Notschlafstelle im Winter 2016/2017 und
Bedarfsbeschluss "Fischhäusla"
11. Anfragen

50/061/2016

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 20. September 2016

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/VO001 Tel.2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/063/2016

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	28.09.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge zum 19.09.2016.

Anlagen: 1 Übersicht

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
zum 19.09.2016**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in	Fraktion/ Partei	Zuständig	Betreff	Status
024/2016	04.04.2016	Frau Pfister, Herr Kittel, Herr Winkler	SPD FDP GL	V/50	Zuschuss für Beratungsstelle „Depression im Alter“ (Dreycedern)	Erledigt - Behandlung im SGA am 05.04.2016
026/2016	05.04.2016	Frau Aßmus, Herr Lehrmann, Frau Egelseer-Thurek, Herr Dr. Hubmann, Herr Prof. Dr. Schulz- Wendtland	CSU	V/50	Soziale Teilhabe aller Mitbürgerinnen und Mitbürger anstreben	In Bearbeitung
052/2016	30.05.2016	Frau Aßmus, Herr Dr. Rohmer	CSU	V/50 mit III/30	Haftpflichtversicherungen für die Asylbewerber und Flüchtlinge	In Bearbeitung
063/2016	20.06.2016	Frau Aßmus, Frau Kopper, Herr Volleth, Herr Lehrmann, Herr Greisinger, Frau Tempel- Meinetsberger	CSU	VI/61 mit V/503	Nachverdichtung mit Lebensqualität	Erledigt – Behandlung im SGA am 29.06.2016
066/2016	27.06.2016	Frau Aßmus	CSU	V/50	Optimierte Lernförderung	Erledigt – Behandlung im SGA am 29.06.2016
067/2016	27.06.2016	Frau Aßmus	CSU	I/11 mit V/50	Personalsituation Sozialamt	Erledigt – Behandlung im SGA am 29.06.2016

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/112/2016

Sport und Flüchtlinge

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sportausschuss	05.07.2016	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozialbeirat	28.09.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Sportamt setzt sich gemeinsam mit dem Sportverband Erlangen und anderen Partnern (EFIE, BLSV bzw. Integration durch Sport, Helfende Hände Erlangen, FAU etc.) weiterhin intensiv mit der Thematik „Sport und Flüchtlinge“ auseinander. Die in den bisher stattgefundenen drei Sitzungen erarbeiteten Ansätze werden vertieft und ausgebaut. Verfolgt werden dabei insbesondere drei Hauptziele. Erstens geht es um die Schaffung von regelmäßigen Bewegungsmöglichkeiten für traumatisierte Menschen in den Notunterkünften, die nur kurzfristig in Erlangen bleiben. Zweitens gilt es Angebote von Sportvereinen für diejenigen Flüchtlinge zu kreieren, die einen längeren Aufenthalt in Erlangen haben. Das dritte Ziel strebt die Schaffung von Kommunikationsstrukturen und damit einhergehend eine systematische Koordination und fundierte Netzwerkarbeit an.

Um die Kommunikationswege zu verkürzen, wurden von den Sportvereinen erste Ansprechpartner für das Thema Flüchtlingsintegration benannt. Ebenso haben sich Ansprechpartner in den Flüchtlingsunterkünften gefunden, die sich dort um die Thematik Sport kümmern. Es existieren Listen mit Ansprechpartnern, die kontinuierlich ergänzt und untereinander ausgetauscht werden. Zudem wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, der bis zu festgesetzten Zeitpunkten umzusetzen ist. Beispielsweise ist ein Kennenlernen zwischen den verschiedenen Ansprechpartnern beabsichtigt. Geplant ist weiterhin eine App, die Sportangebote für Flüchtlinge visualisieren soll. Die Umsetzbarkeit dieser App wird bis zur nächsten Sitzung (27.06.2016) überprüft. Ebenso wird es ein Organigramm geben, welches die Zuständigkeiten und Strukturen von Sport und Flüchtlingen in Erlangen widerspiegelt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde über das BLSV-Programm „Integration durch Sport“ 15.000 Euro Unterstützung in Aussicht gestellt.

Mittlerweile wurden die beschriebenen Aufgaben und Ziele durch die Bildung von drei Arbeitsgruppen mit jeweils einem Kleingruppensprecher untereinander aufgeteilt und verdichtet. Die erste Arbeitsgruppe (*AG Finanzmittel*) beschäftigt sich zum einen mit der Frage, wie die Finanzmittel genutzt werden können, und zum anderen wie die Verwaltung und Dokumentation über die Nutzung der Finanzmittel gestaltet werden kann. Daneben behandelt die zweite Arbeitsgruppe (*AG Netzwerkkoordinator*) das Thema, wie eine Koordination der Tätigkeiten des Netzwerks geschaffen werden kann und welches Profil eine solche Arbeitskraft mitbringen sollte. Die dritte Arbeitsgruppe (*AG offene Sportgruppen*)

beschäftigt sich mit der Aufgabe ausreichend offene Sportgruppen für Flüchtlinge in Erlangen zu schaffen sowie mit der Akquise von Übungsleitern.

Um die zahlreichen Angebote der Stadtverwaltung, von Organisationen, Initiativen, Vereinen und Ehrenamtlichen übersichtlich zu bündeln, gibt es nun ein dezentrales, übersichtliches Online-Portal. Unter der Adresse <http://erlangen.helpto.de> haben alle Haupt- und Ehrenamtlichen Zugriff und können dort ihre Angebote dezentral einstellen. Ein Profil des Sportamtes Erlangen ist bereits auf *helpto* erstellt. Die Existenz und das Ziel des Online-Portals werden nun auch an alle Ansprechpartner des Netzwerks „Sport und Flüchtlinge“ kommuniziert. Geplant ist den sportlichen Bereich zu pflegen, indem Angebote oder Gesuche dezentral online gestellt werden. So können sportliche Angebote – sei es in Form von Bewegungskursen, Sportkleidung oder Sportgeräte – direkt an die Zielgruppe kommuniziert werden.

Ebenso werden über das Vorhaben „Sozio-kulturelle Integration der Flüchtlinge“ Fortbildungen zu den Themen „Interkulturelle Trainings“ und „Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen“ angeboten. Diese Fortbildungen richten sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen, die viel mit Flüchtlingen arbeiten. Offen bleibt der Punkt der Qualifizierung und Weiterbildung derjenigen Personen, die nicht Mitarbeitende der Stadt Erlangen sind, aber mit Flüchtlingen durch den Sport im direkten Kontakt stehen.

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Sportausschuss am 05.07.2016

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Lender-Cassens
Vorsitzende/r

gez. Klement
Berichterstatte(r)

Beratung im Sportbeirat am 05.07.2016

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Lender-Cassens
Vorsitzende/r

gez. Klement
Berichterstatte(r)

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/MG009 T. 2998

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
502/005/2016

Infopoint für das Gemeinsame Arbeitsmarktbüro; personelle Besetzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Sozialbeirat	28.09.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wird im September ein „gemeinsames Arbeitsmarktbüro“ errichtet. In dem gemeinsamen Arbeitsmarktbüro, das im Erlanger Rathaus sein Büro haben wird, werden die Agentur für Arbeit (SGB III), das Jobcenter/GGFA (SGB II) und die Ausländerbehörde gemeinsame Beratungen anbieten. Um die Zuständigkeiten und ausländerrechtlichen Voraussetzungen der zu beratenden Flüchtlinge vorab klären zu können, wurde ein Infopoint mit Terminierungs- und Verteilungsfunktion etabliert. Der Infopoint, in dem mehrsprachiges Personal eingesetzt wird, ist erste Anlaufstelle für die Flüchtlinge, die in den Arbeitsmarkt vermittelt werden sollen. Im Infopoint werden 3 Teilzeitkräfte mit Sprachkenntnissen und zum Teil auch mit Fluchthintergrund eingesetzt. Flüchtlinge werden zum Infopoint gehen und das Personal im Infopoint wird klären, wer für den Fall zuständig ist (Agentur für Arbeit oder Jobcenter/GGFA), ob es ausländerrechtliche Hindernisse gibt und anschließend wird im Arbeitsmarktbüro ein entsprechender Termin vereinbart.

Ab 01.09.16 steht für Asylsuchende im Zimmer 513 des Rathauses dieser Infopoint zur Verfügung. Diese neue Anlaufstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Terminvereinbarung für Asylbewerber und Asylberechtigte, die zum gemeinsamen Arbeitsmarktbüro (gemAMB) gehen wollen
- Terminvereinbarung unter den Kooperationspartnern im gemAMB, wenn sie sich zur Abstimmung treffen
- Bei nicht anerkannten Flüchtlingen bei der Ausländerbehörde nachfragen, ob aufenthaltsrechtliche Hindernisse zur Arbeitsaufnahme vorliegen
- Allgemeine Bürotätigkeiten
- Protokolle schreiben
- Begleitung von Flüchtlingen bei Behördengängen im Rathaus
- Dolmetschertätigkeiten für Flüchtlinge und Anerkannte im Rathaus

Personell wird der Infopoint mit drei Assistenzkräften à je 15 Wochenstunden besetzt. Die Finanzierung der Assistenzkräfte erfolgt vorerst bis zur Bewilligung des Zuschusses des Freistaates Bayern über die Budgetrücklage des Amtes 50/Integration Flüchtlinge. Die Vorfinanzierung ist voraussichtlich für ein halbes bis ein Jahr nötig. Die Kosten belaufen sich für ein Jahr auf ca. 24.000,00 €.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VO001 T. 2249

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
50/062/2016

Wechsel in der Zusammensetzung des Sozialbeirats

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	28.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Für die restliche Zeit der laufenden Stadtratsperiode bis 2020 werden als Vertreter der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erlangen-Höchstädt e. V. in den Seniorenbeirat berufen:

Herr Albert Steiert, Erlangen, als Mitglied

Herr Fritz Müller, Heroldsberg, als stellvertretendes Mitglied

II. Begründung

Aufgrund der kürzlich erfolgten Neuwahl des Vorstandes hat die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erlangen-Höchstädt e. V. ihre Vertretung im Sozialbeirat der Stadt Erlangen neu benannt. Als AWO Vertreter wurden mit sofortiger Wirkung Herr Albert Steiert, Erlangen, als Mitglied und Herr Fritz Müller, Heroldsberg, als stellvertretendes Mitglied des Sozialbeirates benannt.

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat werden personelle Änderungen während der laufenden Amtszeit des Beirates nicht durch den Stadtrat, sondern durch Entscheidung des Beirates selbst umgesetzt. Entsprechend der Benennung durch die Arbeiterwohlfahrt Erlangen scheiden deshalb Frau Jutta Helm als Mitglied und Frau Christine Bauer als stellvertretendes Mitglied aus dem Sozialbeirat aus und für die restliche Amtszeit bis 2020 werden ab sofort Herr Albert Steiert, Erlangen, als Mitglied und Herr Fritz Müller, Heroldsberg, als stellvertretendes Mitglied in den Sozialbeirat der Stadt Erlangen berufen.

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VO001 T. 2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/064/2016

Sachstandsbericht zur SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	28.09.2016	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. II

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Bei der Anzahl der Personen, die in Erlangen SGB II-Leistungen beziehen, zeigt sich im August eine leichte Entspannung (wobei die Zahlen der jeweils letzten 3 Monate noch nicht endgültig sind und von der BA im Bedarfsfall noch korrigiert werden können).

Dagegen ist bei den Arbeitslosenzahlen und Arbeitslosenquoten seit Juni (und im SGB II-Bereich schon seit März) ein geringerer, aber stetiger Anstieg festzustellen.

Vermutlich ist dieser konstante Anstieg zum überwiegenden Teil zurückzuführen auf die sogenannten Rechtskreiswechsler aus dem AsylbLG, auf Familiennachzug und auf den Zuzug anerkannter Flüchtlinge von außerhalb in die Stadt Erlangen.

2. Anzahl der Flüchtlinge im Rechtskreis SGB II

Seit Mitte Februar 2016 steigt die Anzahl der Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, kontinuierlich. Derzeit werden 312 Bedarfsgemeinschaften in der Leistungsabteilung des Jobcenters betreut; ca. 90 % der leistungsberechtigten Flüchtlinge kommen aus Syrien.

Die weitere Entwicklung der Zahl der Rechtskreiswechsler (vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II) ist schwierig abzuschätzen; einen Anhaltspunkt gibt jedoch die neueste Auswertung der Anzahl der Asylbewerber nach Staatsangehörigkeiten (siehe Anlage 3). Diese Aufstellung lässt auch deutlich erkennen, dass zahlreiche der in Erlangen betreuten Flüchtlinge aus Ländern mit guter Bleibeperspektive kommen. Hierzu zählen Syrien, Iran, Irak, Eritrea und seit dem 01.08.2016 auch Somalia.

Nach wie vor stellen insbesondere der angespannte Erlanger Wohnungsmarkt und die Anmietung von angemessenem Wohnraum für die Flüchtlinge eine große Herausforderung dar. Konsequenz ist, dass eine nicht geringe Anzahl von Flüchtlingen, die zwar anerkannt ist und grundsätzlich eigenen Wohnraum anmieten kann, mangels eines geeigneten Mietangebots weiter in den Gemeinschaftsunterkünften wohnen muss.

Die Betreuung der Flüchtlinge stellt auch neue Anforderungen an die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen: aufgrund von Sprachschwierigkeiten gestaltet sich Kommunikation und Beratung wesentlich zeitaufwendiger und schwieriger. Zudem ist für eine gute Betreuung interkulturelle Kompetenz zwingend erforderlich.

3. Weiter Aktivitäten des Gesetzgebers

9. Änderungsgesetz zum SGB II

Das 9. SGB II-Änderungsgesetz wurde am 29.07.2016 verkündet; damit konnten die wesentlichen Regelungen zum 1.8.2016 in Kraft treten, was vor allem mit Blick auf das neue Ausbildungsjahr hinsichtlich der verbesserten Leistungen für Ausbildungsaufstocker wichtig war.

Insgesamt ist festzustellen, dass trotz vieler in der Sache begrüßenswerter Weiterentwicklungen des SGB II das Gesetz letztlich klar hinter den Erwartungen der Jobcenter nach einer spürbaren Rechtsvereinfachung, die auch Ressourcen für eine intensivere Betreuung freisetzen könnte, zurückbleibt. Neben vereinfachenden Regelungen werden neue Anforderungen für die Jobcenter statuiert, was insgesamt sogar zu Mehrbelastungen führen wird. Insbesondere die Neufassung der Beratungspflichten der Jobcenter, die komplizierten Regelungen zur vorläufigen Leistungserbringung und die schwer zu überblickenden Regelungen zur SGB II-Berechtigung von Auszubildenden werden zusätzlichen Aufwand verursachen und letztlich die Arbeit der Jobcenter weiter verkomplizieren. Deshalb ist nach wie vor die Forderung zu erheben, das Leistungsrecht sowie das Verfahrensrecht im SGB II zu vereinfachen.

Die wesentlichen Änderungen können der Anlage 4 entnommen werden.

Integrationsgesetz

Das Integrationsgesetz sowie die Verordnung zum Integrationsgesetz sind am 6.8.2016 in Kraft getreten. Das Integrationsgesetz enthält eine Wohnsitzregelung, auf deren Grundlage die Freizügigkeit anerkannter Flüchtlinge im Sinne einer Wohnsitzauflage beschränkt wird. Die Vorschrift gilt rückwirkend auch für Flüchtlinge, die nach dem 01.01.2016 anerkannt wurden.

Das Aufenthaltsgesetz wird um eine Wohnsitzregelung ergänzt: Ausländer, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden, sind unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren nach ihrer Anerkennung in dem Bundesland zu leben, in das sie zur Durchführung ihres Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurden.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Personen, die

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Std/Woche und einem bedarfsdeckenden Einkommen aufnehmen oder aufgenommen haben,
- eine Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben oder
- in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

Neben dieser generellen Aufenthaltsverpflichtung in einem Bundesland wurde für Bayern (als bisher einzigem Bundesland) die Möglichkeit der Wohnsitzzuweisung geschaffen. Diese Regelung der Wohnsitzzuweisung wurde in die zum 01.09.2016 geänderte DVAsyl implementiert. Die Verteilung auf die Regierungsbezirke bzw. Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt künftig nach einer Gesamtquote, in der alle Personengruppen (Asylbewerber und Anerkannte) berücksichtigt werden.

Zuständig für die Entscheidung über die Wohnsitzzuweisung sind in Bayern die Regierungen, da diese für den zur Verfügung stehenden Wohnraum einen überregionalen Überblick haben.

Mit der Wohnsitzzuweisung können die Regierungen nun anerkannten Asylbewerbern und Bleibeberechtigten, die Sozialleistungen beziehen, mittels Bescheid für drei Jahre einen Wohnsitz in einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis zuweisen. Hierbei handelt es sich stets um Einzelfallentscheidungen der Regierung.

Durch diese Wohnsitzregelung wurden auch die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit im SGB II neu geregelt:

Für SGB II – Leistungen ist der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person ihren Aufenthalt zu nehmen hat (§36 Abs. 2 SGBII).

Für das Jobcenter stellen sich bereits jetzt – ohne dass Wohnzuweisungsbescheide der Regierung von Mittelfranken vorliegen – folgende Herausforderungen in der Umsetzung:

- Der Wohnsitzverpflichtung unterliegen rückwirkend auch alle Flüchtlinge, deren Asylanträge nach dem 31.12.2015 anerkannt wurden. Diese Rückwirkung führt zu Problemen bei Verpflichteten, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 von ihrem bestehenden Recht auf freie Wohnsitzwahl Gebrauch gemacht haben und in ein anderes Bundesland gezogen sind.
- Zudem lässt sich i.d.R. das Bundesland festlegen, auf welches der Leistungsberechtigte verwiesen werden muss. Die zuständige Kommune und damit das zuständige Jobcenter kann jedoch nicht ermittelt werden, wenn es in diesem Bundesland keine Regelungen zur Verteilung auf die Kommunen gibt. Derzeit hat nur Bayern eine entsprechende Regelung.

Zu beiden Themenfeldern finden Gespräche zwischen den beteiligten Akteuren auf Bundesebene statt. Wie eine Lösung aussehen wird, ist offen.

4. Entwicklung der Umschichtungsbeträge und Vorstoß Bayerns zur Abschaffung des Problemdruckindikators

Bereits mit einstimmigem Beschluss vom 24.09.2015 hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder (ASMK) die „bestehende erhebliche Unterfinanzierung der Jobcenter“ kritisiert und dazu eine dauerhafte Aufstockung der im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel für Verwaltungskosten der Jobcenter um 1,1 Milliarden Euro verlangt – für den Bundeshaushalt 2016 leider ohne Erfolg.

In der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Die Grünen („Entwicklung der Verwaltungskosten in den Jobcentern“, Bundestagsdrucksache 18/8956) wird umfangreiches Zahlenmaterial bereitgestellt, das das Ausmaß dieser Unterfinanzierung anhand der sogenannten Umschichtungsbeträge deutlich macht:

Die insgesamt 408 bundesdeutschen Jobcenter erhalten aus dem Bundeshaushalt jeweils ein Gesamtbudget, das aus einem Eingliederungsbudget (für die Aktivleistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt – zu 100 % bundesfinanziert) und aus einem Verwaltungsbudget besteht (Bundesfinanzierung von 84,8 % der Verwaltungskosten im Jobcenter – der restliche Verwaltungskostenanteil von 15,2 % ist für die Erbringung kommunaler SGB II-Leistungen von den Kommunen zu tragen). Beide Teilbudgets eines Jobcenters sind gegenseitig deckungsfähig.

Aus den Zusammenstellungen der Bundesregierung ergibt sich, dass die vom Bund bereitgestellten Verwaltungsmittel in den letzten Jahren flächendeckend in allen Bundesländern zur Deckung der Verwaltungskosten der Jobcenter bei weitem nicht ausgereicht haben und nur durch Mittelentnahmen aus den jeweiligen Eingliederungstöpfen (Umschichtungsbeträge) gedeckt werden konnten. Dabei ist die Höhe dieser benötigten Umschichtungsbeträge von Jahr zu Jahr immer weiter angestiegen: von 177 Mio. im Jahr 2011, über 416 Mio. im Jahr 2013 auf 592 Mio. Euro im Jahr 2015 (die genannten Summen beziehen sich nur auf den bundesfinanzierten Anteil von 84,8 % der Verwaltungskosten im Jobcenter). Das Erfordernis solcher Mittelumschichtungen aus dem Eingliederungstopf in den Verwaltungstopf besteht flächendeckend in allen Bundesländern – wobei sich auch hinsichtlich der unterschiedlichen Organisationsformen der Jobcenter keine wesentlichen Unterschiede zeigen: So haben alle gemeinsamen Einrichtungen zusammen im Jahr 2015 insgesamt 17,9 % ihrer zugeteilten Eingliederungsmittel zur Finanzierung ihrer Verwaltungskosten umgeschichtet, während alle deutschen Optionskommunen im gleichen Zeitraum 12,5 % der ihnen zugeteilten Eingliederungsmittel in den Verwaltungskostentopf umgeschichtet haben.

Bei der Analyse der Umschichtungsbeträge auf Länder- und auf Jobcenterebene fällt auf, dass der Umschichtungsbedarf im Süden und im Süd-Westen der Bundesrepublik mit Abstand am größten ist (Spitzenreiter ist Bayern mit einer Umschichtung von 32 % der zugeteilten Eingliederungsmittel bei den gemeinsamen Einrichtungen und von 27,4 % bei den bayerischen Optionskommunen im Jahr 2015 – der Umschichtungsbetrag im Jobcenter der Stadt Erlangen belief sich auf 43,6 %). Demgegenüber bewegte sich in 2015 der Umschichtungsbedarf in den neuen Bundesländern und in den drei Stadtstaaten in etwa im Bereich zwischen 10 und 17% der ursprünglich zugeteilten Eingliederungsmittel.

Der Grund für diesen regional unterschiedlich hohen Umschichtungsbedarf liegt jedoch nicht etwa in einem regional unterschiedlich hohen Verwaltungsaufwand begründet, sondern vielmehr an einer regional unterschiedlichen hohen (aus unserer Sicht: ungerechten) Zuteilung an Eingliederungs-

rungsmitteln. Während die Verwaltungsmittel des Bundes gleichmäßig (je nach Anzahl der zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften) auf alle Jobcenter verteilt werden, ist dies bei der Verteilung der Eingliederungsmittel des Bundes nicht der Fall. Dort ist zwar zunächst auch das Verteilungskriterium der Anzahl der zu betreuenden ELb's (Erwerbsfähige Leistungsberechtigte) maßgebend – von diesem Wert werden jedoch dann unter dem Stichwort des „Problemdruckindicators“ je nach Arbeitsmarktlage, bzw. je nach örtlicher SGB II-Quote massive Zu- oder Abschläge vorgenommen. Im Ergebnis wirkt sich diese Methodik so aus, dass z. B. ein bayerisches Jobcenter mit sehr guter Arbeitsmarktlage für jede zu betreuende Person nur etwa halb so viel Eingliederungsmittel vom Bund und erhält wie z. B. ein Jobcenter in Berlin mit sehr prekärer Arbeitsmarktlage. In der Summe lässt sich diese ungleiche Verteilung von Eingliederungsmittel leicht nachweisen: bundesweit wurde allen Jobcentern Eingliederungsmittel in Höhe von ca. 3,57 Milliarden Euro zugeteilt, was etwa 88 % der bundesweit zugeteilten Verwaltungsmittel (4,06 Milliarden Euro) entspricht. Die bayerischen Jobcenter erhielten im Jahr 2015 dagegen Eingliederungsmittel nur in Höhe von ca. 71,5 % ihrer Verwaltungsmittel zugeteilt, während die 12 Berliner Jobcenter Eingliederungsmittel in Höhe von 108,2 % ihrer Verwaltungsmittel zugeteilt erhielten. Es ist logisch, dass bei dieser unterschiedlichen Ausgangsbasis der erforderliche Umschichtungsbedarf sich dann auch in unterschiedlich hohen Prozentsätzen darstellt (Umschichtungsbedarf gemessen in Prozent der zugeteilten Eingliederungskosten).

Der in seiner Berechnung, in seiner Berechtigung und in seiner Wirkung noch niemals wissenschaftlich hinterfragte Problemdruckindikator wird seit 2005 unverändert angewandt. Aus naheliegenden Gründen dürfte er wohl politisch schwer zu kippen sein. Die bayerische Staatsregierung hat sich jedenfalls schon mehrfach dafür stark gemacht, den Problemdruckindikator abzuschaffen und auch die Eingliederungsmittel gleichmäßig anhand der Anzahl der zu betreuenden Personen auf die Jobcenter zu verteilen. Die bayerische Sozialministerin hat sich zuletzt mit einem Schreiben vom 13.07.2016 mit diesem Anliegen an die Bundesarbeitsministerin gewandt. Eine Antwort darauf ist uns bisher jedoch noch nicht bekannt.

5. Sachstand bei der Prüfung der Jahresabrechnung 2015 durch das BMAS

Die im BMAS angesiedelte Prüfgruppe ist mit der Prüfung der Jahresrechnungen beauftragt; jährlich werden neue Themenfelder geprüft:

- Bis zur Jahresabrechnung 2009 hat sich die Prüfgruppe darauf konzentriert, einzelne Eingliederungsmaßnahmen der Optionskommunen für rechtswidrig zu erklären und die Kosten zurückzufordern. Dem hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 02.07.2013 einen Riegel vorgeschoben (Haftung der Optionskommunen nur noch bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlentscheidungen). Seitdem wurde keine Eingliederungsmaßnahme des Jobcenters Erlangen mehr für rechtswidrig erklärt.
- Im Zeitraum der Jahresabrechnungen 2010 – 2013 hat sich die Prüfgruppe des Ministeriums darauf konzentriert, einzelne Details der Personalkostenabrechnungen der Jobcenter für rechtswidrig zu erklären und entsprechende Rückforderungen zu erheben. In dieser Sache ist als Musterprozess für alle Optionskommunen der Rechtsstreit zwischen dem Bund und der Stadt Erlangen vor dem Landessozialgericht Bayern anhängig. Eine Einladung des Gerichts zu einem Gütetermin hat der Bund erst im Mai 2016 abgelehnt – mit der Begründung, es handle sich um einen Musterprozess, der für alle 105 Optionskommunen von Bedeutung sei. Offenkundig strebt man von Seiten des Bundes hier eine höchst richterliche Entscheidung durch das Bundessozialgericht an.
- Seit der Jahresabrechnung 2014 erkennt der Bund die vom Arbeitgeber bezahlte Pauschalsteuer auf tarifliche Zusatzversorgungsbeiträge nicht mehr als Gehaltsbestandteil an und verweigert den Optionskommunen die Erstattung dieser Beträge (in Erlangen geht es für das Haushaltsjahr 2014 um insgesamt 920,16 €). Es bleibt abzuwarten gegen welche Optionskommune der Bund hier einen Musterprozess anstrengen wird.
- Derzeit beschäftigt sich die Prüfgruppe des Ministeriums mit der Prüfung der vorgelegten Jahresabrechnung 2015. Es zeichnet sich bereits ab, dass es auch jetzt wieder um die Erstattung der Pauschalsteuer auf tarifliche Zusatzversorgungsbeiträge gehen wird (für die Stadt Erlangen geht es im Haushaltsjahr 2015 um den konkreten Betrag von 720,43 €).

- Darüber hinaus hat die Prüfgruppe des Ministeriums zur Jahresabrechnung 2015 eine Schwerpunktprüfung aller Darlehensfälle in allen 105 Optionskommunen angeordnet. So hat das BMAS auch vom Jobcenter der Stadt Erlangen umfangreiche Unterlagen zur Prüfung von 30 Darlehensfällen aus dem Jahre 2015 angefordert. Anlass dieser Prüfung ist ein Bericht des Bundesrechnungshofs vom 23.01.2015 (Geschäftszeichen B-07-2011-01062), der die Praxis von Darlehensgewährungen und die richtige Verbuchung von Darlehen (Bund und Kommune) kritisch beleuchtet hat.
Es wird bundesweit sehr kontrovers diskutiert, ob der Bund im Rahmen dieser Prüfung sein Recht auf Finanzkontrolle überschreitet oder schon in die Kompetenz der Länder, die die Rechts- und Fachaufsicht haben, eingreift. Das bay. StMAS unterstützt die Rechtsaufassung der Prüfgruppe, so dass wir gehalten sind geforderte Unterlagen vorzulegen.
Wir werden über den weiteren Verlauf und das Ergebnis der Prüfung informieren.

- Anlagen:**
1. Eckwerte
 2. Mittelverbrauch
 3. Anzahl der Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG
 4. Übersicht 9. Änderungsgesetz SGB II – Bereich Leistung
 5. GGFA Sachstandsbericht

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

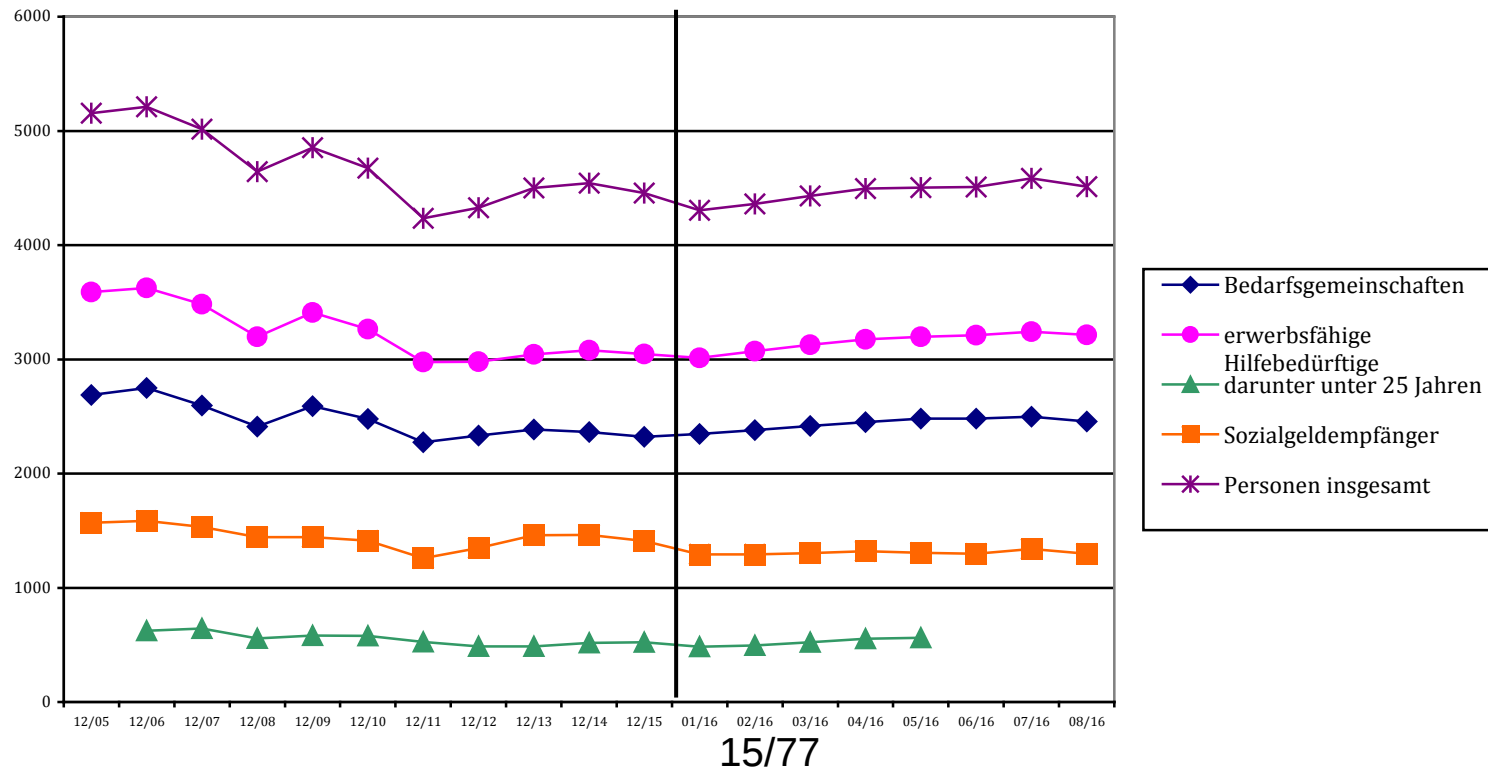
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Eckwerte zum SGB II-Leistungsbereich für die Stadt Erlangen

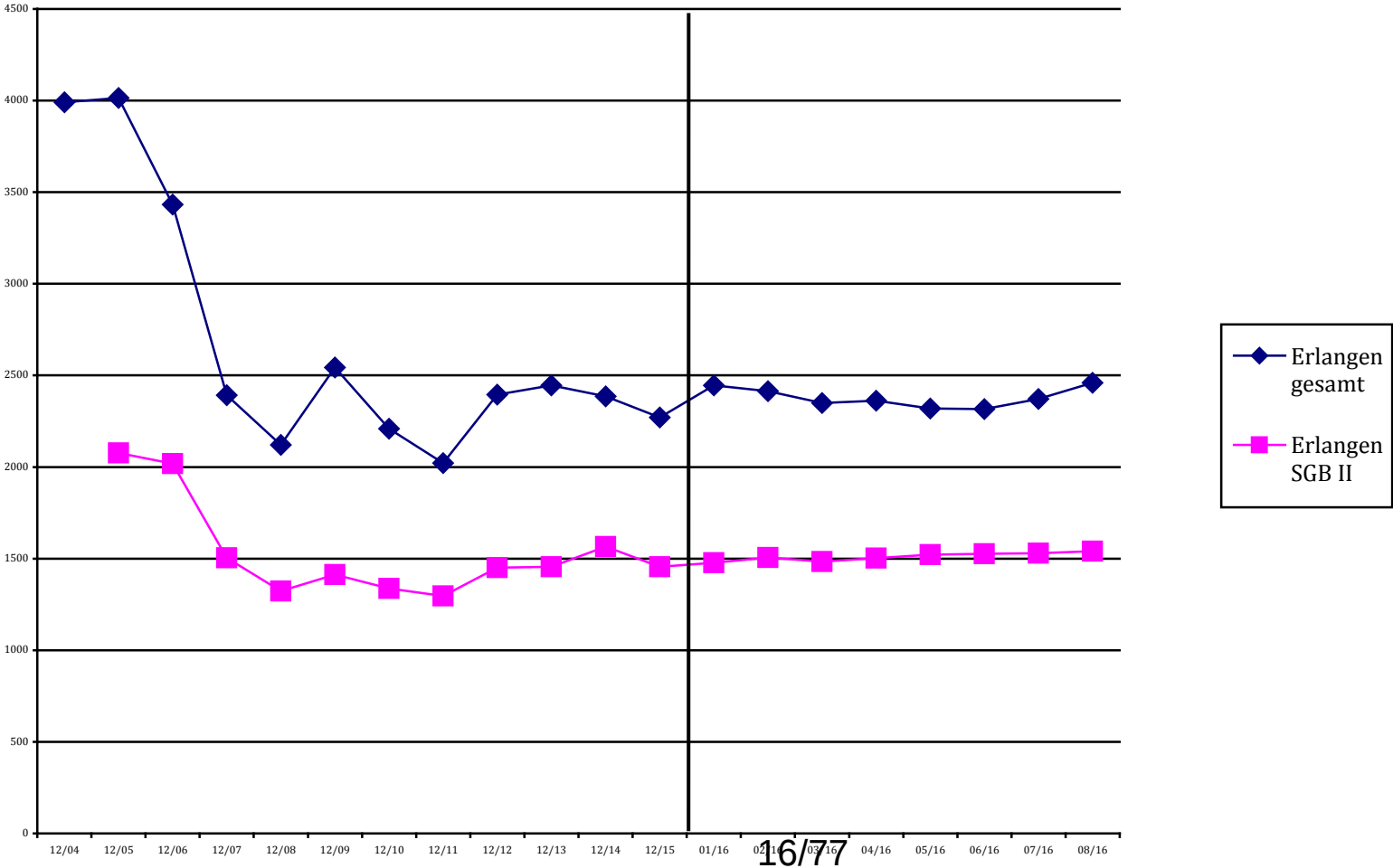
1. Personen

	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	12/13	12/14	12/15	01/16	02/16	03/16	04/16	05/16	06/16	07/16	08/16
Bedarfsgemeinschaften	2.688	2.750	2.595	2.412	2.590	2.478	2.273	2.332	2.387	2.363	2.323	2.348	2.381	2.417	2.461	2.482	2.482	2.498	2.457
erwerbsfähige Hilfebedürftige	3.588	3.626	3.483	3.198	3.410	3.263	2975	2979	3.042	3.080	3.047	3.013	3.071	3.126	3.175	3.197	3.211	3.243	3.215
darunter unter 25 Jahren		623	642	558	583	578	526	488	488	518	523	483	495	523	553	563			
Sozialgeldempfänger	1.568	1.585	1.532	1.444	1.444	1.412	1.260	1.348	1.460	1.464	1.410	1.293	1.291	1.304	1.320	1.306	1.297	1.341	1.297
Personen insgesamt	5.156	5.211	5.015	4.642	4.854	4.675	4.235	4.327	4.502	4.544	4.457	4.306	4.362	4.430	4.495	4.503	4.508	4.584	4.512



2. Arbeitslosenzahlen

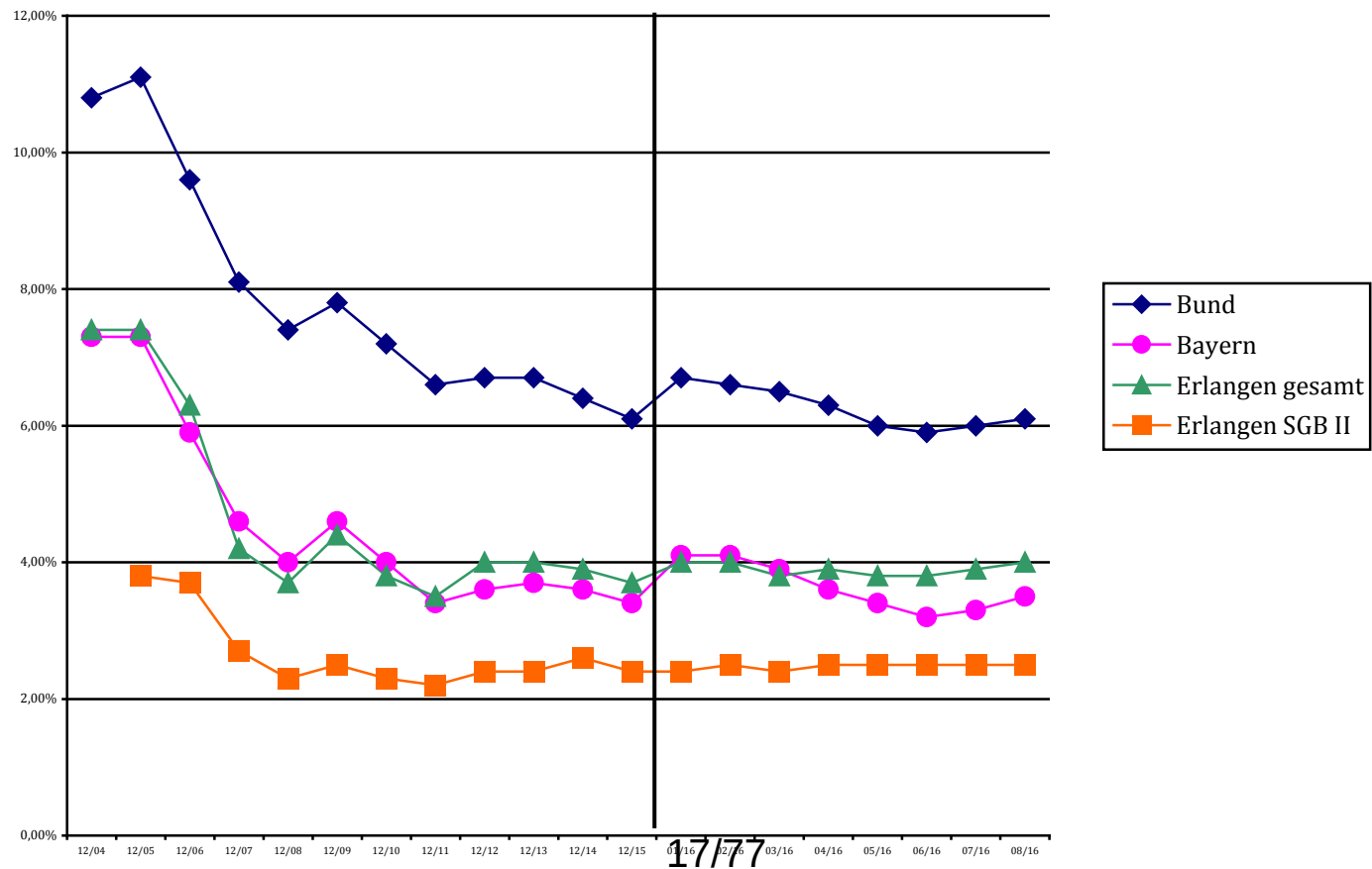
	12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	12/13	12/14	12/15	01/16	02/16	03/16	04/16	05/16	06/16	07/16	08/16
Erlangen gesamt	3.991	4.014	3.432	2.392	2.120	2.543	2.209	2.022	2.395	2.446	2.386	2.271	2.446	2.414	2.349	2.362	2.320	2.317	2.371	2.459
Erlangen SGB II		2.077	2.018	1.504	1.323	1.413	1.337	1.296	1.450	1.455	1.566	1.456	1.477	1.506	1.484	1.503	1.522	1.526	1.530	1.541



Anlage 1

3. Arbeitslosenquoten

	12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	12/13	12/14	12/15	01/16	02/16	03/16	04/16	05/16	06/16	07/16	08/16
Bund	10,8%	11,1%	9,6%	8,1%	7,4%	7,8%	7,2%	6,6%	6,7%	6,7%	6,4%	6,1%	6,7%	6,6%	6,5%	6,3%	6,0%	5,9%	6,0%	6,1%
Bayern	7,3%	7,3%	5,9%	4,6%	4,0%	4,6%	4,0%	3,4%	3,6%	3,7%	3,6%	3,4%	4,1%	4,1%	3,9%	3,6%	3,4%	3,2%	3,3%	3,5%
Erlangen gesamt	7,4%	7,4%	6,3%	4,2%	3,7%	4,4%	3,8%	3,5%	4,0%	4,0%	3,9%	3,7%	4,0%	4,0%	3,8%	3,9%	3,8%	3,8%	3,9%	4,0%
Erlangen SGB II		3,8%	3,7%	2,7%	2,3%	2,5%	2,3%	2,2%	2,4%	2,4%	2,6%	2,4%	2,4%	2,5%	2,4%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%



	ALG II Sozialgeld (Bruttoaus- gaben)	Sozial- versicherung (Bruttoaus- gaben)	KdU (Bruttoausgaben)	einmalige Leistungen	Transfer	Eingliederung	Freie Förderung § 16 f SGB II	kommunale Eingliederung	Eingliederung	Verwaltung	Gesamt
Januar 16	1.534.321 €	278.666 €	1.549.153 €	24.258 €	3.386.398 €	75.216 €	146 €	1.750 €	77.112 €	314.999 €	3.778.509 €
Februar 16	908.076 €	319.584 €	860.966 €	29.104 €	2.117.730 €	80.165 €	228 €	- €	80.393 €	328.312 €	2.526.435 €
März 16	865.807 €	337.417 €	829.346 €	28.124 €	2.060.694 €	102.961 €	691 €	673 €	104.325 €	324.523 €	2.489.542 €
April 16	946.423 €	337.220 €	928.164 €	14.484 €	2.226.291 €	78.187 €	444 €	2.518 €	81.149 €	334.532 €	2.641.972 €
Mai 16	927.766 €	348.140 €	885.095 €	42.324 €	2.203.325 €	88.983 €	228 €	- €	89.211 €	341.985 €	2.634.521 €
Juni 16	961.955 €	350.239 €	940.267 €	22.249 €	2.274.710 €	88.909 €	69 €	- €	88.978 €	331.968 €	2.695.656 €
Juli 16	890.936 €	355.744 €	850.262 €	27.425 €	2.124.367 €	92.949 €	782 €	15.000 €	108.731 €	350.594 €	2.583.692 €
August 16	992.339 €	327.188 €	969.538 €	31.625 €	2.320.690 €	81.919 €	312 €	2.750 €	84.981 €	342.292 €	2.747.963 €
September 16											
Oktober 16											
November 16											
Dezember 16											
	8.027.623 €	2.654.198 €	7.812.791 €	219.593 €	18.714.205 €	689.289 €	2.900 €	22.691 €	714.880 €	2.669.205 €	22.098.290 €

Hinweis: Ab HJ 2014 Umstellung bei den Leistungsarten ALG II / Sozialgeld und Sozialversicherung von Netto- auf Bruttoausgaben, wegen der besseren Vergleichbarkeit mit den von der Kommune zu tragenden KdU-Ausgaben

Anzahl der Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG nach Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Irak	254
Syrien	156
Ukraine	99
Iran	84
Äthiopien	82
Armenien	54
Aserbaidshan	48
Russische Föderation	44
Georgien	14
Kasachstan	12
Weißrußland	7
Staatenlos	6
Afghanistan	3
Ägypten	2
Algerien	2
ungeklärt	2
Bangladesch	1
Indonesien	1
Jordanien	1
Kuba	1
Marokko	1
ohne Angabe	1
Serbien	1
Somalia	1
Togo	1
Vietnam	1
Wallis und Futuna	1
Gesamt	880

Stand: 02.09.2016

Übersicht 9. Änderungsgesetz SGB II –Bereich Leistung

§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen (ab 01.01.2017)

Bei einer ersatzweise vom SGB II – Träger beantragten vorrangigen Leistung kann ALG II bei fehlender Mitwirkung vorläufig eingestellt werden

§ 7 Leistungsberechtigte

Klarstellung, dass Regelung nur für stationäre Einrichtungen nach S. 1 gilt -> Inhaftierte erhalten auch als Freigänger keine Leistungen nach dem SGB II, § 7 Abs. 4; Abschaffung des KdU-Zuschusses, § 7 Abs. 5, 6 SGB II (vgl. § 27); SGB II – Leistungen werden nach Aufnahme einer nach BAföG förderungsfähigen Ausbildung (nicht für Studenten/Studentinnen, die außerhalb des elterlichen Haushalts leben) weiter erbracht, bis über den Antrag durch die BAföG-Stelle entschieden wurde, § 7 Abs. 6.

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

Einnahmen in Geldeswert bleiben künftig grundsätzlich anrechnungsfrei und werden Vermögen, (Ausnahmen: Geldwerter Vorteil bei Erwerbstätigkeit, Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst als Entgeltersatz), § 11 Abs. 1; Nachzahlungen von Leistungen, die nicht für den Zuflussmonat erbracht werden (insb. Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen), sind zukünftig als einmalige Einnahmen zu betrachten, § 11 Abs. 3.

§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Nur noch der Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG / § 64 SGB III) ist im Rahmen der Ausbildungsförderung zweckbestimmt und damit anrechnungsfrei, § 11a Abs. 3; Überbrückungsgeld gem. § 51 StrVollzG wird grundsätzlich nur noch bis zur Höhe des Bedarfs angerechnet, den die Haftentlassenen in den ersten 28 Tagen haben, § 11a Abs. 6.

§ 11b Absetzbeträge

Von den anzurechnenden Leistungen nach dem BAföG / BAB wird vom Einkommen ein Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 EUR in Abzug gebracht, § 11b Abs. 2 S. 5; Regelung der Absetzung bei Anrechnung von Einkommen aus einem Ehrenamt neben Erwerbseinkommen, § 11b Abs. 2 S. 3; vom Taschengeld (BFD / JFD) ist weiterhin ein Betrag von bis zu 200,00 EUR anrechnungsfrei.

§ 21 Mehrbedarfe

Auch nach Wegfall des Leistungsausschlusses gem. § 7 Abs. 5 SGB II besteht weiterhin kein Anspruch auf einen Mehrbedarf, § 21 Abs. 4.

§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Angemessenheit der KdU bestimmen sich bei einer Wohnsitzregelung nach dem Ort des Wohnsitzes, § 22 Abs. 1a; auch bei einem Umzug innerhalb eines Vergleichsraumes von einer angemessenen in eine unangemessene Unterkunft werden nur die bisherigen Aufwendungen anerkannt, § 22 Abs. 1; keine Anrechnung von Guthaben als Einkommen, sofern dieses durch Eigenmittel aus der Regelleistung finanziert wurde, § 22 Abs. 3; Zusicherung über Angemessenheit im Falle eines Umzuges (für laufende KdU) erteilt das Jobcenter des Zuzugsortes, § 22 Abs. 6; Ermöglichung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete), § 22 Abs. 10.

§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen (ab 01.01.2017)

Bei vorzeitigem Verbrauch von einmaligen Einnahmen wird das ALG II bzw. Sozialgeld nur noch als Darlehen gewährt.

§ 26 Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung (ab 01.01.2017)

Gesetzliche Normierung der BSG-Rechtsprechung und somit keine grsl. Änderungen in der Verwaltungspraxis; neu geregelt wird insb. die Direktzahlung des Zuschusses an die jeweilige Krankenversicherung.

§ 27 Leistungen für Auszubildende

Streichung des KdU-Zuschusses; gesetzliche Festlegung und Ausweitung eines Härtefalles bei Überschreiten der Altersgrenze für Schüler/Schülerinnen, § 27 Abs. 3; Übernahme von Mietschulden für ausgeschlossene Azubis/Studenten abgeschafft, § 27 Abs. 5.

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Möglichkeit der späteren Auszahlung des Schulbedarfspaketes bei späterer Einschulung, § 28 Abs. 3.

§ 34 Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Sozialwidriges Verhalten liegt klarstellend auch dann vor, wenn Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wird.

§ 34a Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen

Klarstellung (wie bei § 34), dass nicht nur rechtswidrig erbrachte Geld-, sondern auch Sachleistungen in Geld zu ersetzen sind.

§ 34b Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

Einführung eines Herausgabeanspruchs bei Doppelleistung in Höhe eines nicht realisierten Erstattungsanspruchs für die Fälle, in denen eine Einkommensanrechnung infolge des Zuflussprinzips nicht oder nur begrenzt möglich ist.

§ 34c Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften

Es sind in die Berechnung des Ersatzanspruches alle an die Bedarfsgemeinschaft erbrachten Leistungen einzubeziehen.

§ 35 Erbenhaftung

§ 35 wurde ersatzlos gestrichen.

§ 36 Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für Flüchtlinge mit einer Wohnsitzauflage ist der Träger, in dem der Flüchtling gem. der Auflage zu wohnen hat.

§ 39 § Sofortige Vollziehbarkeit

Klarstellung, dass Widerspruch und Klage gegen die Entziehung von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung gem. § 66 SGB I keine aufschiebende Wirkung haben.

§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften

Im Rahmen des Überprüfungsantrages können rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte (insb. A+E-Bescheide) nur noch bis 4 Jahre nach deren Bekanntgabe zurückgenommen werden, § 40 Abs.1; Verfahrensregelung, wann ein VA mit Wirkung für die Zeit nach der dortigen gerichtlichen Entscheidung zurückzunehmen ist, § 40 Abs. 3; Beschränkung der Rückforderung von ALG II auf 44 Prozent der Kdu aufgehoben, § 40 Abs. 4 alt; Aufhebung der endgültigen Bewilligung für die Zukunft möglich, wenn solche Änderungen in den Verhältnissen eintreten, wegen denen eine vorläufige Bewilligung erfolgen muss, § 40 Abs. 4, keine Teilerstattungen im Sterbemonat / Rücküberweisung von Leistungsbeträgen einer leistungsberechtigten Person durch die Bank, § 40 Abs. 5.

§ 41 Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum wird in der Regel auf 12 Monate verlängert (Ausnahmen: vorläufige Entscheidung oder unangemessene Kosten für Unterkunft und Heizung).

§ 41a Vorläufige Entscheidung

Einführung einer eigenständigen Regelung zur vorläufigen Entscheidung und Vorschuss im SGB II-> keine Anwendung mehr von § 328 SGB III und § 42 SGB I.

§ 42 Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen

Vorzeitige Auszahlung aus dem Folgemonat in Höhe von 100,00 EUR möglich (Ausnahmen: lfd. Aufrechnung, Sanktion wenn Vorauszahlung bereits in den letzten zwei Kalendermonaten ausgezahlt wurde), § 42 Abs. 2; SGB II- Leistungen sind grundsätzlich unpfändbar (Abtretung und Übertragung nach § 53 Abs. 2 SGB I bleiben weiterhin zulässig), § 42 Abs. 4 SGB II.

§ 42a Darlehen

Aufrechnungen werden ausgesetzt, wenn eine Sanktion in Höhe von 30 Prozent und mehr des Regelbedarfs vorliegt. Bei niedrigeren Sanktionen ist die Aufrechnung auf den weiteren Betrag bis zu 30 Prozent des Regelbedarfs insgesamt begrenzt, § 42a Abs. 2.

§ 43 Aufrechnung

Neuregelung der Aufrechnung – Die Gesamtaufrechnung (einschließlich aufgerechneter Darlehen) darf max. 30 Prozent des Regelbedarfs betragen. Bei Sanktionen mit mind. 30 Prozent des Regelbedarfs wird die Aufrechnung ausgesetzt.

§ 52 Automatisierter Datenabgleich

Mitglieder, die selbst keine Leistungen beziehen, werden beim Datenabgleich mit einbezogen. Ein monatlicher Datenabgleich ist möglich.

§ 63 Bußgeldvorschriften

Der Katalog wird um die Verpflichtung nach § 60 Abs. 1 S. 1 SGB I erweitert (erhebliche Tatsachen werden vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angegeben), § 63 Abs. 1 Nr. 6.

§ 64 Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden

§ 64 regelt die Zusammenarbeit mit anderen Behörden (Verweis auf § 2 Abs. 2 SchwarzArbG).

§ 65 Allgemeine Übergangsvorschriften

Geringerer Geldzahlungsanspruch für den Fall von kostenloser Verpflegung und Haushaltsenergie in Gemeinschaftsunterkünften (Anspruchserfüllung durch Sachleistung), § 65 Abs. 1; kein Abzug eines Eigenanteils bei BuT-Mittagsverpflegung für Kinder und Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit).

**§ 80 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch -
Rechtsvereinfachung**

Übergangsvorschrift zur Laufzeit des Bewilligungszeitraumes aktueller Bescheide, Abs. 1; die Jahresfrist gem. § 41a beginnt für ausgelaufene und noch nicht endgültig festgesetzte Bescheide mit dem 01.08.2016, § 80 Abs. 2.

Übersicht 9. Änderungsgesetz SGB II –Bereich Vermittlung**§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Die Beratung erhält einen höheren Stellenwert (vgl. § 14 SGB II), die Vermittlung in eine Ausbildung wird aufgrund einer gewollt gezielteren nachhaltigeren Integration gestärkt.

§ 3 Leistungsgrundsätze

Bei der Beantragung von SGB II - Leistungen sollen unverzüglich Eingliederungsleistungen erbracht werden. Als Leistung zur Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit wird künftig nicht nur die Eingliederung in Arbeit, sondern auch die Eingliederung in Ausbildung herausgehoben.

Die Jobcenter werden zudem verpflichtet neben dem Hinwirken auf die Teilnahme an einem Integrationskurs auch auf die Teilnahme an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung hinzuwirken.

§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen (gültig erst ab 01-01-2017)

Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld aufstockend SGB II - Leistungen beziehen, erhalten zukünftig Eingliederungsleistungen nur noch von den Arbeitsagenturen und nicht mehr vom Jobcenter.

§ 14 Grundsatz des Förderns

Hervorhebung der Beratungspflicht.

§ 15 Eingliederungsvereinbarung

Neustrukturierung der Eingliederungsvereinbarung - Abschluss spätestens alle 6 Monate!

§ 15a Sofortangebot

§ 15 a SGB II entfällt als Folgeänderung wegen der Neufassung von § 3 Abs. 2 SGB II

§ 16b Einstiegsgeld

Der förderfähige Personenkreis wird erweitert, indem auf die Voraussetzungen Arbeitslosigkeit verzichtet wird.

§ 16d Arbeitsgelegenheiten

Die Förderdauer kann künftig einmalig für maximal weitere 12 Monate verlängert werden. Neu ist auch die Möglichkeit, Personalkosten für eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Begleitung direkt im Zusammenhang mit einer Arbeitsgelegenheit zu fördern.

§ 16e Förderung von Arbeitsverhältnissen

Dem Arbeitgeber wird die Möglichkeit eröffnet, eine sozialpädagogische Betreuung während der Dauer der Förderung des Arbeitsverhältnisses durchzuführen und sich die Kosten erstatten zu lassen.

§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit Die Förderung soll nicht mehr als Darlehen, sondern als Zuschuss erbracht werden. Leistungen können auch innerhalb der ersten 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden - selbst wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt.

§ 16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Einführung eines neuen Fördertatbestandes für die Zielgruppe der schwer zu erreichenden jungen Menschen unter 25 Jahren.

§ 18 Örtliche Zusammenarbeit

Zusammenarbeit der Jobcenter mit anderen Beteiligten.

§ 50 Datenübermittlung Klarstellung, dass erhobene Daten von externen Vertragsärzten - die beauftragt sind, ein ärztliches Gutachten zu erstellen - an den Auftraggeber zurückübermittelt werden dürfen.

§ 50a Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung Klarstellende Regelung, zur Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Ausbildungsvermittlung (vgl. § 292b SGB III).

§ 56 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit gilt künftig nicht mehr für Personen, für die aktuell eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommt.

Sachstandsbericht GGFA AöR

JOBCENTER
STADT ERLANGEN

Berichtszeitraum: August 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Aktuelle Entwicklungen	3
1.1.	Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation	3
1.2.	Wesentliche Punkte aus dem SGB II Änderungsgesetz	4
1.3.	Flankierende kommunale Leistungen SGB II § 16a	5
2.	Geflüchtete im SGB III	7
2.1.	Eröffnung des gemeinsamen Arbeitsmarktbüros	7
2.2.	Integrationsrelevante Inhalte aus dem neuen Integrationsgesetz	7
2.3.	Neue Angebote an Instrumenten und in der Sprachförderung	7
2.4.	Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber und Ehrenamtlich	8
2.5.	Statistiken zur Gruppe der Geflüchteten	9
3.	Basisdaten	12
3.1.	Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)	12
3.2.	Zusammensetzung der Personen im SGB II Bezug	12
3.3.	Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote	13
3.4.	Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug	14
3.5.	Dynamik im Leistungsbezug	14
4.	Integrationen	15
4.1.	Gesamtdarstellung der Integrationen	15
4.2.	Integration nach Branchen	16
4.3.	Integration nach Berufen	17
4.4.	Kennzahlen K2 - Integration und Nachhaltigkeit	18
5.	Maßnahmen	19
5.1.	Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis Mai 2016	19
5.2.	Beschäftigungsfelder aktuell besetzter Arbeitsgelegenheiten	20
6.	Finanzen - aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel	20
7.	ALG II - Langzeitleistungsbezieher	21
7.1.	Struktur der Langzeitleistungsbezieher ALG II	21
7.2.	Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II	21
7.3.	Struktur des Langzeitleistungsbezugs ALG II nach Dauer	22
7.4.	Struktur des Langzeitleistungsbezugs nach Erwerbsstatus	22
7.5.	Kennzahl K3 Veränderungen der Zahl der Langzeitleistungsbezieher	22
8.	Der Leistungsvergleich der Jobcenter nach § 48a	23
9.	Verzeichnis der Abkürzungen	24

1 Aktuelle Entwicklungen

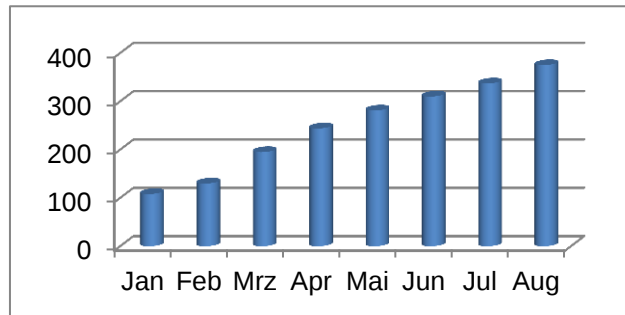
1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation

Die Arbeitslosenzahlen in der Stadt Erlangen sind im August saisonbedingt von 3,8% im Juni, über 3,9% im Juli, auf 4,0 % im August leicht gestiegen.

Dies betraf erwartungsgemäß den Rechtskreis SGB III, den die Agentur für Arbeit betreut. Im SGB II Bereich blieb die Steigerung mit einer leichten numerischen Mehrung stabil bei 2,5%.

Der Arbeitsmarkt in Erlangen zeigt sich aufnahmebereit, dies wird auch aktuell nach der Sommerpause aus der Jobcenter-Personalvermittlung bestätigt.

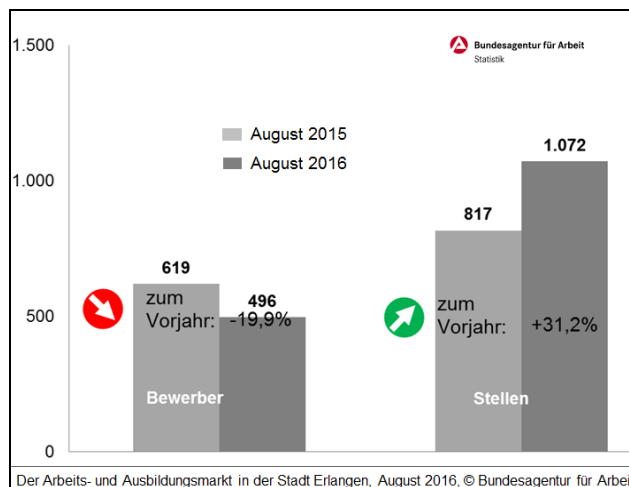
Unter Berücksichtigung des Zugangs von 108 Geflüchteten ins SGB II Ende Januar bis insgesamt 360 Geflüchteten Ende August 2016 lässt dies den Schluss zu, dass sich die Arbeitslosenquote bei den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ohne Fluchthintergrund deutlich gesenkt hat.



Entwicklung der Geflüchteten im SGB II Bereich jeweils zum Monatsletzten 2016

Bei den Jugendlichen zeigt sich der schulabgangsbedingte Anstieg der Arbeitslosenzahlen bis zum Ausbildungseintritt im SGB II Bereich nur im geringen Umfang.

Auf dem Ausbildungsplatzmarkt öffnet sich eine deutliche Schere zwischen der Steigerung der Ausbildungsplatzangebote im Vorjahresvergleich und der Senkung der Ausbildungsplatzsuchenden.



Der Arbeits- und Ausbildungsplatzmarkt in der Stadt Erlangen, August 2016, © Bundesagentur für Arbeit

Für den SGB II Bereich gilt, nicht jeder Jugendliche ist ausbildungsbereit und -fähig, dazu wären noch mehr unterstützende und geförderte Angebote in der Wirtschaft äußerst hilfreich. Die Situation der SGB II Jugendlichen wird wie in jedem Jahr im November-SGA Bericht dargestellt und analysiert.

Im Städtervergleich im Großraum liegt Erlangen weiterhin auf Platz zwei.

	Gesamt		SGB III		SGB II	
	Aug 16	Aug 15	Aug 16	Aug 15	Aug 16	Aug 15
Nürnberg	6,5	7,2	1,8	2	4,6	5,2
Fürth	5,9	6,4	1,8	1,9	4,4	4,4
Bayreuth	5,3	5,8	2,2	2,2	3,1	3,5
Bamberg	4,6	4,9	1,8	1,9	2,8	3
Ansbach	4,9	4,7	2	1,9	2,9	2,7
Schwabach	3,6	3,9	1,2	1,5	2,4	2,4
Erlangen	4,0	4,1	1,5	1,5	2,5	2,5

Weiterhin gute Arbeitsmarktzahlen

aufnahmebereiter Arbeitsmarkt

Zunahme der Geflüchteten im SGB II

Schere zwischen Ausbildungsplatzangeboten und Suchenden

benachteiligte Jugendliche benötigen mehr angepasste Angebote

Erlangen auf Platz zwei im Großraum

1.2 Wesentliche Punkte aus dem SGB II Änderungsgesetz

Im SGA Report von Amt 50 sind alle Gesetzesänderungen incl. derer, die den Eingliederungsbereich betreffen, dargestellt.

Grundsätzlich erfüllt das SGB II Änderungsgesetz nicht umfänglich die Erwartungen aus der Fachebene. Die beabsichtigte qualitative Verbesserung der Beratungsarbeit führt folgerichtig zu einer Aufgabenmehrung und zu einer Steigerung der administrativen Tätigkeiten. Eine Qualitätssteigerung per Gesetz zu fordern, ohne die dafür notwendige Personalmehrung und Kostensteigerung bei den Integrationsinstrumenten zu finanzieren, ist der falsche Weg.

Durch die umfangreiche Umschichtung von Eingliederungsmitteln in den Personal- und Verwaltungsbereich, verbunden mit einer hohen Drittmittelakquise im Jobcenter der Stadt Erlangen, kann und wird bereits der umfängliche Beratungsauftrag in der Regel umgesetzt werden. Dies wurde durch die Ergebnisse der letzten Kundenbefragung u.a. auch belegt. Nun kommen weitere Aufgaben hinzu. So bleibt umso drängender die Forderung an den Bund nach einer sachgerechten Mittelausstattung!

Hier nun die wesentlichen Änderungen im Einzelnen kommentiert:

Der gesetzlich verankerte Anspruch auf Beratung der Kunden und Kundinnen wird gestärkt.

Zum Beispiel wurde die Beratung hinsichtlich der Auswahl der Eingliederungsleistungen explizit in das SGB II aufgenommen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 Abs. 2 SGB II). Ebenso kann der Anspruch auf Beratung durch den persönlichen Ansprechpartners (PAP) eingefordert werden. Die umfängliche Dokumentation dieser Beratungen durch das Jobcenter wird pflichtig, ein höherer administrativen Aufwand ist zu erwarten.

Vorrang von Ausbildung auch bei 25+ Kunden. Bei fehlendem Berufsabschluss ist insbesondere die Möglichkeit zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen. (§ 3 Abs. 2 SGB II). Dies wird bereits bei Eignung und Wunsch der Kunden und Kundinnen im Jobcenter praktiziert

Auszubildende erhalten zukünftig aufstockend ALG II, wenn die Berufsausbildung oder Berufsvorbereitung mit BAB oder Ausbildungsgeld förderfähig ist. Dies gilt auch für BAföG-beziehende Studierende/Auszubildende, die noch bei ihren Eltern wohnen. Diese Personengruppen waren bisher ausgeschlossen. Diese Gesetzesänderung ist ein großer Fortschritt und wird von allen Akteuren begrüßt!

Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse als vorrangige Maßnahme, sofern keine direkte Integration in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt möglich ist. (§ 3 Abs. 2a SGB II). Dies wird ebenfalls auch bisher so gehandhabt. Neu ist, dass zur Steuerung der ersatzweise Verwaltungsakt genutzt werden soll.

Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld (sogenannte „Aufstocker“) sind von Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches ausgeschlossen, d. h. dass die „Aufstocker“ nicht mehr vom Fallmanagement oder der Personalvermittlung des Jobcenters betreut werden. Sie werden von der Agentur für Arbeit beraten. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit der Leistungssachbearbeitung vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit.

Unverzögliche Potentialanalyse - das Jobcenter muss die für die Eingliederung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen und bewerten, welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschweren werden. Die Ergebnisse sollen in die Eingliederungsvereinbarung übernommen werden. Das bedeutet eine Erweiterung des bereits etablierten Profiling im Startgespräch der Werkakademie, beim Eintritt ins SGB II. Das für den Aktivierungs- und Integrationsprozess notwendige vertiefende Profiling wird, wie bisher bereits praktiziert, durch das Fachpersonal des Fallmanagements und der Personalvermittlung durchgeführt.

Änderungen bei den Vorgaben der Eingliederungsvereinbarung (EGV): Die EGV soll nach sechs Monaten überprüft und fortgeschrieben werden. Die Gültigkeit der EGV kann jetzt aber auch unbefristet abgeschlossen werden. Befristungen werden mit konkreten Terminen versehen, z.B. bei qualifizierenden Maßnahmen oder veränderter Zu-

SGB II Änderungs-
gesetz

Anspruch auf
Beratung

Vorrang von
Ausbildung

AZUBI Sondergrup-
pen förderfähig

Integrations- und
Sprachkurs vorran-
gig

„Aufstocker“ bleiben
bei der Agentur für
Arbeit

Unverzögliche Po-
tentialanalyse

Änderungen der
Eingliederungsver-
einbarung

mutbarkeit. Die Eigenbemühungen des Kunden sollen festgelegt werden, wenn z.B. keine vorrangigen Maßnahmen vereinbart werden und die Gründe hierfür dokumentiert sind. Weiterhin kann auch die Vermittlung in definierte Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche als Zielaufgabe in der EGV definiert werden.
Vorrangige Leistungen wie Kindergeld oder Teilerwerbsminderungsrente werden nicht mehr in der EGV dokumentiert.

Verlängerung der Dauer von Arbeitsgelegenheiten. Die Verlängerung der maximalen Teilnahmedauer von bisher 24 Monaten innerhalb von fünf Jahren auf 36 Monate ist ein erster Schritt in die richtige Richtung markfernen SGB II Beziehen die Teilnahme am Arbeitsleben zu ermöglichen. Ebenso wird es nun möglich, tätigkeitsbezogene Unterweisung/Qualifizierung und sozialpädagogische Betreuung während der AGH als direkte Maßnahmenkosten abzurechnen. Dies war eine wesentliche Forderung.

AGH von 24 auf 36 Monate in fünf Jahren verlängert

Nachbetreuung bei Integrationen in den Arbeitsmarkt ist bis zu einer Dauer von 6 Monaten möglich. Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels (Beratung und Vermittlung), nach § 44 (Vermittlungsbudget) und § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III (Maßnahme zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme) und § 16a und § 16f SGB II (Kommunale Leistungen und Freie Förderung) können bis zu 6 Monate nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens gewährt werden. Dies ist eine wesentliche Entwicklung, wird aber nicht mit der notwendigen finanziellen Unterstützung begleitet!

Nachbetreuung auch nach Ende SGB Bezug möglich

Verankerung der Förderung von schwer zu erreichenden jungen Menschen im SGB II (§16h). Bereits im Vorfeld der Gesetzesänderung hat sich unter Federführung der Beratungsstellenleitung des Jugendamts ein interdisziplinärer Arbeitskreis etabliert, der die gesetzliche Aufgabe sowohl leistungsrechtlich wie innerhalb der sozialpädagogischen Aufgabenstellung auf den Weg bringen wird.

schwer zu erreichende Jugendliche jetzt als SGB II Zielgruppe

Konkretisierung der örtliche Zusammenarbeit und die Aufforderung, die Stellungnahmen des Beirates hat das Jobcenter zu berücksichtigen (§ 18 SGB II / § 18d Satz 2 SGB II). Seit Beginn der SGB II Umsetzung wird diese Zielstellung durch eine intensive Einbindung der lokalen Arbeitsmarkakteure und karitativer Träger u.a. im SGB II Beirat und im GGFA Verwaltungsrat bereits praktiziert, wie die konkrete Vernetzung mit dem Jugendamt und den karitativen Trägern und Hilfeinstanzen.

örtliche Zusammenarbeit stärken

1.3 flankierende kommunale Leistungen der Stadt Erlangen § 16a SGB II

In einer Tischaufgabe für die SGB II Beiratssitzung vom 24.06.2016 wurden die Kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II der Stadt Erlangen dargestellt. Hierzu folgende Zusammenfassung:

flankierende kommunale SGB II Leistungen nach § 16a

In Erlangen sind die kommunalen Angebote in das ganzheitliche Beratungskonzept für erwerbsfähige Leistungsberechtigte eingebunden und werden häufig genutzt.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 16a SGB II Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

gesetzlichen Grundlagen

Zu 1.: die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen

Um erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachhaltig in Arbeit vermitteln zu können, muss die Kinderbetreuung geregelt sein. Die Unterstützung bei der Organisation der familiären Verpflichtungen gehört zur originären Aufgabe im Fallmanagement. Das umfangreiche Angebot der Stadt Erlangen bietet genügend Einrichtungen mit ausreichend vielen Plätzen, auch die Randzeiten sind in der Regel abgedeckt. Die Aufgabe im Fallmanagement ist oft die, Angebote und Familien in Verbindung zu bringen, die Umsetzung, z.B. die Organisation von Tagesmüttern, zu begleiten und zu unterstützen.

Kinderbetreuung

Ebenso sind die bestehenden Unterstützungsangebote für behinderte Kinder, als auch die Angebote zur Unterstützung der häuslichen Pflege ausreichend und qualifiziert.

Zu 2.: Schuldnerberatungsstelle

Verschuldung ist ein häufig auftretendes Problem bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und führt oft in Isolation und Resignation. Im Fallmanagement wird den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Weg zur Schuldnerberatung der Caritas in Erlangen geebnet, Ängste und Scham werden abgebaut.

Nach dem Besuch einer Informationsveranstaltung erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Einzeltermine, ggf. wird die Privatinsolvenz mit Unterstützung des Fallmanagements eingeleitet. Bei der Schuldenberatungsstelle werden mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch Strategien erarbeitet, wie sie zukünftig ihre Haushaltsplanung sinnvoll gestalten könnten.

Von den 400 Ratsuchenden im Jahr 2015 befanden sich ein gutes Drittel im SGB II Bezug. 55 Personen nutzten während der letzten 12 Monate die Möglichkeit, finanziert über kommunale Mittel in ein Privatinsolvenzverfahren über die Caritas und das Zentrum für Insolvenzberatung einzutreten und somit ein massives Vermittlungshemmnis zu entschärfen.

2005 bis 2007 gab es einen deutlichen Fallzahlenanstieg, daraufhin wurde das Personal der Caritas verstärkt. Gleichzeitig ist die Caritas in die wichtige Präventionsarbeit eingestiegen. Die Wartezeiten bei der Caritas sind durch die verpflichtenden Gruppeninforeveranstaltungen zu Beginn sehr kurz, im Normalfall nicht länger als zwei Wochen.

Laut Aussage des Fallmanagements als auch der Schuldnerberatungsstelle selbst ist das Angebot bei der direkten Beratung ausreichend und die Zusammenarbeit sehr gut. Bei der Präventionsarbeit wird von Seiten der Caritas weiterer Bedarf gesehen (Inforeveranstaltungen in Berufsschulen, bei Flüchtlingen etc...).

Schuldnerberatung

3. die psychosoziale Betreuung

In Erlangen werden ausreichende psychosoziale Beratungsmöglichkeiten angeboten und genutzt. Bei Terminanbahnung durch das Fallmanagement können Termine in der Regel innerhalb von 14 Tagen vereinbart werden. Ansprechstellen sind hier u. A. das Gesundheitsamt mit seiner psychosozialen Beratungsstelle, die Beratungsangebote von Caritas und Diakonie, die Jugend-, Familien und Drogenberatungsstelle der Stadt, das Jugendamt, die Obdachlosenhilfe von Amt 50 und Access.

Neben der freiwilligen Wahrnehmung der vom Fallmanagement empfohlenen Beratungsmöglichkeiten wurde die psychosoziale Betreuung in den letzten 12 Monaten dreimal verbindlich vereinbart.

psychosoziale
Beratung

4. die Suchtberatung

Die Kooperation zwischen den Drogen- und Suchtberatungen der Stadt und des Gesundheitsamts ist sehr gut. Es gibt regelmäßige Treffen, um die jeweiligen Prozesse und Bedarfe abzugleichen und ggf. weiterzuentwickeln.

Den Kunden und Kundinnen wird in der Regel angeraten, die Beratungsstellen freiwillig aufzusuchen und Termine zu vereinbaren. Darüber hinaus sieht das Gesetz auch vor, dass fünf Beratungstermine gefordert werden können und durch die Eingliederungsvereinbarung verbindlich vereinbart werden. Dies zielt auf die SGB II Kunden/innen, denen die Krankheitseinsicht fehlt und die zumindest einmal bei einer Beratungsstelle vorstellig werden sollten. Diese fünf Beratungstermine werden von der Beratungsstelle schriftlich bestätigt werden und von den Kunden/innen im Fallmanagement vorgelegt. Diese Möglichkeit wurde in den letzten 12 Monaten fünfmal genutzt.

Im Jahr 2007 konnte u.a. aufgrund der Bedarfsmeldung aus dem Jobcenter beim Bezirk eine personelle Aufstockung der städt. Drogen- und Suchtberatungsstelle erreicht werden.

Suchtberatung

Fazit:

Das Angebot von flankierenden kommunalen Leistungen nach SGB II § 16a ist in der Stadt Erlangen ist qualitativ und quantitativ gut. Das freiwillige niedrigschwellige Angebot der Beratungsstellen steht allen Personen offen, die dieses Angebot nutzen wollen. Für motivierte Personen kann ein zeitnahe Beratungstermin angeboten werden. Die Heranführung an die Beratungsstellen erweist sich jedoch in nicht wenigen Fällen aus den unterschiedlichsten Gründen als schwierig.

Noch nicht ausreichend ist jedoch das Angebot in Erlangen von psychosozialer Beratung für Geflüchtete. Gerade im Bereich der Trauma-Beratung muss für den ganzen Großraum ein zu knappes Angebot festgestellt werden.

Fazit

qualitative und
quantitative gute
Angebote

Mangel bei der psy-
chosozialen Bera-
tung für Geflüchtete

2 Geflüchtete im SGB II

2.1 Eröffnung des gemeinsamen Arbeitsmarktbüros für Flüchtlinge

Mit dem Ziel, gemeinsam an einer nachhaltigen Integration der Geflüchteten zu arbeiten, haben sich die Stadt Erlangen, die Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter Stadt Erlangen im Gemeinsamen Arbeitsmarktbüro für Flüchtlinge zusammengefunden.

Am 15.07.2016 wurde die Kooperationsvereinbarung der drei Akteure für das gemeinsame Arbeitsmarktbüro unterzeichnet.

Am 19.09.2016 startete das Gemeinsame Arbeitsmarktbüro den offiziellen Betrieb. In der neu geschaffenen Anlaufstelle im Rathaus werden in der ersten Anlaufstelle, dem Info-Point der Asylberatungsstelle, Beratungstermine bei Fachkräften der Agentur für Arbeit (vor Anerkennung) oder vom Jobcenter (nach Anerkennung) vergeben und erste Zuordnungen erhoben.

Die Beratung soll die möglichst frühzeitige Arbeitsmarktintegration der Asylbewerber/innen und anerkannten Flüchtlinge befördern. Dazu wird auch die GGFA Mitarbeiterin aus der Anerkennungsberatung ausländischer Abschlüsse zu bestimmten Zeiten anwesend sein. Die enge rechtskreisübergreifende Kooperation im Arbeitsmarktbüro ermöglicht die fachliche Abstimmung beim Wechsel von der Zuständigkeit von der Agentur für Arbeit in das Jobcenter. Die Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Flüchtlingsberatung aus dem Amt 50, der Ausländerbehörde und der VHS (Sprachkurs Koordination) gehört selbstverständlich zur umfassenden Beratungsarbeit.

2.2 Integrationsrelevante Inhalte aus dem neuem Integrationsgesetz:

- Wohnsitzregelung: Nach Abs. 1 sind anerkannte Flüchtlinge verpflichtet, für die Dauer von 3 Jahren nach ihrer Anerkennung in dem Bundesland zu leben, indem das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde
- Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber (FIM s.u.)
- Sanktionsmöglichkeiten bei fehlender Mitwirkung oder Pflichtverletzung bei Asylbewerbern/innen
- Geflüchtete aus Somalia zählen ab sofort auch zum Personenkreis mit hoher Bleibeperspektive

2.3 Neue Angebote an Instrumenten und in der Sprachförderung

FIM Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Im Rahmen des Flüchtlingsintegrationsmaßnahmenprogramms (FIM) sollen bundesweit 100.000 Arbeitsgelegenheiten (AGH) für Geflüchtete, die noch nicht anerkannt sind, geschaffen werden. Für die Stadt Erlangen besteht die Möglichkeit (nach dem Königsteiner Verteilungsschlüssel), 104 Plätze über Bundesmittel zu finanzieren.

In einer ersten Einschätzung im Flüchtlingsarbeitskreis der Stadt Erlangen mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter (Koordinierungszentrum Asyl & Arbeit) wurde es als sehr ambitioniert angesehen sowohl die entsprechenden Teilnehmer als auch die jeweiligen Einsatzplätze zu generieren. Für die Umsetzung wäre Amt 50 verantwortlich.

Die GGFA kann bei Bedarf ihre Kompetenz in dem Aufbau und Begleitung von Arbeitsgelegenheiten einbringen. Die Bundesmittelfinanzierung findet dabei jedoch auf einem geringen Niveau statt.

Ein besonderer Punkt ist die Möglichkeit der Überleitung in das SGB II. Leider bestehen deutliche Unterschiede in den Rahmenbedingungen der jeweiligen Arbeitsgelegenheiten (FIM, AGH nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und AGH nach SGB II). Hier hätte der Bund die Chance gehabt, die bisherige fachfremden restriktiven Rahmenbedingungen im SGB II einheitlich auf tolerablere Füße zu stellen.

KompAS – Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Erlangen-Höchststadt

Mit dem Jobcenter Erlangen-Höchststadt ist auf operativer Ebene eine engere Zusammenarbeit in der gemeinsamen Maßnahmenentwicklung und Maßnahmenbesetzung für Flüchtlinge vereinbart. So kann das Erlanger Jobcenter in der von der Agentur für Arbeit ausgeschriebenene Maßnahme KompAS (Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb) Teilnehmerplätze besetzen.

Dabei handelt es sich um eine den Integrationskurs ergänzende Maßnahme mit Kompetenzfeststellung, Arbeitserprobung und weiteren Aktivierungsmodulen. Bereits in dem sehr kurzfristig anberaumten ersten Kurs konnte ein Teilnehmer des Jobcenters der Stadt zugesteuert werden

Für den zweiten Termin am 28. September werden im Moment geeignete Personen,

Geflüchtete im SGB II

Gemeinsames Arbeitsmarktbüro eröffnet

Neues Integrationsgesetz

Neue Angebote

FIM

Arbeitsgelegenheiten für nicht anerkannte Geflüchtete

KompAS

Integrationskurs und Arbeitserprobung, Kompetenzfeststellung und Sprachtraining

die bereits am Einstufungstest teilgenommen haben und die den Berechtigungsschein für einen Integrationskurs besitzen, ausgewählt.

Neue Entwicklungen bei den Sprachkursangeboten des BAMF:

- Stärkere Modularisierung der Angebote vom Basiskurs über B1 bis C1 Kurse.
- Wiederholungsmöglichkeiten zur Erlangung grundlegender Kenntnisse zum Einstieg in den Arbeitsmarkt
- Kombinationsmöglichkeiten mit Maßnahmen der Arbeitsförderung, z.B. Teilleistungskombinationen von Sprachkurs und Arbeitserprobung, Qualifizierung oder Praktika.
- Spezialmodule für spezielle Zielgruppen mit fachspezifischen Inhalten
- Geltungsbereich der Änderung vollumfänglich ab Januar 2017

Neue Sprachkursangebote des BAMF

2.4 Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber/innen und für ehrenamtliche Helfer/innen

In zwei Veranstaltungen konnte das Jobcenter dazu beitragen seine Arbeit und seine Angebote für Geflüchtete, die sich im SGB II Bezug befinden, dazustellen:

Jobcenter informiert

IHK-Seminar für Arbeitgeber/innen

Ende Juni bot die IHK Nürnberg eine Informationsveranstaltung zur betrieblichen Integration von Geflüchteten für interessierte Arbeitgeber/innen an. Insgesamt nahmen rund 20 Personalverantwortliche aus der freien Wirtschaft und aus dem öffentlichen Sektor teil. Gemeinsam mit dem Amtsleiter des Bürgeramts konnte die Leiterin der Personalvermittlung des Jobcenters die komplexen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu betrieblichen Integration darstellen, mit dem besonderen Augenmerk zu den Punkten Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang und deren rechtlichen Rahmenbedingungen.

IHK Seminar für Arbeitgeber/innen

Durch den Wechsel der Zuständigkeit, erst die Agentur für Arbeit, bei Anerkennung das Jobcenter, war es nötig und sehr hilfreich, dass ein Vertreter der Erlanger Agentur für Arbeit anwesend war.

Die anwesenden Personalverantwortlichen hatten meist erste Erfahrungen mit der Beschäftigung von Flüchtlingen und den sich daraus ergebenden Besonderheiten. Die Fragen aus dem Plenum waren deshalb sehr detailliert, konnten aber von den Anwesenden aus dem Bürgeramt, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter gut beantwortet werden.

Bildung Evangelisch: Workshop für ehrenamtliche Flüchtlingshelfer/innen

Kurz vor der Sommerpause veranstaltete das evangelische Bildungswerk für ehrenamtlich Tätige einen Tagesworkshop. Interessierte aus Stadt und Landkreis konnten sich über die Möglichkeiten und Angebote der Agentur für Arbeit und des Jobcenters ausführlich informieren und Fragen zu stellen. Dabei zeigten die ehrenamtlich Tätigen bereits eine hohe Kompetenz und Erfahrungswissen.

Bildung Evangelisch
Workshop für Ehrenamtliche

Die für Außenstehende oft als sehr eng gestalteten gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. das Thema der Zumutbarkeit von jeder Arbeit wurde hinterfragt und differenziert diskutiert. Es konnte auch deutlich gemacht werden, welche Ansprüche das Jobcenter an sich selbst stellt, um möglichst individuell die Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Die vielfältigen Beratungsangebote (Orientierung bei der Agentur, Ausbildungsberatung bei der HWK, Anerkennungsberatung im Jobcenter und demnächst das gemeinsame Arbeitsmarktbüro etc.) waren für viele der Anwesenden neu. Die Veranstaltung diente ebenfalls dazu, die Netzwerkkontakte zu erweitern. Eine Wiederholung der Veranstaltung ist bereits für den Januar 2017 geplant.

2.5 Statistiken zur Gruppe der Geflüchteten

Statistikteil
Geflüchtete

Bericht aus der Eingangszone der Werkakademie / Zugänge

Die statistische Erfassung in der Eingangszone der Werkakademie, dem Übergang aus der Leistungssachbearbeitung in das Fallmanagement und in die Personalvermittlung, zeigt die monatsdurchschnittliche Erhöhung der Flüchtlingszugänge

Flüchtlinge in der Eingangszone

GGFA AöR, Jobcenter Stadt Erlangen

KW	Termine ges./BGs	AF	w	m	E-Test	I-Kurs	α	DM	U25	Ü25	Ü50	FM	PV	Syrien	Irak	Iran	Eritrea	Somalia	Sonst.	I-Kurs laufend	E-Test absolviert
3	4	5	1	4	2	2	0	5	1	4	0	4	1	4	1	0	0	0	0	40%	40%
4	5	5	1	4	0	0	1	5	0	4	1	5	0	3	1	0	0	0	1	0%	0%
5	8	10	3	7	3	2	2	6	3	7	0	8	2	9	1	0	0	0	0	20%	30%
6	2	2	1	1	0	0	0	1	0	2	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0%	0%
7	3	3	0	3	1	0	0	1	1	2	0	3	0	3	0	0	0	0	0	0%	33%
8	8	12	2	10	7	0	2	6	5	5	2	11	1	10	1	1	0	0	0	0%	58%
9	9	13	4	9	5	1	0	8	5	8	0	13	0	9	3	0	0	0	1	8%	38%
10	9	11	2	9	6	0	3	7	2	3	0	11	0	10	0	0	0	0	1	0%	55%
11	12	14	3	11	5	2	0	3	7	7	0	9	3	11	2	1	0	0	0	14%	36%
12	9	10	3	7	4	3	0	7	3	7	0	10	0	9	1	0	0	0	0	30%	40%
13	4	6	1	5	3	3	1	2	1	5	0	6	0	4	2	0	0	0	0	50%	50%
14	12	17	6	11	7	5	2	11	6	10	1	16	1	15	2	0	0	0	0	29%	41%
15	9	11	4	7	1	1	0	4	5	5	1	11	0	10	0	1	0	0	0	9%	9%
16	9	11	4	7	3	3	3	5	6	5	0	11	0	11	0	0	0	0	0	27%	27%
17	5	5	0	5	4	2	0	1	2	3	0	4	1	3	1	0	0	0	1	40%	80%
18	4	5	1	4	3	2	1	2	0	5	0	3	2	5	0	0	0	0	0	40%	60%
19	11	11	3	8	4	2	3	9	5	6	0	9	2	9	1	0	0	0	1	18%	36%
20	10	11	2	9	4	3	2	7	4	6	1	9	2	11	0	0	0	0	0	27%	36%
21	3	5	1	4	4	4	1	2	2	3	0	3	2	4	0	0	0	0	1	80%	80%
22	11	12	2	10	5	4	0	7	7	4	1	11	1	11	1	0	0	0	0	33%	42%
23	6	9	3	6	4	1	2	3	2	7	0	6	3	9	0	0	0	0	0	11%	44%
24	12	18	5	13	6	4	3	7	7	10	1	13	5	16	0	0	0	0	2	22%	33%
25	9	11	3	8	4	2	2	1	6	4	1	8	2	8	3	0	0	0	0	18%	36%
26	6	7	2	5	5	3	1	0	2	5	0	4	3	6	0	1	0	0	0	43%	71%
27	6	9	3	6	4	3	0	2	1	8	0	5	4	7	2	0	0	0	0	33%	44%
28	5	7	3	4	3	2	1	3	2	4	1	5	2	6	1	0	0	0	0	29%	43%
29	3	3	1	2	2	0	0	2	1	2	0	3	0	2	1	0	0	0	0	0%	67%
30	8	13	4	9	6	2	1	2	4	8	1	7	6	7	5	0	0	0	0	15%	46%
31	6	8	3	5	2	2	2	4	2	5	1	7	1	1	6	0	0	0	1	25%	25%
32	12	12	0	12	2	1	2	3	6	5	1	9	3	11	1	0	0	0	0	8%	17%
33	19	23	8	15	13	7	2	7	12	10	1	15	8	16	5	0	0	0	2	30%	57%
34	5	6	1	5	3	1	1	0	4	1	1	2	4	2	2	1	0	0	1	17%	50%
35	4	5	3	2	0	0	2	3	0	5	0	5	0	3	0	0	0	0	2	0%	0%
36	18	23	10	13	12	4	6	8	11	11	1	17	6	16	4	0	0	0	3	17%	52%
	266	333	93	240	137	71	46	144	125	186	16	265	65	263	47	5	0	0	17	*	*
			28%	72%	41%	21%	14%	54%	38%	56%	5%	80%	20%	79%	14%	2%	0%	0%	5%		

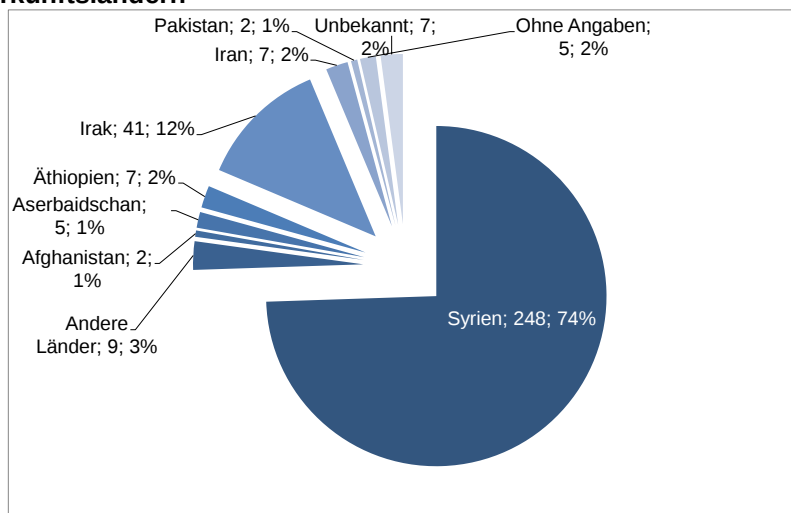
AF: Anerkannter Flüchtling
BG: Bedarfsgemeinschaft
DM: Dolmetscher beim Erstgespräch dabei
E-Test: Einstufungstest
FM: Fallmanagement
I-Kurs: Integrationskurs
PV: Personalvermittlung
U25: Alter unter 25 Jahre
Ü25: Alter über 25 Jahre
Ü50: Alter über 50 Jahre
α: Alphabetisierung notwendig
* Temporär variable Werte: Anteilswerte beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erstgesprächs und bilden keine Veränderungen im Zeitverlauf ab

Zusatz: Anzahl gesamt im SGB II höher, da hier nur generell "erwerbsfähige" BG Mitglieder gezählt

Statistische Auswertungen

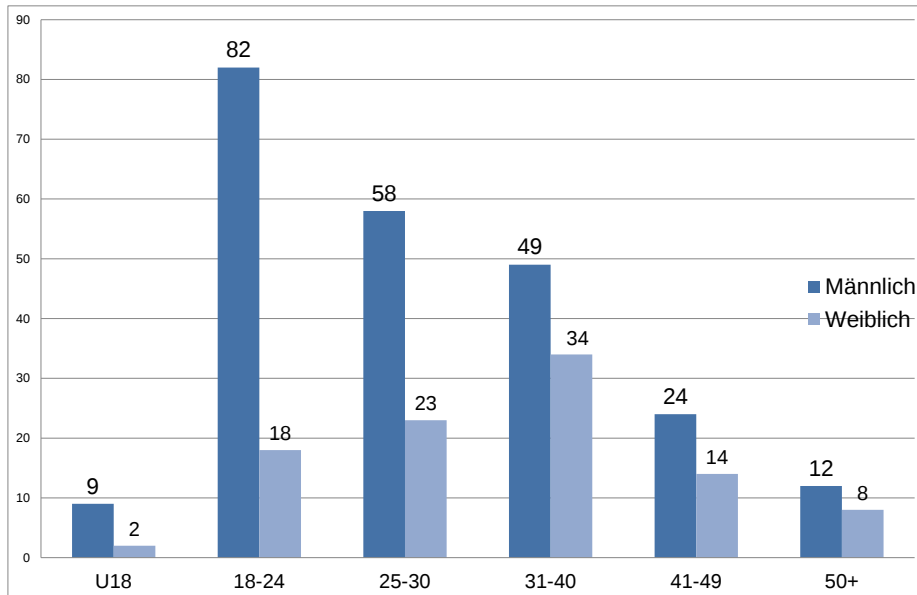
Die folgenden statistischen Auswertungen beziehen sich auf Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II mit Fluchthintergrund (im Bestand) und sind ein Ergebnis einer Detailauswertung mit Datenstand zum Mitte August 2016. Zu diesem Zeitpunkt waren 333 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund im SGB II Bezug.

Nach Herkunftsländern



Herkunftsländer

Alters- und Geschlechterverteilung



Alters- und Geschlechterverteilung

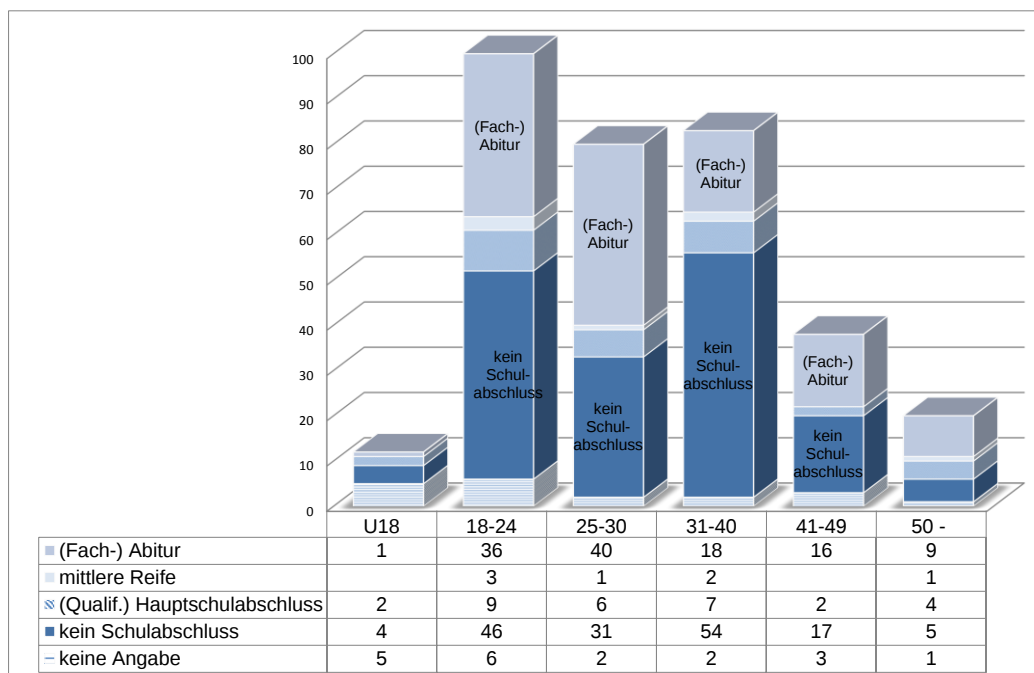
weniger als 1/3 weibliche Flüchtlinge

Schulabschlüsse mit Altersverteilung auf Basis der Selbstauskunft.

Eine Anerkennung der Schulabschlüsse steht meistens noch aus. Die Erfahrung zeigt, dass die Abschlüsse dann häufig niedriger bewertet werden, als im Herkunftsland

Schulabschlüsse

Achtung Selbstauskunft!



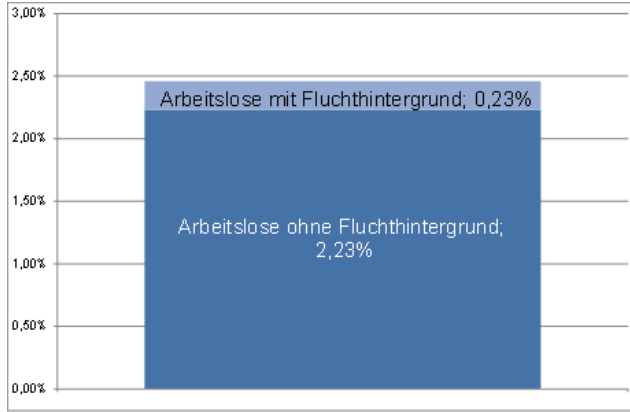
Status der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche

Ausbildungssuche	104
Arbeitsuche	261
darunter	
ohne berufliche Qualifikation	185
und ohne schulische Qualifikation	117
Keine Art der Beschäftigungssuche	54
Ausbildungssuche und Arbeitsuche können gemeinsam auftreten	

Status der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche

Beschäftigte Personen mit Fluchthintergrund	
sozialversicherungspflichtig	7
geringfügig	0

Anteil der Arbeitslosen mit Fluchthintergrund an der SGBII-Arbeitslosenquote



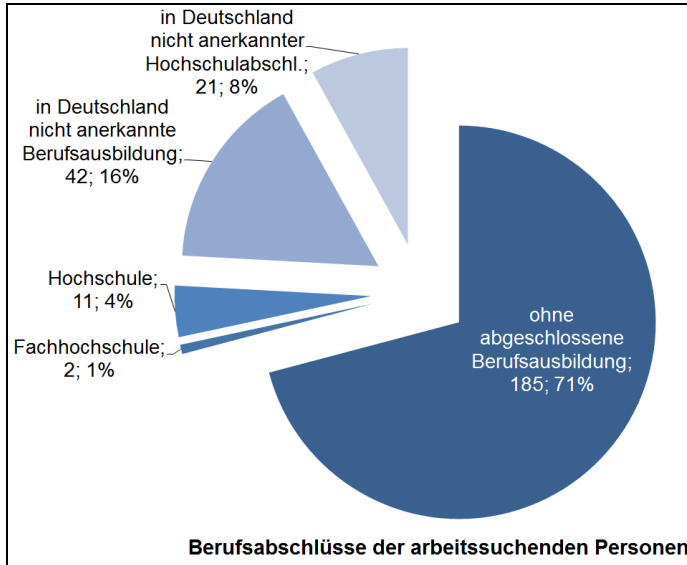
146 der Geflüchteten sind derzeit arbeitslos.

Die SGB II Arbeitslosenquote von 2,46 % setzt sich somit zusammen aus 0,23% (Geflüchtete Arbeitslose) und 2,23% (Arbeitslosen ohne Fluchthintergrund).

146 arbeitslose Geflüchtete

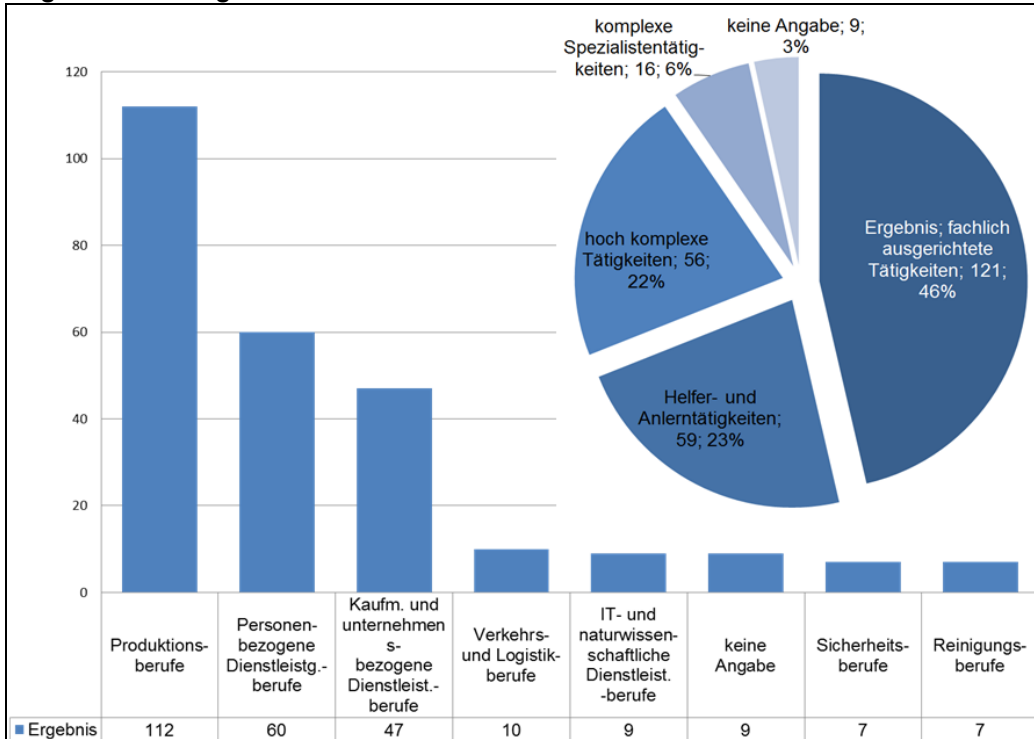
0,23% Anteil an der AL Quote von 2,46%

Die folgenden Übersichten beziehen sich ausschließlich auf arbeitssuchende Personen:



Berufsabschlüsse

Angestrebte Tätigkeiten/Branchen



Angestrebte Tätigkeiten und Zielniveaus

3 Basisdaten

3.1 Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)

Übersicht über die Entwicklung der SGB II-Bezieher in Erlangen

Monat/Jahr	Bedarfs- gemeinschaften	Erwerbsfähige	Sozialgeld- empfänger	Arbeitslose SGBII	Arbeitslosen- quote SGB II	ELB- Hilfequote
Jun 12	2.357	2.996	1.306	1.441	2,4%	x
Jun 13	2.413	3.088	1.429	1.502	2,5%	4,3%
Jun 14	2.387	3.095	1.466	1.577	2,6%	4,2%
Jun 15	2.393	3.125	1.473	1.536	2,5%	4,3%
Jun 16	2.440	3.192	1.318	1.526	2,5%	4,4%
Jul 12	2.368	3.010	1.308	1.421	2,4%	x
Jul 13	2.400	3.084	1.441	1.479	2,4%	4,3%
Jul 14	2.409	3.129	1.479	1.598	2,6%	4,3%
Jul 15	2.402	3.138	1.479	1.539	2,5%	4,3%
Jul 16	2.439	3.185	1.336	1.530	2,5%	4,4%
Aug 12	2.331	2.968	1.294	1.447	2,4%	x
Aug 13	2.420	3.095	1.464	1.465	2,4%	4,3%
Aug 14	2.392	3.127	1.467	1.602	2,6%	4,6%
Aug 15	2.352	3.088	1.463	1.555	2,5%	4,6%
Aug 16	2.457	3.215	1.297	1.541	2,5%	4,4%

Quelle: Auszug aus Alo_Stadt_ER_5JVerl_08_16, Amt für Statistik Erlangen und Statistik BA

Die ELB-Quote errechnet sich aus dem Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bezogen auf die Wohnbevölkerung. Die bisher hier ausgewiesene SGB II-Quote wird nicht mehr am aktuellen Rand ausgewiesen. Die Daten T-3 (3 Monate zurückliegend) finden Sie unter Punkt 8.

Zur Erklärung:

Diese Tabelle gibt den zahlenmäßigen Überblick über die Entwicklung der wichtigen Personengruppen im SGB II-Bezug und der dazugehörigen Quoten.

Bedarfsgemeinschaften: Familien, Zusammenlebende, Alleinerziehende, aber auch Alleinlebende. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: dem Grunde nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend (Voraussetzung min. 3 Std. tägliche Erwerbsfähigkeit).

Sozialgeldbeziehende: in der Regel Kinder unter 15 Jahren oder vorübergehend nicht Erwerbsfähige.

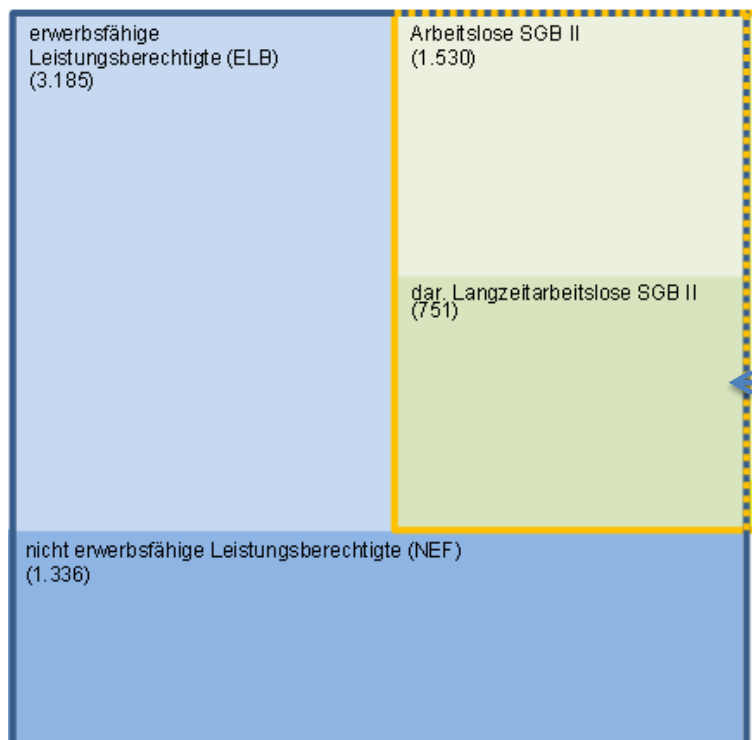
3.2 Zusammensetzung der Personen im SGBII Bezug

Regelleistungsberechtigte (RLB) in der Grundsicherung (4.521)

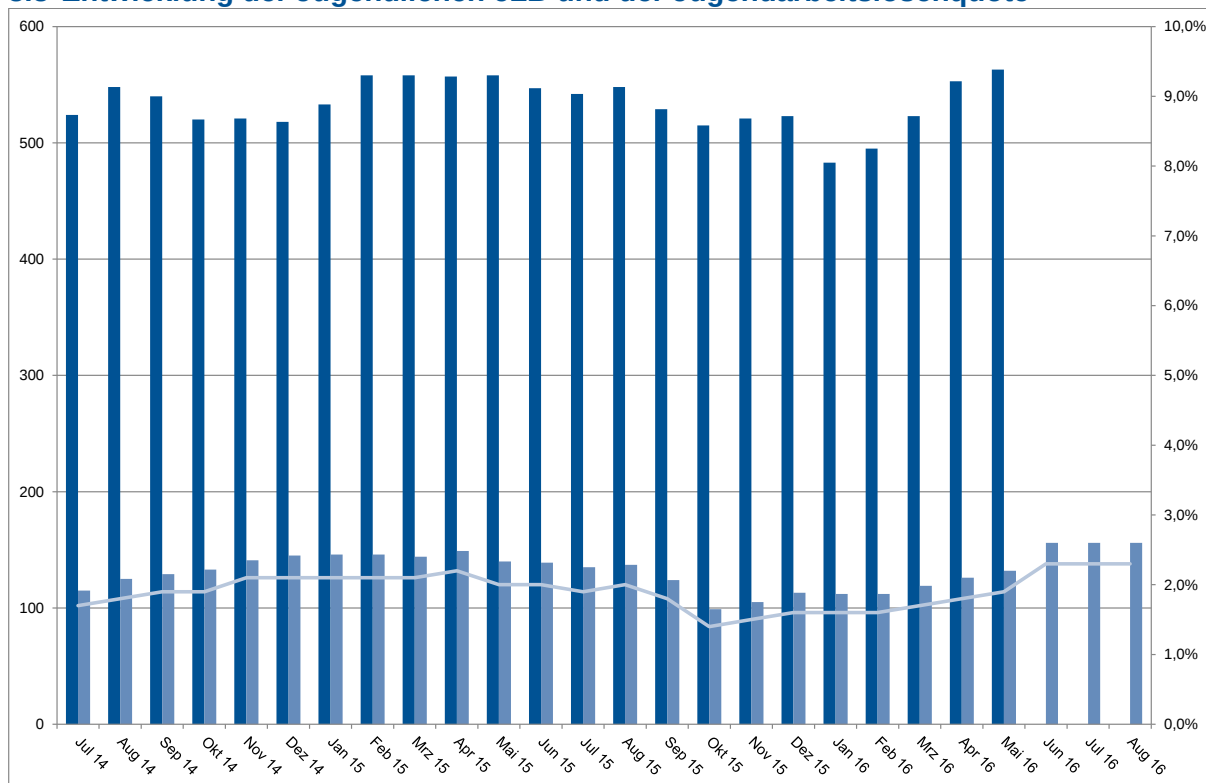
Die Gruppe der Leistungsberechtigten Personen (4.521) setzte sich im Juli 2016 zusammen aus den Nicht-Erwerbs-fähigen Leistungsberechtigten (i. d. R. Kinder /1.366) und den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (3.185). Von diesen sind 1.530 arbeitslos. Unter den Arbeitslosen sind 751 Langzeitarbeitslose (> 1 Jahr).

- geringe statistische Abweichungen zu oben genannten Daten beruhen auf unterschiedlichen Erfassungszeitpunkten -

Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Juli 2016 Statistik der Bundesagentur für Arbeit



3.3 Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote



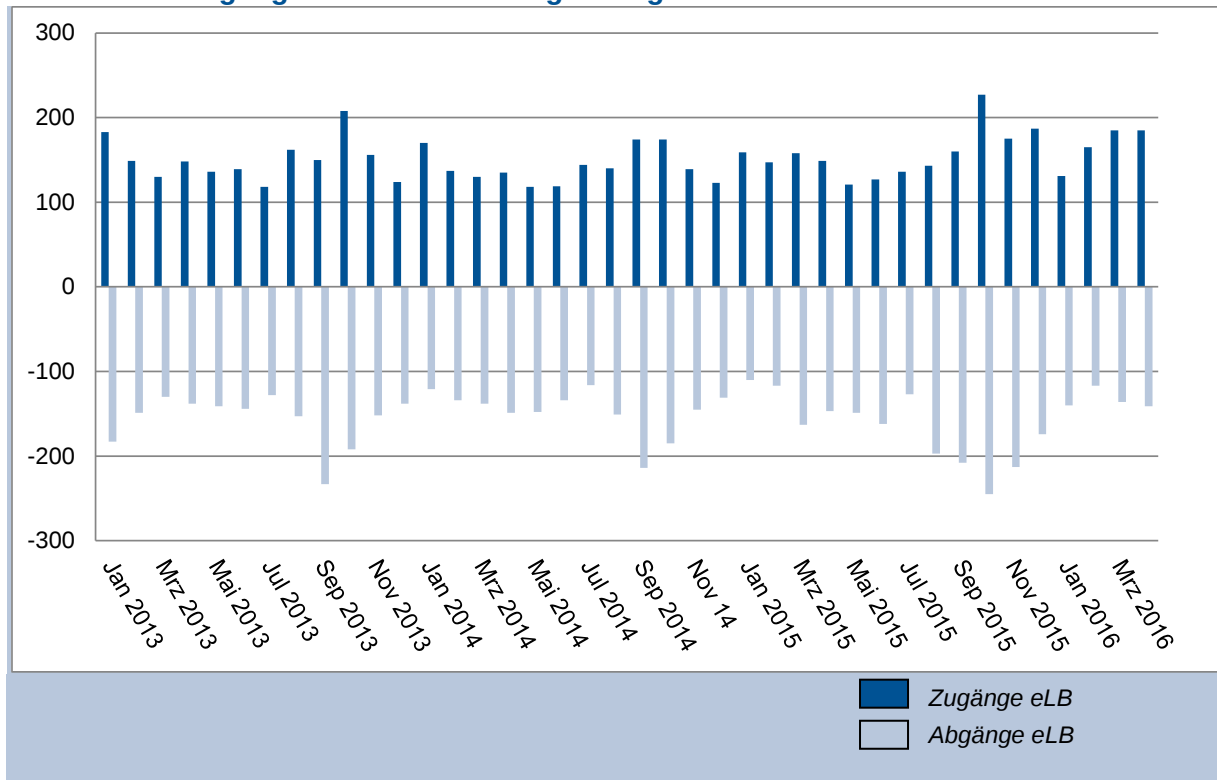
Die Daten der jeweils letzten drei Monate sind vorläufige t-0 bis t-2 Daten und sind Prognosen.

Der Anstieg in den letzten 3 Monaten ist saisonal bedingt und wird im Wesentlichen durch die Schulabgänger verursacht.

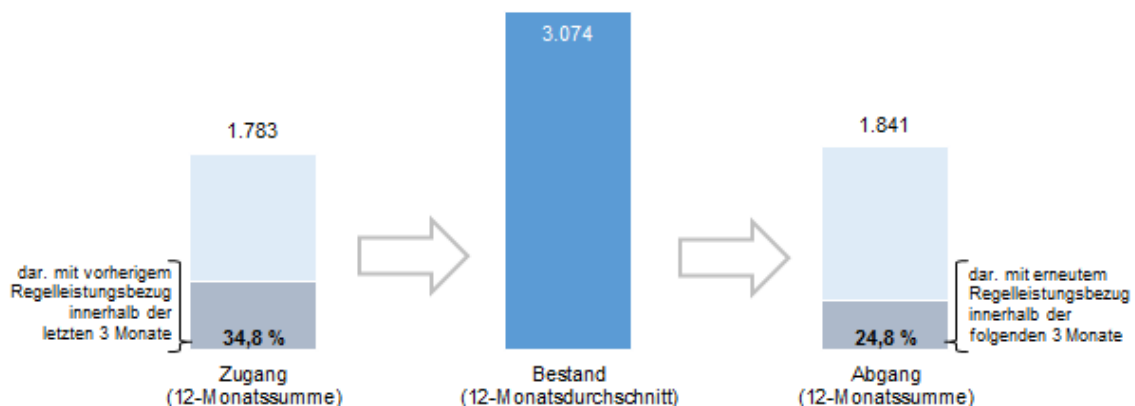
Es besteht die Einschätzung, dass der Anstieg der eLB u25 im Wesentlichen durch die Zugänge von Geflüchteten verursacht wird.

- eLB unter 25 Jahre
- davon Arbeitslose SGB II unter 25 Jahre
- Jugendarbeitslosenquote SGB II Erlangen

3.4 Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug



3.5 Dynamik im Leistungsbezug



Die Grafik zeigt eine hohe Fluktuation. Der durchschnittliche Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterliegt einer hohen Fluktuation. 1.841 eLB gingen in den letzten 12 Monaten aus dem Bezug, von denen bezogen 24,8% innerhalb von 3 Monaten erneut SGB II Leistungen.

Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Juli 2016 Statistik der Bundesagentur für Arbeit

4 Integrationen

4.1 Gesamtdarstellung der Integrationen

Eingliederungen Jan - Juli 2016 (vorläufig)												
Integrationen nach § 48a SGB II									Minijobs			
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
54	21	33	22	Summe Eingliederungen	25	22	0	7	27	16	11	10
12%	5%	7%	5%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	5%	5%	0%	2%	18%	10%	7%	6%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 24 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
345	123	222	120	Summe Eingliederungen	141	185	8	11	102	58	44	52
75%	27%	48%	26%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	31%	40%	2%	2%	66%	38%	29%	34%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 49 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
61	27	34	23	Summe Eingliederungen	26	33	2	0	25	15	10	12
13%	6%	7%	5%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	6%	7%	0%	0%	16%	10%	6%	8%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik alle	TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl
460	171	289	165	Summe Eingliederungen	192	240	10	18	154	89	65	74
100%	37%	63%	36%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	42%	52%	2%	4%	100%	58%	42%	48%

Eingliederungsstatistik Vorjahresvergleich

Eingliederungen Jan - Jul 2015 (T3)									Minijobs			
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus	Gesamt	Frau	Mann	Ausl
37	18	19	6	Summe Eingliederungen	20	12	0	5	22	11	11	10
8%	4%	4%	1%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	4%	3%	0%	1%	13%	6%	6%	6%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 24 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus	Gesamt	Frau	Mann	Ausl
357	141	216	127	Summe Eingliederungen	135	211	8	3	108	65	43	49
77%	31%	47%	27%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	29%	46%	2%	1%	63%	38%	25%	29%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 49 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus	Gesamt	Frau	Mann	Ausl
68	25	43	20	Summe Eingliederungen	29	34	5	0	41	15	26	9
15%	5%	9%	4%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	6%	7%	1%	0%	24%	9%	15%	5%
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik alle	TZ	VZ	Exi	Aus	Gesamt	Frau	Mann	Ausl
462	184	278	153	Summe Eingliederungen	184	257	13	8	171	91	80	68
100%	40%	60%	33%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	40%	56%	3%	2%	100%	53%	47%	40%

Ausländer = ohne deutschen Pass Min = Minijob TZ = Teilzeit Exi = Existenzgründer VZ = Vollzeit Aus = Auszubildende

Quelle: Datenlieferung an BA-Statistik (statistischer Ausweis ab 2014)

4.2 Integrationen nach Branchen

Branchen	Erwerbstätigkeit			Gesamtergebnis	
	soz.vers.-pflichtig	gering-fügig	selbst./ mithelf. Fam.ang.		
Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	4			4	0,7%
Beherbergung	5	3		8	1,4%
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	30	18	2	50	8,7%
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	3			3	0,5%
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	4	2		6	1,0%
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	22	22		44	7,6%
Erziehung und Unterricht	11	3	1	15	2,6%
Gastronomie	31	28		59	10,2%
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	56	19	1	76	13,1%
Gesundheitswesen	21	6	1	28	4,8%
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1			1	0,2%
Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	8	2		10	1,7%
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	9	1		10	1,7%
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	1			1	0,2%
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	3			3	0,5%
Herstellung von Metallerzeugnissen	5			5	0,9%
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	5	2		7	1,2%
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1			1	0,2%
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	1	1		2	0,3%
Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	5	4		9	1,6%
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	10			10	1,7%
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	1	1		2	0,3%
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	11	7	1	19	3,3%
Post-, Kurier- und Expressdienste	1			1	0,2%
Private Haushalte mit Hauspersonal		9		9	1,6%
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	3	1		4	0,7%
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	2			2	0,3%
Sozialwesen (ohne Heime)	31	2		33	5,7%
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	4			4	0,7%
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	79	4		83	14,4%
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	2	3	3	8	1,4%
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	18			18	3,1%
Informationsdienstleistungen	6			6	1,0%
Grundstücks- und Wohnungswesen		2		2	0,3%
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	2			2	0,3%
Metallerzeugung und -bearbeitung	2			2	0,3%
Werbung und Marktforschung	1	2		3	0,5%
Verlagswesen	1		1	2	0,3%
Forschung und Entwicklung	1			1	0,2%
Tiefbau	1			1	0,2%
Maschinenbau	1			1	0,2%
Hochbau	1			1	0,2%
Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	2	4		6	1,0%
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	1			1	0,2%
Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1			1	0,2%
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1			1	0,2%
Telekommunikation	2			2	0,3%
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	1			1	0,2%
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	2			2	0,3%
Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	2	2		4	0,7%
Getränkeherstellung	1			1	0,2%
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	1			1	0,2%
Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	2			2	0,3%
Gesamtergebnis	420	148	10	578	97,4%

Die Differenz zu den Gesamtzahlen resultiert aus nachzutragenden Eingaben.

Hinweis: Der Anteil der Integration in Zeitarbeit beträgt 14,4 %.

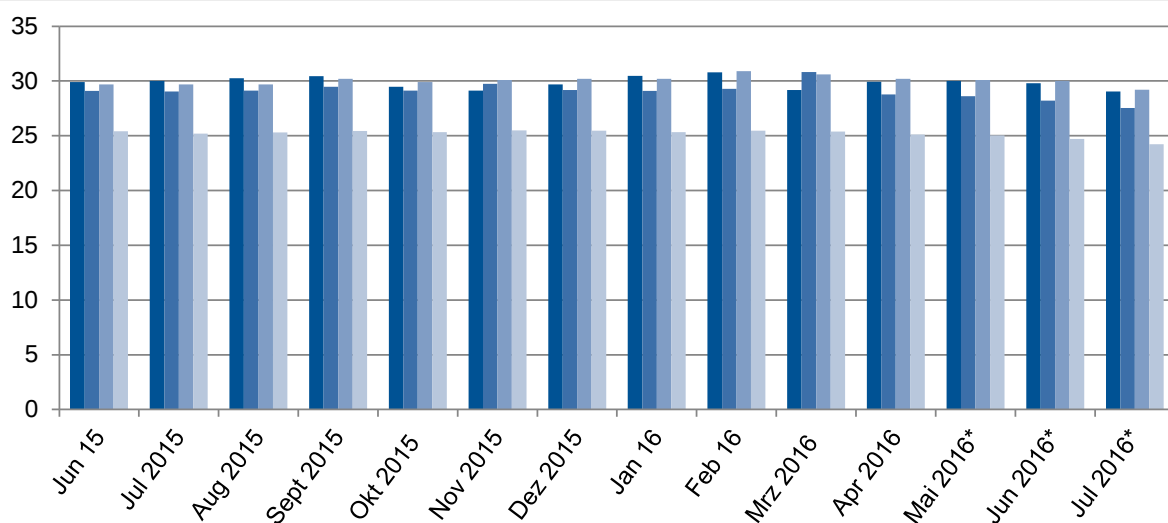
4.3 Integrationen nach Berufen

Tätigkeiten	Erwerbstätigkeit sozialversicherungs- ungspflichtig	Erwerbstätigkeit geringfügig	Erwerbstätigkeit selbständig/ mithelfende Familienangehörige	Gesamtergebnis
(Innen-)Ausbauberufe	9	2	3	14 2,5%
Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung	2			2 0,4%
Berufe in Recht und Verwaltung	6			6 1,1%
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	36	8	2	46 8,3%
Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	4			4 0,7%
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	23	15		38 6,8%
Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten	14	6		20 3,6%
Gartenbauberufe und Floristik	2	1		3 0,5%
Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	7	4		11 2,0%
Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	7			7 1,3%
Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung	7			7 1,3%
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	23	13		36 6,5%
Lehrende und ausbildende Berufe	12	4	1	17 3,1%
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	12	1		13 2,3%
Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe	2			2 0,4%
Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	5			5 0,9%
Medizinische Gesundheitsberufe	16	2	1	19 3,4%
Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	19	1		20 3,6%
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	7	3		10 1,8%
Reinigungsberufe	69	36	1	106 19,0%
Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe	17	1		18 3,2%
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	6			6 1,1%
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	28	20		48 8,6%
Verkaufsberufe	30	22	1	53 9,5%
Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	25	7		32 5,7%
Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	7			7 1,3%
Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung	1			1 0,2%
Textil- und Lederberufe			1	1 0,2%
Hoch- und Tiefbauberufe	3	1		4 0,7%
Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe	1			1 0,2%
Gesamtergebnis	400	147	10	557 100,0%

Die Differenz zu den Gesamtzahlen ist durch noch nachzutragende Eingaben begründet.

4.4 Kennzahlen K2 – Integration und Nachhaltigkeit

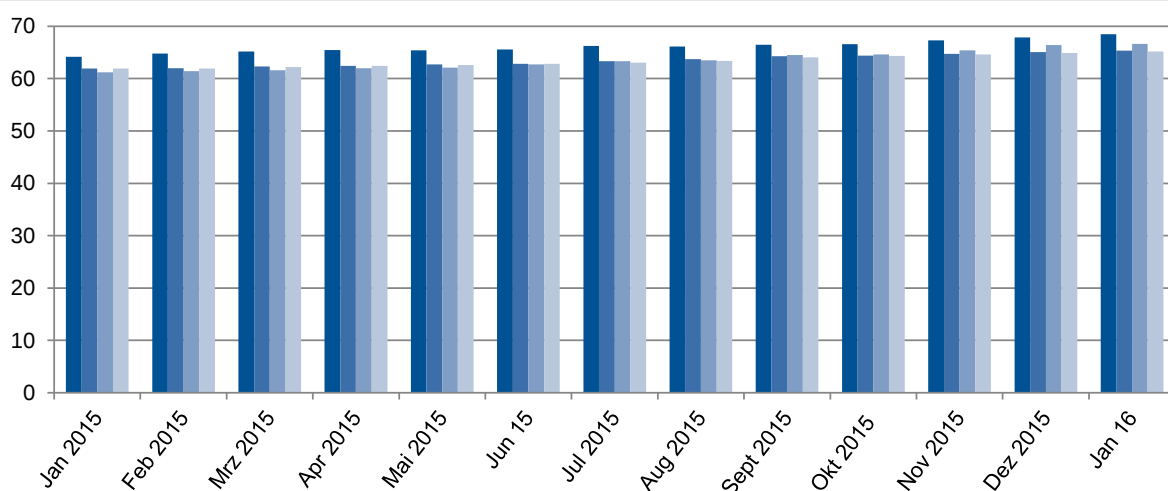
Entwicklung der Integrationsquote



Die Kennzahl K2 misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

- Integrationsquote ER
 - Integrationsquote ø SGBII-Typ Id
 - Integrationsquote ø Bay. Großstädte
 - Integrationsquote ø Bund
- *) vorläufige Zahlen

Entwicklung der Nachhaltigkeitsquote



Die Nachhaltigkeitsquote K2E3 (Ergänzungsgröße) misst den Anteil der nachhaltigen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der vergangenen zwölf Monate an allen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen in diesem Zeitraum.

- Nachhaltigkeitsquote ER
- Nachhaltigkeitsquote ø SGBII-Typ Id
- Nachhaltigkeitsquote ø Bay. Großstädte
- Nachhaltigkeitsquote ø Bund

5 Maßnahmen

5.1 Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis August 2016

Zielgruppe: Alle Neukunden und Kunden mit Integrationspotential						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Werkakademie als Eingangsprozess mit						
Bewerbungszentrum (BWZ)	nach Bedarf	2638	GGFA	129.729 €		
Projekt Arbeitssuche (PAS)	24	88	GGFA	41.640 €		
Zielgruppe: Jugendliche (U25)						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Jugend in Ausbildung	60-80	125*	GGFA			
Ausbildung zum Holzfachwerker - Juwe Eltersdorf / externe abH	4	4	Diakonie/DAA	29.464 €		
Ausbildung zur Fachkraft Küchen-, Möbel- und Umzugshelfer	2	3	GGFA	16.913 €		
Einstiegsqualifizierung (EQ)	4	8	div. Arbeitgeber	13.932 €		
Transit	20	42	GGFA	72.692 €		
Hauptschulabschluss	15	33	GGFA		48.924 €	Stadt Erlangen
BVK	20	24	GGFA		35.733 €	Stadt Erlangen
BIJ-V-H für Flüchtlinge	36	163	GGFA		179.129 €	Stadt Erlangen
offene Ganztagschule / Eichendorffschule	80	80	GGFA		68.026 €	Regierung Mfr.
Jugend stärken im Quartier (JuStiQ)	90	154	GGFA		144.913 €	BMFSFJ/JA
Zielgruppe: Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		VWT	Dritte	
Kajak	40	58	GGFA	43.102 €	43.102 €	ESF Bayern
Bedarfsgemeinschaftscoaching	40	51	GGFA	36.120 €	36.120 €	ESF Bayern
Zielgruppe: Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Zusammenarbeit - Inklusion in eine gemeinsame Arbeitswelt (Teilnehmer Jobcenter Erlangen Stadt)	40	30	Access, Birke & Partner, Lebenshilfe ER, Lebenshilfe ERH, WAB Kossbach, Wabe Erlangen, Laufer Mühle		325.489 €	Ausgleichs-fonds
Aktivierungsgutschein (IFD, Kiz Prowina, etc)	nach Bedarf	6	diverse Träger	10.390 €		
Zielgruppe: Migrantinnen und Migranten						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
MigraJob	nach Bedarf	149	GGFA		26.962 €	BMAS/BMBF/B A
Zielgruppe: arbeitsmarktfremde Langzeitleistungsbeziehende						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
AGH intern Fund- und Bahnhofsfahrräder (Bike)/ Sozialkaufhaus	18	47	GGFA	114.377 €		
AGH-Coach	20	39	GGFA	13.070 €		
AGH extern	10	7	GGFA	2.679 €		
	30					
Soziale Teilhabe - Programm	bis Programm Ende 2018	17	GGFA			BMAS
Coaching Soziale Teilhabe Erlangen	40	72	GGFA	33.739 €		ESF Bayern
	50					
Langzeitarbeitslosen - Projekt	bis Programm Ende 05/2017	13	GGFA		127.383 €	ESF / BMAS
Zielgruppe: Alle Kunden						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte	
Vermittlungsbudget	nach Bedarf	k. A. möglich		64.934 €		
Eingliederungszuschuss	nach Bedarf	12		41.607 €		
Einstiegsgehalt	nach Bedarf	48		22.819 €		
Berufliche Anpassungsqualifizierungen	nach Bedarf	130	Div. Bildungsträger	62.350 €		
Reha - Maßnahmen	nach Bedarf	7	Div. Bildungsträger	5.595 €		
Eignungsdiagnostik	nach Bedarf	123	Arzt/Psychologe	11.202 €		

* bei der Teilnehmerzahl Jugend in Ausbildung (JiA) beziehen wir uns auf den Zeitraum des Berufsausbildungsjahres vom 01.10. bis 30.09. des jeweiligen Jahres Stand: 31.08.2016 (vorläufig)

Die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Platz ist abhängig von der Maßnahmendauer und den Wiederbesetzungen nach Vermittlungen und Maßnahmenabbrüchen.

Verdopplung der Mittel für Integration durch Drittmittelakquise:

Trotz der mehr als 50 % igen Senkung der Eingliederungsmittel bei einer Reduzierung der SGB II eLB (erwerbsfähigen Leistungsbezieher) in den letzten fünf Jahren um nur 10 % wird ein zwar reduziertes aber noch breit aufgestelltes Instrumentenangebot angeboten. Das ist möglich durch den Einsatz der neuen Bundesprogramme, kommunaler Aufwandszuschüsse, ESF-Mitteln und der Eigenerwirtschaftung.

5.2 Beschäftigungsfelder aktuell besetzter Arbeitsgelegenheiten

Übersicht der Arbeitsgelegenheiten

Aktuell besetzte Arbeitsgelegenheiten in Erlangen (Stand: 31.08.2016)			
Nr.	Einsatzstelle	Tätigkeitsfeld	Teilnehmer
1	Freie Wohlfahrtspflege	Helfertätigkeiten, Aushilfsfahrer, etc.	1
2	Gemeinnützige Vereine	handwerkliche Hilfstätigkeiten, Unterstützung bei der Tierversorgung, etc.	0
3	Stadt Erlangen*)	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Bürohilfstätigkeiten, Unterstützung bei Evaluation v. Nistplätzen, etc.	0
4	Staatliche Schulen	Bibliothek- /Bürohilfsarbeiten	0
5	Kirchliche Einrichtungen	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Aushilfstätigkeiten, etc.	0
6	GGFA AöR, Sozialkaufhaus	Helfertätigkeiten	4
7	GGFA AöR BaFa (Bahnhofs Fahrräder)	Beschäftigung mit Qualifizierungsanteilen im Bereich handwerklicher Anlerntätigkeiten (u.a. Fahrradrecycling)	14
Gesamt			19

*) Alle in der Verwaltung der Stadt Erlangen angebotenen Arbeitsgelegenheiten wurden vorab vom Personalrat der Stadt Erlangen geprüft und genehmigt.

6 Finanzen – aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel

Aktueller Budgetstand der in der GGFA eingesetzten Bundesmittel zum 31.08.2016

	Budget	Budget/Monat	IST - Ausgaben bisher	Abweichung bis Abrechnungsmonat	Voraussichtliche Ausgaben bis Jahresende	Abweichung [€]	Abweichung [%]
EGT	1.096.509 €	91.376 €	692.314 €	38.693 €	1.096.509 €	- €	0%
VWT	2.573.715 €	201.071 €	1.648.922 €	40.350 €	2.573.715 €	- €	0%

EGT Eingliederungstitel

VWT Verwaltungstitel

7 ALG II – Langzeitleistungsbezieher

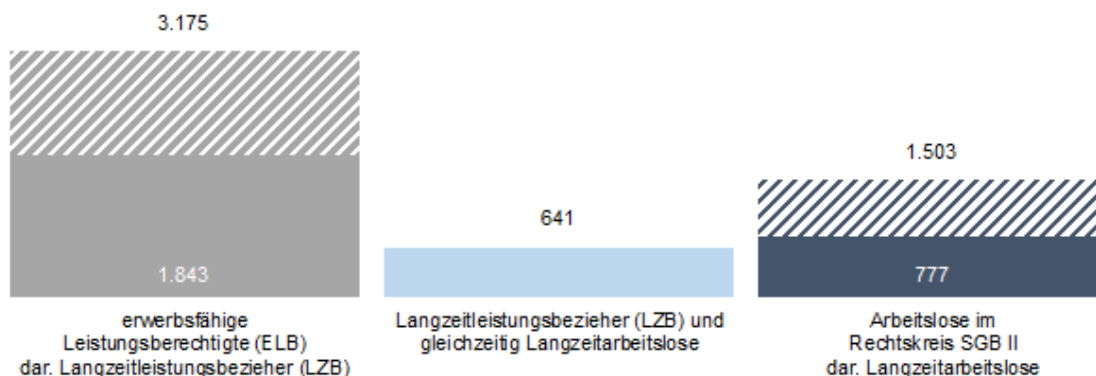
7.1 Struktur der Langzeitleistungsbezieher ALG II

Merkmale	Apr 16	Veränderung zu Vorjahr		Anteilswerte in % (aktueller BM)	
		Mrz 16	Apr 15	LZB	eLb 17 Jahre und älter
Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)	3.175	2	0,60	x	100,0
Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (LZB) 17 und älter	1.843	1	0,71	100,0	x
davon nach Geschlecht:					
männlich	828	1	2,99	44,9	49,0
weiblich	1.015	-11	-1,07	55,1	32,0
davon nach Altersgruppen					
unter 25 Jahre	187	4	-0,23	10,1	17,4
25 bis unter 35 Jahre	1.048	16	1,55	56,9	33,0
35 bis unter 50	664	1	-1,19	36,0	31,3
50 Jahre und älter	608	0	-0,33	33,0	26,0
darunter Ausländer	521	3	3,37	28,3	33,9
darunter Alleinerziehende¹⁾	368	2	-3,16	20,0	16,0
darunter nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)					
Single-BG	753	0	1,21	x	x
Alleinerziehenden-BG	371	5	-9,46	0,0	0,0
Partner-BG ohne Kinder	120	5	4,35	x	x
Partner-BG mit Kinder	231	7	-2,17	0,0	0,0
darunter				0,0	0,0
arbeitslos	928	1	-6,55	50,4	47,1
davon nach Schulabschluss				0,0	0,0
Kein Hauptschulabschluss	228	3	-4,20	12,4	11,0
Hauptschulabschluss	451	-1	-5,05	24,5	20,4
Mittlere Reife	111	-3	-13,28	6,0	5,7
Fachhochschulreife	19	12	5,56	1,0	1,5
Abitur/Hochschulreife	104	5	-6,31	5,6	7,4
Keine Angabe/Keine Zuordnung möglich	15	15	-34,78	0,8	1,0

1) Alleinerziehende sind allein lebende Elternteile, die mit mindestens einem minderjährigen ledigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Die Zahl der alleinerziehenden Personen kann von der Zahl der Alleinerziehenden-BG abweichen, wenn ein Elternteil vom Leistungsbezug ausgeschlossen oder nicht erwerbsfähig ist.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bestand an Langzeitleistungsbeziehern und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, April 2016.

7.2 Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II



Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr oder länger arbeitslos gemeldet waren. Darüber hinaus fängt bei bestimmten Unterbrechungen die Messung der Dauer der Arbeitslosigkeit von vorne an.

Arbeitslosigkeit ist keine notwendige Voraussetzung, um leistungsberechtigt zu sein. SGB II –Leistungen kann auch ergänzend zu Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen werden, wenn dieses Einkommen oder vorhandenes Vermögen nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht.

Quelle Eckwerte für Jobcenter, Berlin, April 2016 Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

7.3 Struktur des Langzeitleistungsbezuges ALG II nach Dauer

LZB nach Leistungsbezugsmonaten	Berichtsmonat Apr 2016	Anteils-werte in % LZB
unter 2 Jahre im Leistungsbezug	184	10,1
2 bis unter 3 Jahre im Leistungsbezug	340	18,7
3 bis unter 4 Jahre im Leistungsbezug	238	13,1
4 Jahre und länger im Leistungsbezug	1.053	58,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,

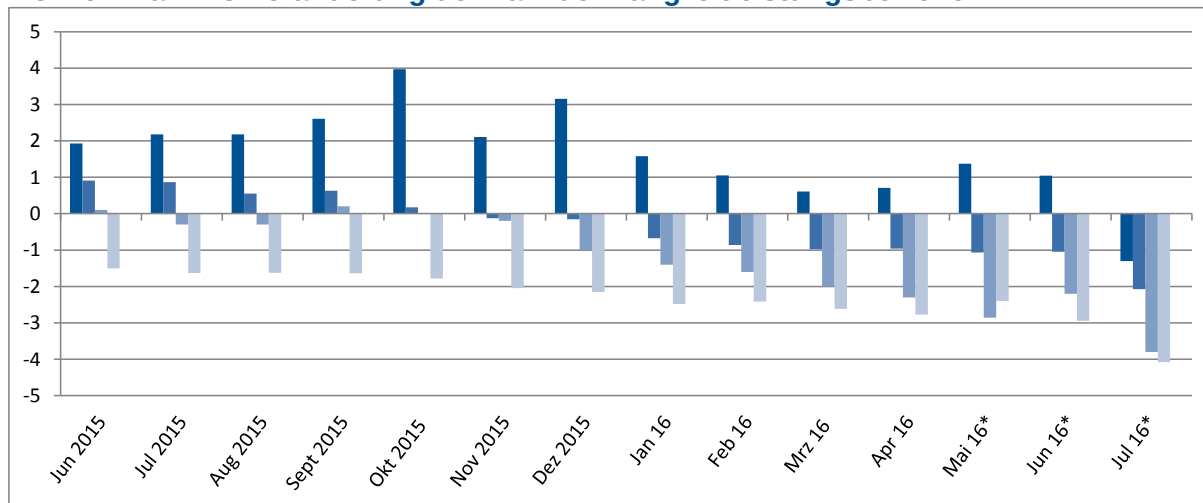
7.4 Struktur des Langzeitleistungsbezuges nach Erwerbsstatus

Merkmale	Apr 16	Veränderung in % zum		Anteilswerte in % an der jew. Gruppe	
		Mrz 16	Apr 15	LZB	eLb
eLb Erwerbstätige Leistungsbezieher	955	0,1	1,6	x	100,0
LZB Erwerbstätige Leistungsbezieher(von 1843 LZB gesamt)	604	- 0,8	- 1,8	100,0	x
darunter nach Höhe des Bruttoeinkommens aus abhängiger Erwerbstätigkeit					
bis 450€	265	- 2,6	- 5,7	43,9	41,2
über 450 bis 850€	125	-	- 4,6	20,7	20,6
über 850€	189	1,6	6,2	31,3	33,6
darunter nach Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit					
bis 450€	19	-	5,6	3,1	4,3
über 450 bis 850€	8	- 11,1	60,0	1,3	1,2
über 850€	*	-	-	-	0,4
darunter					
Selbständige mit 4 Jahre und länger im Leistungsbezug (Dez 2015)	16			2,6	x

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 anonymisiert oder zu Gruppen zusammengefasst. Falls in einzelnen Monaten keine Werte ausgewiesen werden, ist dies auf eine unplausible bzw. unvollständige Datenlage einzelner Jobcenter zurückzuführen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
Langzeitbezieher - Strukturen, Nürnberg, Daten mit Wartezeit von 3 Monaten, Datenstand: Apr 2016

7.5 Kennzahl K3 Veränderung der Zahl der Langzeitleistungsbezieher



Die Kennzahl K3 ist wie folgt definiert: Die Anzahl der LZB im Bezugsmonat wird ins Verhältnis zu den LZB im Vorjahresmonat gesetzt.

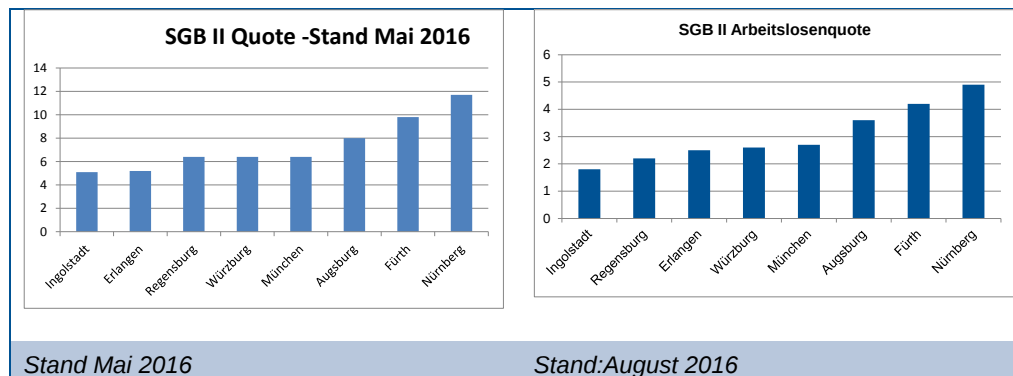
LZLB ER
 LZLB Ø SGBII-Typ Id
 LZLB Ø Bay. Großstädte
 LZLB Ø Bund
 *) vorläufige Zahlen

8 Der Leistungsvergleich der Jobcenter nach § 48a

Mit dem § 48a SGB II wird der Vergleich der Leistungsfähigkeit der Jobcenter auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b SGB II gesetzlich vorgegeben. Dazu werden die Jobcenter strukturähnlichen Vergleichstypen zugeordnet, in deren Rahmen der Leistungsvergleich stattfindet. Seit Januar 2014 ist Erlangen dem Vergleichstyp Id zugeordnet, der nahezu ausschließlich aus wirtschaftsstarken Landkreisen in Baden Württemberg zusammengesetzt ist. Für einen nachvollziehbareren Vergleich wird deshalb Bezug auf die Kennzahlen der Bayerischen Großstädte genommen.

Die SGB II-Kennzahlen bilden ausschließlich dynamische Veränderungen ab. Zur Bewertung der Gesamtergebnisse eines Jobcenters ist deswegen der aktuelle Stand der SGB II-Arbeitslosenquote und der SGB II-Quote als Bezugswert des Niveaus, auf dem die Veränderungen stattfinden, heranzuziehen.

Die SGB II-Quote stellt den Anteil der Beziehenden von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe dar.



Bei der Arbeitslosenquote belegt Erlangen zusammen mit Regensburg Rang zwei nach Ingolstadt.

Bei der SGB II Quote hat sich Erlangen, mit geringem Abstand nach Ingolstadt an zweiter Stelle platziert.

Der Leistungsvergleich besteht aus den drei Kennzahlen K1 bis K3 mit zugeordneten Hilfsgrößen und bildet die Bezugsgrundlage für die jährliche Zielvereinbarung des Jobcenters mit dem Land:

- **K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt** (ohne Kosten der Unterkunft)
- **K2 Integrationsquote**
- **K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbezieher**

Details sind unter der Webseite des Bundes unter www.sgb2.info zu finden.

**Jobcenter
Leistungsvergleich**

**Kennzahlenver-
gleich auf Basis von
acht bayerischen
Großstädten**

**Erlangen
in den ersten drei
Rängen**

**Kennzahlen
K1 bis K3**

9 Verzeichnis der Abkürzungen

AGH	Arbeitsgelegenheiten
AZ	Arbeitszeit
AZAV	Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung
Bamf	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BgA	Betrieb der gewerblichen Art
BG-Coaching	Coaching von Bedarfsgemeinschaften
BIJ	Berufsintegrationsjahr
BMAS	Bundesministerium Arbeit und Soziales
BSD	Betrieblicher Sozialdienst
BvK	Berufsvorbereitungsklasse
BWZ	Bewerbungszentrum
EGT	Eingliederungstitel
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfonds
FAU	Friedrich-Alexander-Universität
FBW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FK	Fahrtkosten
FM	Fallmanagement
IHK FOSA	Foreign Skills Approval (Anerkennungsverfahren für IHK-Berufe)
JC	Jobcenter
JuStiQ	Jugend Stärken im Quartier
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
LfU	Leistung für Unterkunft
LZA	Langzeitarbeitslosen-Projekt
MAG	Maßnahmen beim Arbeitgeber
MigraJob	Beratung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
PAS	Projekt Arbeitssuche
PAV	Personal- und Arbeitsvermittlung
STMAS	Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
TN	Teilnehmer/in
TZ	Beschäftigung in Teilzeit
U25	unter 25-Jährige
VWT	Verwaltungstitel
VZ	Beschäftigung in Vollzeit
ZUSA	Zusammenarbeit-Inklusion in eine gemeinsame Arbeitswelt

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VO001 T.2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/065/2016

Sachstandsbericht zu den Bundeserstattungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	28.09.2016	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Mit Urteil vom 09.02.2010 hatte das Bundesverfassungsgericht eine Ergänzung der SGB II-Regelsätze für Kinder (bundesfinanziert) verlangt, da Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Regelsatz überhaupt nicht berücksichtigt waren. Der Gesetzgeber entschied sich jedoch diese geforderten Ergänzungen nicht durch eine Erhöhung der bundesfinanzierten Kinderregelsätze umzusetzen, sondern durch Einführung der sogenannten Bildungs- und Teilhabeleistungen – auszuführen in der Eigenverantwortung der Kommunen und gegen volle Kostenerstattung aus dem Bundeshaushalt. Der Transportweg für diese Bundeserstattungen an die Kommunen läuft aus verfassungsrechtlichen Gründen als erhöhte KdU-Bundesbeteiligung auf indirektem Wege über den Umweg der Länderhaushalte an die Kommunen.

Weil der vom Bund zu erstattende Bildungs- und Teilhabeaufwand örtlich sehr unterschiedlich hoch ausfällt, erlässt der Bund jährlich eine sogenannte Bundesbeteiligungsfeststellungsverordnung (BBFestV), in der die benötigte Erhöhung der KdU-Beteiligung des Bundes für jedes Bundesland gesondert und nach landesweiter Spitzabrechnung ausgewiesen wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass jedes Bundesland vom Bund ausreichende Erstattungsmittel erhält, damit bei der Weiterverteilung dieser Mittel an die Kommunen dieses Bundeslandes überall der jeweilige örtliche BuT-Aufwand vollständig erstattet werden kann.

Die neue BBFestV für 2016 ist im Juli in Kraft getreten. Danach erhält der Freistaat Bayern rückwirkend zum 01.01.2016 zur Weiterverteilung an die bayerischen Kommunen BuT-Bundeserstattungen in Höhe von 3,6 % (Vorjahr 3,4 %) der KdU-Ausgaben aller bayerischer Kommunen, weil in dieser Höhe im Vorjahr BuT-Ausgaben in allen bayerischen Kommunen angefallen sind. Die BBFestV 2016 ist in der Anlage abgedruckt.

Benachteiligung Erlangens bei der Verteilung der BuT-Bundeserstattungen seit 2013

Die überwiegende Mehrzahl der Bundesländer verteilt diese vom Bund erhaltenen BuT-Erstattungsmittel – entsprechend der gesetzlichen Zweckbestimmung – auch belastungsgerecht (also entsprechend dem jeweils örtlich angefallenen BuT-Aufwand) an die eigenen Kommunen weiter. Lediglich drei der 16 Bundesländer (neben dem Freistaat Bayern noch der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg) sind dazu nicht bereit. Das Land Bayern z. B. übernimmt für die Weiterverteilung den Landesdurchschnittswert aus der BBFestV und verteilt die vom Bund erhaltenen BuT-Erstattungen damit nach dem – sachlich falschen – Kriterium des örtlichen KdU-Aufwandes. Dieses im Ergebnis höchst ungerechte Verteilungskriterium wurde neuerdings sogar in

der zum 01.06.2016 in Kraft getretenen Fassung des AGSG (Bayerisches Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzen) gesetzlich festgeschrieben. Die dagegen eingereichte Petition der Stadt Erlangen wurde vom bayerischen Landtag mehrheitlich verworfen.

Im Ergebnis wird das vom Bundesgesetzgeber gewünschte Ziel (vollständige Erstattung des örtlichen BuT-Aufwandes in allen Kommunen aus Bundesmitteln) massiv konterkariert: Bei diesem, in Bayern verwendeten Verteilungskriterium werden Kommunen mit sehr hohem Mietniveau und mit geringem BuT-Aufwand massiv bevorzugt, während Kommunen mit hohem BuT-Aufwand diesen nur teilweise erstattet bekommen und den Rest aus kommunalen Haushaltsmitteln finanzieren müssen (obwohl der Bund die entsprechenden Erstattungsmittel vollständig an das Land ausbezahlt hat). Dank der hohen Inanspruchnahme von BuT-Leistungen in Erlangen (unter anderem auch wegen des Modells der optimierten Lernförderung) fällt in der Stadt Erlangen ein hoher BuT-Aufwand an (2015: ca. 9,3 % des örtlichen KdU-Aufwandes – Bundeserstattungen wurden vom Freistaat Bayern jedoch nur in Höhe von 3,4 % an die Stadt Erlangen weiterverteilt). Demgegenüber hat z. B. im Jahr 2015 der Landkreis Starnberg (BuT-Aufwand in Höhe von ca. 1,7 % des örtlichen KdU-Aufwandes) vom Freistaat Bayern knapp doppelt so viel Bundeserstattungen erhalten, wie überhaupt an BuT-Aufwand im Landkreis Starnberg angefallen ist. Auch die Landeshauptstadt München (BuT-Aufwand in Höhe von ca. 2,8 % des örtlichen KdU-Aufwandes) hat im vergangenen Jahr bei der Verteilung der Bundeserstattungen durch den Freistaat Bayern einen erheblichen Gewinn von ca. 1,4 Mio. € gemacht. Seit Langem ist die Stadt bemüht durch Kontakte mit Vertretern von Bund, Land und kommunalen Spitzenverbänden diese Ungerechtigkeit bei der Verteilung der BuT-Bundeserstattungen in Bayern zu beenden – bisher jedoch leider noch ohne Erfolg. Wie bereits erwähnt hat die Mehrheit im bayerischen Landtag erst kürzlich diese ungerechte Verteilungspraxis gesetzlich verankert. Dabei hat sich die bayerische Staatsregierung nicht gescheut in der Gesetzesbegründung diese ungerechte Regelung mit folgenden Worten zu rechtfertigen: „Es entspricht einem...speziell bayerischen sozialpolitischen Anliegen, die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu steigern und Anreize für die Kommunen als Sozialleistungsträger zu setzen, die Inanspruchnahme durch Beratungsleistungen zu unterstützen“ – Landtagsdrucksache 17/9265

Ab 2017: Noch höhere Benachteiligung der Stadt Erlangen ?

Durch folgende neue Entwicklung wird die gesamte Problematik ab dem Jahr 2017 noch erheblich verschärft: Am 16.06.2016 haben sich in Berlin die Regierungschefs von Bund und Ländern darauf verständigt, dass der Bund (vorläufig im Zeitraum 2016 – 2018) die Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge komplett übernimmt – also auch den etwa 2/3 Anteil des KdU-Aufwandes, der derzeit noch von den Kommunen zu tragen ist. Bei der Verteilung dieser zusätzlichen Bundesmittel soll im Jahr 2016 der sogenannte Königsteiner Schlüssel gelten – ab dem Jahr 2017 aber sollen diese zusätzlichen Bundeserstattungen „mittels der aus dem BuT-Paket bekannten Mechanismen, von den Ländern an die Kommunen verteilt werden. Es droht also die Situation, dass das in Bayern festgelegte ungerechte Verteilungskriterium auch bei der Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung des örtlichen KdU-Aufwandes für anerkannte Flüchtlinge wieder zum Tragen kommt und dadurch die Stadt Erlangen – ebenso wie bei der Verteilung der Bundeserstattung des örtlichen BuT-Aufwandes – erneut und ein zweites Mal massiv benachteiligt werden könnte.

Um dies zu verhindern hat der Oberbürgermeister unverzüglich sich in einem ausführlichen Schreiben (siehe Anlage 2) an die bayerische Sozialministerin, an alle örtlichen Bundes- und Landtagsabgeordneten, sowie an die bayerischen kommunalen Spitzenverbände gewandt. Eine inhaltliche Antwort hierzu ist bisher nur vom Bay. Städtetag eingegangen. Darin wird lediglich festgestellt, dass in Bayern auch beim Ausgleich des örtlichen KdU-Aufwandes für Flüchtlinge keine belastungsgerechte Verteilung der Bundeserstattungen vorgesehen sei.

- Anlagen:**
1. BBFestV 2016
 2. OBM-Schreiben vom 26.07.16 an Emilia Müller + Anlage 1
 3. Schreiben vom Bay. Städtetag an OBM vom 28.08.16

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Verordnung
zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung
an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2016
(Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2016 – BBFestV 2016)**

Vom 19. Juli 2016

Auf Grund des § 46 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

**Festlegung des Wertes nach § 46 Absatz 6 Satz 1
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Jahr 2017**

Der Wert nach § 46 Absatz 6 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird auf Grund der durch die Länder ermittelten Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Jahr 2015 rückwirkend zum 1. Januar 2016 für das Jahr 2016 sowie für das Jahr 2017 auf bundesdurchschnittlich 4,1 Prozentpunkte festgelegt. Von diesem Wert werden auf Grund der in den Ländern unterschiedlichen Ausgaben für diese Leistungen im Jahr 2015 rückwirkend zum 1. Januar 2016 für das Jahr 2016 sowie für das Jahr 2017 die folgenden länderspezifischen Werte abgeleitet:

4,5 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
3,6 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
2,9 Prozentpunkte für Berlin,
3,0 Prozentpunkte für Brandenburg,
6,2 Prozentpunkte für die Freie Hansestadt Bremen,
7,7 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
3,7 Prozentpunkte für Hessen,
4,2 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
5,0 Prozentpunkte für Niedersachsen,
4,1 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
3,3 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
4,5 Prozentpunkte für das Saarland,
3,9 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
3,3 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
4,0 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein,
4,6 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 2

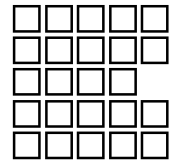
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Juli 2016

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles



Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und Soziales, Familie und Integration
Frau Staatsministerin Emilia Müller
Winzererstraße 9
80797 München

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet <http://www.erlangen.de>
Az. V/50/VO001

26. Juli 2016

Übernahme des kommunalen KdU-Aufwandes für anerkannte Flüchtlinge durch den Bund, sowie Erstattung des kommunalen BuT-Aufwandes durch den Bund Hier: Umsetzung im Freistaat Bayern

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

am 16.06.2016 haben sich in Berlin Bund und Länder darauf verständigt, dass der Bund im Zeitraum 2016 bis 2018 die Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge komplett übernimmt – also auch den etwa 2/3 Anteil des KdU-Aufwandes, der derzeit von den Kommunen zu tragen ist. Laut Bayerischer Gemeindezeitung vom 23.06.2016 hat der Bayerische Städtetag hierzu gefordert: „Der Freistaat muss den Kommunen ihren Anteil an den Bundesmitteln weiterleiten“.

Nach der in Berlin getroffenen Absprache soll diese Kostenübernahme durch den Bund in den Jahren 2017 und 2018 haushaltstechnisch „mittels der aus dem BuT-Paket bekannten Mechanismen“ umgesetzt werden. Mit diesen Mechanismen zur Verteilung der BuT-Bundeserstattungen durch den Freistaat haben die Kommunen in Bayern allerdings höchst ungute und ärgerliche Erfahrungen gemacht. Eine unveränderte Übernahme dieses Verteilungsmechanismus auf die angekündigte Übernahme des KdU-Aufwandes für anerkannte Flüchtlinge durch den Bund ist in keiner Weise akzeptabel.

Aus den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum Belastungsausgleich 2015, sowie aus Ihrer schriftlichen Antwort vom 13.05.2016 auf eine entsprechende Landtagsanfrage der Frau Abgeordneten Alexandra Hiersemann wurden – für die verfügbaren Jahre 2013 und 2015 – in der Stadtverwaltung Erlangen umfangreiche Tabellen (siehe Anlagen 1 und 2) zusammengestellt. Darin zeigt sich

- in welcher unerträglichen Dimension die Mehrheit der bayerischen Kommunen (im Jahr 2015: 53 von 96 Kommunen) bei der Verteilung der BuT-Bundeserstattungen benachteiligt werden
- wie stark Kommunen mit einem sehr hohen Mietniveau bei gleichzeitig niedrigem BuT-Aufwand bevorzugt werden (so erzielte allein die Landeshauptstadt München in 2015 einen Überschuss an Erstattungen in Höhe von 1,4 Millionen Euro – ebenfalls im Jahr 2015 erhielt z. B. der Landkreis Starnberg BuT-Erstattungen, die nahezu doppelt so hoch waren wie der tatsächlich geleistete BuT-Aufwand)

- darüber hinaus zeigt sich auch, dass die heuer erstmals vollzogene Einbeziehung der höchst ungerechten Verteilung der BuT-Bundeserstattungen in den bayerischen Hartz IV-Belastungsausgleich im Ergebnis so gut wie keinerlei Korrektur- oder Ausgleichswirkung entfaltet. Die Einbeziehung in den bayerischen Sonderweg des Belastungsausgleichs erweist sich vielmehr als völlig wirkungslose Scheinlösung mit zum Teil sich sogar verstärkender Negativauswirkung (siehe Tabelle 2: Fiktivberechnung des BayStMAS für das Jahr 2013, wenn damals bereits eine Einbeziehung in den Belastungsausgleich stattgefunden hätte).

Eine solchermaßen ungerechte Verteilung der künftigen Bundeserstattungen für den örtlichen KdU-Aufwand anerkannter Flüchtlinge durch den Freistaat Bayern ist in keiner Weise akzeptabel. Es ist vielmehr unerlässlich, dass eine belastungsgerechte Weiterverteilung der Bundeserstattungen für den örtlichen KdU-Aufwand anerkannter Flüchtlinge durch den Freistaat Bayern vorgenommen wird. Schließlich ist es für eine solche Erstattungsleistung des Bundes logisch zwingend, dass die jeweilige Höhe des örtlichen Aufwandes von allen kreisfreien Städten und Landkreisen an das Land übermittelt und die landesweite Summe dann an den Bund mitgeteilt wird zur Ermittlung des landesdurchschnittlichen Erhöhungssatzes bei der KdU-Bundesbeteiligung. Eine solche Spitzabrechnung des Bundes für jedes einzelne Bundesland ist allein schon deshalb zwingend notwendig, weil z. B. die Kommunen in Rheinland-Pfalz von Anfang an eine um 10% Punkte höhere KdU-Bundesbeteiligung erhalten und die Bundeserstattung für den KdU-Aufwand anerkannter Flüchtlinge folglich dort entsprechend niedriger ausfallen muss. Auf eine landesspezifische Spitzabrechnung zwischen Bund und Land kann deshalb nicht verzichtet werden.

Angesichts dieser notwendigen Mitteilungen aller bayerischen Kommunen an den Freistaat über die Höhe des jeweils örtlich angefallenen KdU-Aufwandes für anerkannte Flüchtlinge stehen dem Land alle notwendigen Zahlen und Informationen zur Verfügung, um eine belastungsgerechte Verteilung der vom Bund erhaltenen Erstattungsmittel auf die bayerischen Kommunen vornehmen zu können. Dass eine solche belastungsgerechte Weitergabe der Bundeserstattungen - entgegen wiederholter Behauptungen des BayStMAS – auch ohne Probleme und ohne schwierige Rechenoperationen durchführbar ist, zeigt sich allein schon aus der Existenz des Art. 88 AGSG. Dort wird mit einem einfachen Satz die belastungsgerechte Weitergabe der Bundeserstattungen im Bereich SGB XII vorgeschrieben – die dem Vernehmen nach auch problemlos funktioniert.

Es handelt sich aber nicht nur bei den künftigen Bundeserstattungen für den örtlichen KdU-Aufwand anerkannter Flüchtlinge um echte Kostenerstattungen, die eine belastungsgerechte Weitergabe dieser Bundesmittel an die Kommunen erfordert (und nicht um die Ermöglichung eines zusätzlichen, landesspezifischen „Ausgleichssystems“). Das gleiche gilt auch für die Bundeserstattungen für den örtlichen BuT-Aufwand:

- Das Bundesverfassungsgericht hatte seinerzeit die – unzweifelhaft vom Bund zu finanzierenden – SGB II Regelsätze für Kinder wegen fehlender Einbeziehung von Bildungs- und Teilhabebedarfen für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zur entsprechenden Ergänzung dieser bundesfinanzierten Kinderregelsätze bis zum 31.12.2010 verpflichtet. Der Gesetzgeber ist dem jedoch nicht durch pauschale Anhebung der Kinderregelsätze nachgekommen, sondern in Form von kleinteiligen, differenzierten Einzelansprüchen auf Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Gestalt des sogenannten BuT-Pakets. Die Ausführung dieser BuT-Leistungen wurde vom Gesetzgeber zwar den Kommunen übertragen – jedoch gegen volle Kostenerstattung aus dem Bundeshaushalt. Diese Form der Umsetzung ändert nichts daran, dass es sich um eine, ebenfalls vom Bund zu finanzierende Ergänzung der vom Bund finanzierten Regelsätze handelt.
- Auch die Tatsache, dass diese Bundeserstattungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht direkt den Kommunen überwiesen werden können, sondern nur über den Umweg über die Länder in Form einer erhöhten KdU-Bundesbeteiligung, ändert nichts am Zweck und am Rechtscharakter dieser Zahlungen: Es wird zwar der „Transportweg“ der KdU-Beteiligung genutzt, es bleiben aber Bundesmittel zur Erstattung des örtlichen BuT-

Aufwandes, den die Kommunen im Auftrag des Bundes erbracht haben und der den Kommunen zu 100 % aus dem Bundeshaushalt erstattet werden soll.

- Durch die jährliche Meldung aller Kommunen über die Höhe des örtlichen BuT-Aufwandes des Vorjahres stehen dem Land alle notwendigen Informationen zur Verfügung, um problemlos und ohne großen Aufwand eine belastungsgerechte Mittelverteilung an die Kommunen vornehmen zu können. Das Beispiel des Art. 88 AGSG zeigt, dass dies auch der bayerischen Staatsverwaltung problemlos möglich wäre.
- Die Begründung der bayerischen Staatsregierung zum Verzicht auf eine belastungsgerechte Weiterverteilung der BuT-Bundeserstattungen an die bayerischen Kommunen (Landtagsdrucksache 17/9265: *„Es entspricht einem...speziell bayerischen sozialpolitischen Anliegen, die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu steigern und Anreize für die Kommunen als Sozialleistungsträger zu setzen, die Inanspruchnahme durch Beratungsleistungen zu unterstützen“*) ist schlicht falsch und unzutreffend. Nach der zum 01.06.2016 in Kraft getretenen Änderung des AGSG ist in Bayern eine Form der Weiterverteilung der BuT-Bundeserstattungen an die bayerischen Kommunen festgeschrieben, auf deren Höhe der örtliche BuT-Aufwand keinerlei Einfluss hat. Wer überdurchschnittliche BuT-Leistungen zu erfüllen hat, muss dies nämlich auf eigene Kosten tun – wer (evtl. sogar unter Verletzung der gesetzlichen Verpflichtungen) möglichst wenige BuT-Leistungen erbringt, dessen BuT-Bundeserstattungen bleiben unverändert und er kann einen erheblichen Gewinn zugunsten des kommunalen Haushalts erzielen. Wenn also von den geltenden Regeln des AGSG ein Anreiz auf die Kommunen ausgeht, dann ist es der Anreiz gesetzliche BuT-Leistungen möglichst zu verweigern, bzw. zu minimieren. Das BayStMAS hat auch in der Vergangenheit in diversen Schreiben deutlich zum Ausdruck gebracht, dass seine Zielsetzung darin besteht, bei der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen – „volksnah“ formuliert - Luxuszahlungen örtlicher Provinzfürsten zu Lasten des Bundeshaushalts und ohne Beachtung von Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitserwägungen möglichst zu verhindern. Diese Grundeinstellung wird dem Charakter der BuT-Ansprüche als gesetzliche Pflichtleistungen zur Sicherung des Existenzminimums in keiner Weise gerecht.
- Schließlich hat sich auch ausweislich der beiliegenden Tabellen der behauptete Korrektur- und Ausgleichseffekt durch Einbeziehung der BuT-Bundeserstattungen in den Hartz IV-Belastungsausgleich als reine Illusion erwiesen. Im Interesse einer gerechten Behandlung der bayerischen Kommunen durch belastungsgerechte Verteilung der BuT-Bundeserstattungen (und auch der künftigen Bundeserstattungen für den KdU-Aufwand anerkannter Flüchtlinge) muss deshalb dringend die Forderung nach einer raschen, erneuten Korrektur des BayAGSG erhoben werden – jedenfalls darf damit nicht bis zum Auslaufen des Belastungsausgleichs zum 31.12.2020 gewartet werden.
- Auch der Deutsche Städtetag hat erst im Mai 2016 die Forderung nach einer ausdrücklichen Ergänzung des § 46 Abs. 8 SGB II erhoben, wonach die Länder eine belastungsgerechte Verteilung der BuT-Bundeserstattungen gewährleisten sollten (Stellungnahme des DStT zur Bundestagsanhörung zum 9. SGB II-Änderungsgesetz am 30.5.2016).

Zum Abschluss erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zum nunmehr gesetzlich vorgeschriebenen Auslaufen des Belastungsausgleichs nach Art. 5 AGSG zum 31.12.2020, was einen weiteren dringenden Handlungsbedarf der kommunalen Spitzenverbände mit der bayerischen Staatsregierung bewirkt. Denn durch dieses Auslaufen zum Jahresende 2020 drohen den bayerischen Kommunen staatliche Mittel in der Größenordnung zwischen 65 und 100 Millionen Euro jährlich verloren zu gehen.

Bei den staatlichen Zuwendungen des Belastungsausgleichs handelt es sich jedoch nicht um ein freiwilliges Geschenk des Freistaates Bayerns an die Kommunen, sondern vielmehr um einen bundesweit verabredeten und umgesetzten, dauerhaften Ausgleich für eine durch das Hartz IV-Gesetz eingetretene, dauerhafte Lastenverschiebung vom Landeshaushalt in die Kommunalhaus-

halte (dauerhafte Entlastung des Landeshaushaltes beim Wohngeld seit 2005 durch die gleichzeitige, dauerhafte, überwiegende Übernahme des KdU-Aufwandes durch die Kommunalhaushalte).

Die bayerische Spezialerfindung des Belastungsausgleichs nach Art. 5 AGSG muss aber dringend auch aus einem anderen Grund neu konstruiert werden: Diese dauerhafte Belastung der Kommunalhaushalte durch Übernahme des überwiegenden KdU-Aufwandes für Bedürftige trifft alle Kommunen in Bayern ausnahmslos. Die Ausgleichszahlungen aus dem Staatshaushalt wegen der Entlastung des Landes beim Wohngeld müssen in sachgerechter Weise deshalb auch auf alle Kommunen in Bayern verteilt werden. Es ist generell sachfremd, an dieser Stelle einen undurchsichtigen Hartz IV-Sonderfinanzausgleich zu konstruieren, der die Hälfte der bayerischen Kommunen zu „Hartz IV-Gewinnern“ und die andere Hälfte zu „Hartz IV-Verlierern“ erklärt und damit generell die Hälfte aller bayerischen Kommunen von diesen Ausgleichsleistungen des Staates völlig ausschließt (dabei werden ausgerechnet vorwiegend Kommunen aus Oberbayern und aus Mittelfranken – den beiden Bezirken mit der höchsten Sozialhilfebelastung in Bayern – als „Hartz IV-Gewinner“ identifiziert). Wenn der Freistaat Bayern Kommunen mit besonders hoher Sozialhilfebelastung unterstützen möchte, so ist hierfür das Instrument des allgemeinen Finanzausgleichs zu nutzen. Es kann aber nicht angehen, den finanziellen Ausgleich für allgemeine und flächendeckende Lastenverschiebungen vom Staat auf die Kommunalhaushalte nur auf einen Teil der Kommunen zu beschränken.

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

ich bin überzeugt, dass alle von mir angesprochenen Problembereiche (Bundeserstattungen für den KdU-Aufwand anerkannter Flüchtlinge, Bundeserstattungen für den örtlichen BuT-Aufwand, Nachfolgelösung und neue Konzeption des Hartz IV-Belastungsausgleichs) von Ihrem Haus u.a. auch mit den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden intensiv erörtert werden. Die insbesondere zur Weiterverteilung der BuT-Bundeserstattungen und zum Belastungsausgleich aktuell in Bayern festgeschriebenen und praktizierten Regelungen sind aber aus Sicht der Stadt Erlangen derart ungerecht, dass es mir ein Anliegen war, Ihnen die jeweiligen Positionen der Stadt Erlangen ausdrücklich vorzutragen. Ich erlaube mir deshalb auch Abdrucke dieses Schreibens und der Anlagen an die örtlichen Abgeordneten weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

- II. <Geschäftsbereich OBM> in Vorlage.
- III. <Ref. V> und <Ref. II> jeweils zur Kenntnis.
- IV. <Herrn MdB Stefan Müller>; <Frau MdB Martina Stamm-Fibich>; <Herrn MdL und Staatsminister Joachim Herrmann>; <Frau MdL Alexandra Hiersemann> jeweils in Kopie mit Anlagen zur Kenntnis.
- V. Kopie Amt 50 zum Vorgang.

Verteilung der B+T-Bundeserstattungen in Bayern - 2015

Anlage 1 zum Schreiben vom Bay. Städtetag an OBM

Erstattungsquote flächendeckend: 3,4 %

	B+T-Ausgaben 2015	KdU-Ausgaben 2015	tats. %-Anteil an örtl. KdU-Ausg.	B+T-Erstattung 2015	Differenz zwischen B+T-Ausgaben und B+T-Erstattungen	Belast.-ausgleich 2015
Stadt Ingolstadt	617.634,88 €	12.431.661,54 €	4,97%	422.676,49 €	- 194.958,39 €	- €
Stadt München	6.690.895,22 €	238.131.979,30 €	2,81%	8.096.487,30 €	1.405.592,08 €	- €
Stadt Rosenheim	351.864,84 €	8.043.069,10 €	4,37%	273.464,35 €	- 78.400,49 €	1.020.099 €
Altötting	228.021,11 €	6.871.038,55 €	3,32%	233.615,31 €	5.594,20 €	- €
Berchtesgadener Land	160.690,03 €	6.206.646,65 €	2,59%	211.025,99 €	50.335,96 €	532.836 €
Bad Tölz-Wolfratshausen	151.793,69 €	6.275.536,90 €	2,42%	213.368,25 €	61.574,56 €	- €
Dachau	273.425,19 €	6.737.533,13 €	4,06%	229.076,13 €	- 44.349,06 €	158.835 €
Ebersberg	145.550,28 €	5.721.503,96 €	2,54%	194.531,13 €	48.980,85 €	- €
Eichstätt	62.585,07 €	2.188.159,28 €	2,86%	74.397,42 €	11.812,35 €	- €
Erding	227.838,96 €	6.462.379,82 €	3,53%	219.720,91 €	- 8.118,05 €	- €
Freising	302.017,18 €	6.516.901,80 €	4,63%	221.574,66 €	- 80.442,52 €	- €
Fürstenfeldbruck	646.997,41 €	19.251.739,63 €	3,36%	654.559,15 €	7.561,74 €	3.276.673 €
Garmisch-Partenkirchen	202.602,79 €	6.763.140,54 €	3,00%	229.946,78 €	27.343,99 €	943.139 €
Landsberg am Lech	157.572,19 €	5.050.971,18 €	3,12%	171.733,02 €	14.160,83 €	- €
Miesbach	119.065,33 €	4.452.787,46 €	2,67%	151.394,77 €	32.329,44 €	- €
Mühldorf a. Inn	231.017,73 €	8.258.683,77 €	2,80%	280.795,25 €	49.777,52 €	- €
München	761.812,71 €	21.458.533,12 €	3,55%	729.590,13 €	- 32.222,58 €	- €
Neuburg-Schrobenhausen	117.692,10 €	2.867.185,31 €	4,10%	97.484,30 €	- 20.207,80 €	- €
Pfaffenhofen a.d. Ilm	268.151,78 €	3.305.415,54 €	8,11%	112.384,13 €	- 155.767,65 €	- €
Rosenheim	338.083,86 €	10.577.393,11 €	3,20%	359.631,37 €	21.547,51 €	- €
Starnberg	133.413,98 €	7.732.862,85 €	1,73%	262.917,34 €	129.503,36 €	- €
Traunstein	222.953,71 €	8.534.580,20 €	2,61%	290.175,73 €	67.222,02 €	- €
Weilheim-Schongau	172.048,12 €	7.717.499,28 €	2,23%	262.394,98 €	90.346,86 €	781.775 €
Oberbayern insgesamt	12.583.728,16 €	411.557.202,02 €	3,06%	13.992.944,89 €	1.409.216,73 €	6.713.357 €

	B+T-Ausgaben 2015	KdU-Ausgaben 2015	tats. %-Anteil an örtl. KdU-Ausg.	B+T-Erstattung 2015	Differenz zwischen B+T-Ausgaben und B+T-Erstattungen	Belast.-ausgleich 2015
Stadt Landshut	292.436,72 €	7.694.374,79 €	3,80%	261.608,74 €	- 30.827,98 €	1.995.966 €
Stadt Passau	186.795,44 €	5.974.432,19 €	3,13%	203.130,69 €	16.335,25 €	- €
Stadt Straubing	243.001,62 €	6.359.304,11 €	3,82%	216.216,34 €	- 26.785,28 €	1.930.265 €
Deggendorf	174.083,71 €	6.620.937,39 €	2,63%	225.111,87 €	51.028,16 €	817.086 €
Freyung-Grafenau	97.311,73 €	2.555.282,90 €	3,81%	86.879,62 €	- 10.432,11 €	- €
Kehlheim	157.540,67 €	3.240.977,51 €	4,86%	110.193,24 €	- 47.347,43 €	45.792 €
Landshut	200.760,51 €	5.546.580,53 €	3,62%	188.583,74 €	- 12.176,77 €	522.908 €
Passau	269.453,82 €	9.957.444,00 €	2,71%	338.553,10 €	69.099,28 €	- €
Regen	91.563,76 €	3.268.309,70 €	2,80%	111.122,53 €	19.558,77 €	338.059 €
Rottal-Inn	107.400,05 €	5.372.477,62 €	2,00%	182.664,24 €	75.264,19 €	- €
Straubing-Bogen	114.794,08 €	4.062.556,49 €	2,83%	138.126,92 €	23.332,84 €	149.090 €
Dingolfing-Landau	117.043,21 €	2.918.257,72 €	4,01%	99.220,76 €	- 17.822,45 €	- €
Niederbayern insgesamt	2.052.185,32 €	63.570.934,95 €	3,23%	2.161.411,79 €	109.226,47 €	5.799.166 €
Stadt Amberg	198.734,69 €	5.034.534,13 €	3,95%	171.174,16 €	- 27.560,53 €	834.491 €
Stadt Regensburg	914.378,70 €	18.878.998,84 €	4,84%	641.885,96 €	- 272.492,74 €	1.781.440 €
Stadt Weiden i.d. OPf.	293.738,69 €	6.554.715,55 €	4,48%	222.860,33 €	- 70.878,36 €	735.891 €
Amberg-Weizbach	138.952,25 €	4.410.884,95 €	3,15%	149.970,09 €	11.017,84 €	- €
Cham	128.668,80 €	3.850.700,80 €	3,34%	130.923,83 €	2.255,03 €	- €
Neumarkt i.d. OPf.	152.150,40 €	3.958.644,35 €	3,84%	134.593,91 €	- 17.556,49 €	- €
Neustadt a.d. Waldnaab	215.067,09 €	4.456.074,56 €	4,83%	151.506,54 €	- 63.560,55 €	583.778 €
Regensburg	316.715,95 €	7.003.655,12 €	4,52%	238.124,27 €	- 78.591,68 €	240.646 €
Schwandorf	194.194,64 €	6.817.843,55 €	2,85%	231.806,68 €	37.612,04 €	27.237 €
Tirschenreuth	136.371,22 €	3.627.167,05 €	3,76%	123.323,68 €	- 13.047,54 €	- €
Oberpfalz insgesamt	2.688.972,43 €	64.593.218,90 €	4,16%	2.196.169,45 €	- 492.802,98 €	4.203.483 €

	B+T-Ausgaben 2015	KdU-Ausgaben 2015	tats. %-Anteil an örtl. KdU-Ausg.	B+T-Erstattung 2015	Differenz zwischen B+T-Ausgaben und B+T-Erstattungen	Belast.-ausgleich 2015
Stadt Bamberg	201.982,77 €	7.679.238,70 €	2,63%	261.094,12 €	59.111,35 €	1.446.608 €
Stadt Bayreuth	366.414,79 €	8.894.754,54 €	4,12%	302.421,65 €	- 63.993,14 €	325.412 €
Stadt Coburg	176.044,72 €	5.617.385,45 €	3,13%	190.991,11 €	14.946,39 €	110.979 €
Stadt Hof	371.003,13 €	7.957.215,85 €	4,66%	270.545,34 €	- 100.457,79 €	2.723.911 €
Bamberg	156.104,80 €	4.630.500,93 €	3,37%	157.437,03 €	1.332,23 €	- €
Bayreuth	134.318,78 €	4.615.159,49 €	2,91%	156.915,42 €	22.596,64 €	348.119 €
Coburg	217.075,57 €	4.511.382,42 €	4,81%	153.387,00 €	- 63.688,57 €	- €
Forchheim	214.128,77 €	5.409.508,79 €	3,96%	183.923,30 €	- 30.205,47 €	1.009.759 €
Hof	197.393,72 €	5.288.668,76 €	3,73%	179.814,74 €	- 17.578,98 €	529.169 €
Kronach	100.856,84 €	3.488.646,39 €	2,89%	118.613,98 €	17.757,14 €	- €
Kulmbach	193.858,77 €	4.472.014,02 €	4,33%	152.048,48 €	- 41.810,29 €	- €
Lichtenfels	132.109,17 €	3.612.932,23 €	3,66%	122.839,70 €	- 9.269,47 €	- €
Wunsiedel/Fichtelgebirge	279.378,87 €	7.188.486,54 €	3,89%	244.408,54 €	- 34.970,33 €	1.342.926 €
Oberfranken insgesamt	2.740.670,70 €	73.365.894,11 €	3,74%	2.494.440,41 €	- 246.230,29 €	7.836.883 €
Stadt Ansbach	150.781,27 €	5.072.361,42 €	2,97%	172.460,29 €	21.679,02 €	- €
Stadt Erlangen	896.505,21 €	9.575.492,14 €	9,36%	325.566,73 €	- 570.938,48 €	- €
Stadt Fürth	990.045,42 €	20.798.701,61 €	4,76%	707.155,85 €	- 282.889,57 €	645.358 €
Stadt Nürnberg	4.823.175,30 €	114.953.666,94 €	4,20%	3.908.424,68 €	- 914.750,62 €	15.451.897 €
Stadt Schwabach	135.838,93 €	3.872.942,76 €	3,51%	131.680,05 €	- 4.158,88 €	- €
Ansbach	220.635,08 €	5.477.776,96 €	4,03%	186.244,42 €	- 34.390,66 €	- €
Erlangen-Höchstadt	123.316,53 €	4.728.261,28 €	2,61%	160.760,88 €	37.444,35 €	- €
Fürth	188.731,63 €	5.707.134,62 €	3,31%	194.042,58 €	5.310,95 €	- €
Nürnberger Land	243.229,96 €	8.079.077,94 €	3,01%	274.688,65 €	31.458,69 €	- €
Neustadt/Aisch-Bad Windsh.	122.012,60 €	3.826.186,71 €	3,19%	130.090,35 €	8.077,75 €	- €
Roth	175.419,36 €	4.796.875,99 €	3,66%	163.093,78 €	- 12.325,58 €	- €
Weißenburg-Gunzenhausen	163.053,08 €	4.157.643,99 €	3,92%	141.359,90 €	- 21.693,18 €	- €
Mittelfranken insgesamt	8.232.744,37 €	191.046.122,36 €	4,31%	6.495.568,16 €	- 1.737.176,21 €	16.097.255 €

	B+T-Ausgaben 2015	KdU-Ausgaben 2015	tats. %-Anteil an örtl. KdU-Ausg.	B+T-Erstattung 2015	Differenz zwischen B+T-Ausgaben und B+T-Erstattungen	Belast.-ausgleich 2015
Stadt Aschaffenburg	474.561,27 €	11.848.115,71 €	4,01%	402.835,93 €	- 71.725,34 €	1.955.668 €
Stadt Schweinfurt	307.870,75 €	10.210.198,55 €	3,02%	347.146,75 €	39.276,00 €	227.284 €
Stadt Würzburg	613.138,12 €	15.400.635,88 €	3,98%	523.621,62 €	- 89.516,50 €	4.671.089 €
Aschaffenburg	313.383,69 €	9.365.251,15 €	3,35%	318.418,54 €	5.034,85 €	- €
Bad Kissingen	185.430,47 €	4.786.880,28 €	3,87%	162.753,93 €	- 22.676,54 €	- €
Rhön-Grabfeld	90.485,71 €	2.665.764,00 €	3,39%	90.635,98 €	150,27 €	- €
Haßberge	168.928,25 €	3.447.955,80 €	4,90%	117.230,50 €	- 51.697,75 €	- €
Kitzingen	148.332,40 €	3.497.930,73 €	4,24%	118.929,64 €	- 29.402,76 €	- €
Miltenberg	303.129,44 €	7.110.464,86 €	4,26%	241.755,81 €	- 61.373,63 €	656.120 €
Main-Spessart	119.527,05 €	3.696.597,72 €	3,23%	125.684,32 €	6.157,27 €	- €
Schweinfurt	191.597,97 €	3.857.012,74 €	4,97%	131.138,43 €	- 60.459,54 €	- €
Würzburg	210.539,70 €	6.065.747,35 €	3,47%	206.235,41 €	- 4.304,29 €	- €
Unterfranken insgesamt	3.126.924,82 €	81.952.554,77 €	3,82%	2.786.386,86 €	- 340.537,96 €	7.510.161 €
Stadt Augsburg	1.476.778,60 €	39.725.972,93 €	3,72%	1.350.683,08 €	- 126.095,52 €	10.756.764 €
Stadt Kaufbeuren	194.290,34 €	4.405.654,25 €	4,41%	149.792,24 €	- 44.498,10 €	749.849 €
Stadt Kempten (Allgäu)	291.127,72 €	6.866.853,10 €	4,24%	233.473,01 €	- 57.654,71 €	2.058.461 €
Stadt Memmingen	131.396,00 €	2.331.406,99 €	5,64%	79.267,84 €	- 52.128,16 €	- €
Aichach-Friedberg	138.392,71 €	4.194.997,81 €	3,30%	142.629,93 €	4.237,22 €	- €
Augsburg	410.704,96 €	12.302.954,47 €	3,34%	418.300,45 €	7.595,49 €	1.039.448 €
Dillingen a.d. Donau	101.128,28 €	3.811.102,77 €	2,65%	129.577,49 €	28.449,21 €	- €
Günzburg	175.699,77 €	4.440.331,60 €	3,96%	150.971,27 €	- 24.728,50 €	194.946 €
Neu-Ulm	417.768,95 €	11.166.162,76 €	3,74%	379.649,53 €	- 38.119,42 €	1.370.128 €
Lindau (Bodensee)	276.784,22 €	4.011.035,55 €	6,90%	136.375,21 €	- 140.409,01 €	1.025.399 €
Ostallgäu	155.013,74 €	4.571.765,63 €	3,39%	155.440,03 €	426,29 €	- €
Unterallgäu	113.062,57 €	3.141.623,17 €	3,60%	106.815,19 €	- 6.247,38 €	- €
Donau-Ries	148.416,61 €	2.912.183,63 €	5,10%	99.014,24 €	- 49.402,37 €	- €
Oberallgäu	213.263,34 €	5.993.257,21 €	3,56%	203.770,75 €	- 9.492,59 €	344.682 €
Schwaben insgesamt	4.243.827,81 €	109.875.301,87 €	3,86%	3.735.760,26 €	- 508.067,55 €	17.539.677 €

	B+T-Ausgaben 2015	KdU-Ausgaben 2015	tats. %-Anteil an örtl. KdU-Ausg.	B+T-Erstattung 2015	Differenz zwischen B+T-Ausgaben und B+T-Erstattungen	Belast.-ausgleich 2015
Oberbayern	12.583.728,16 €	411.557.202,02 €	3,06%	13.992.944,89 €	1.409.216,73 €	6.713.357 €
Niederbayern	2.052.185,32 €	63.570.934,95 €	3,23%	2.161.411,79 €	109.226,47 €	5.799.166 €
Oberpfalz	2.688.972,43 €	64.593.218,90 €	4,16%	2.196.169,45 €	- 492.802,98 €	4.203.483 €
Oberfranken	2.740.670,70 €	73.365.894,11 €	3,74%	2.494.440,41 €	- 246.230,29 €	7.836.883 €
Mittelfranken	8.232.744,37 €	191.046.122,36 €	4,31%	6.495.568,16 €	- 1.737.176,21 €	16.097.255 €
Unterfranken	3.126.924,82 €	81.952.554,77 €	3,82%	2.786.386,86 €	- 340.537,96 €	7.510.161 €
Schwaben	4.243.827,81 €	109.875.301,87 €	3,86%	3.735.760,26 €	- 508.067,55 €	17.539.677 €
Bayern insgesamt	35.669.053,61 €	995.961.228,98 €	3,58%	33.862.681,82 €	- 1.806.371,79 €	65.699.982 €



Bayerischer Städtetag Postfach 100254 80076 München

Per E-Mail

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Referent/in	Inka Papperger / Johann Kronauer
Telefon	089 290087-24/20
Telefax	089 290087-67
E-Mail	inka.papperger@bay-staedtetag.de johann.kronauer@bay-staedtetag.de
Az.	A 160/03-003
Nr.	35/2016 Pa/Vo
Datum	29. August 2016

stadt@stadt.erlangen.de

**Übernahme des kommunalen KdU-Aufwandes für anerkannte Flüchtlinge durch den Bund, sowie Erstattung des kommunalen BuT-Aufwandes durch den Bund
hier: Umsetzung im Freistaat**

- Ihr Schreiben vom 25. Juli 2016, Az: V/50/VO001 -

Sehr geehrter Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir bedanken uns, auch im Namen unseres Vorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Dr. Maly, für Ihr Schreiben vom 26. Juli 2016.

Ausweislich des Beschlusses im Rahmen der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 wird der Bund befristet für drei Jahre die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II für die flüchtlingsbedingte Mehrbelastung ab 2016 in Anlehnung zum Verfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe auf 100 Prozent erhöhen. Die Verteilung auf die Länder erfolgt für das Jahr 2016 nach dem Königsteiner Schlüssel. In den Jahren 2017 und 2018 soll die Verteilung in Anlehnung an einen Verteilungsschlüssel, der sich aus den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung des Vorjahres ergibt, erfolgen.

Mit Rundschreiben vom 29. Juni 2016 (Nr. S 095/2016) haben wir über die Auswirkungen der Bund-Länder-Verständigung auf die bayerischen Kommunen informiert. Von den für das Jahr 2016 zur Verfügung stehenden Bundesmitteln (400 Mio. Euro) entfallen auf den Freistaat Bayern etwa 60 Mio. Euro (Königsteiner Schlüssel). Diese Mittel werden über einen erhöhten Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft (KdU) an alle kreisfreien Städte und Landkreise in Bayern durchgereicht. Technisch erfolgt dies über eine Anhebung der Erstattungsquote für KdU-Ausgaben um voraussichtlich 6 Prozentpunkte. Legt man die KdU-Ist-Ausgaben für das Jahr 2015 zugrunde, bedeutet dies für die Stadt Erlangen eine zusätzliche KdU-Erstattung in Höhe von 0,575 Mio. Euro. In den Jahren 2017 und 2018 wird laut Auskunft des Bayerischen Sozialministeriums nach der gleichen Systematik verfahren. Die Verteilung der Bundesmittel in den Jahren 2017 (900 Mio. Euro) und 2018 (1,3 Mrd. Euro) auf die Länder soll nach den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen der einzelnen Länder erfolgen.

Damit werden die auf Bayern entfallenden Bundesmittel im Wege der Erhöhung der Bundeserstattungsquote für KdU-Ausgaben in vollem Umfang an die kreisfreien Städte und Landkrei-

se weitergereicht. Eine kreisscharfe Verteilung der Entlastungsmittel in den Jahren 2017 und 2018 nach den tatsächlichen KdU-Mehrbelastungen ist nicht vorgesehen. Wir werden diesbezüglich mit dem Sozialministerium in Kontakt treten, inwiefern eine kreisscharfe Mittelverteilung möglich und praktikierbar ist. Über den Belastungsausgleich kommt es zu einem teilweise nachträglichen Ausgleich, weil darin die gesamten KdU-Ausgaben als spitz berechnete Belastungsposition enthalten sind. Allerdings wird der Belastungsausgleich ausschließlich aus Landesmitteln gespeist.

Die Transfermöglichkeiten des Bundes zur Weiterleitung von Bundesmitteln an die Kommunen sind überschaubar und leider nicht immer zu hundert Prozent treffsicher. Beispielhaft sei hier auf die Entlastung der Kommunen von den Sozialausgaben in Höhe von 5 Mrd. Euro ab dem Jahr 2018 verwiesen. Die Verteilung an die Gemeinden und Städte erfolgt überwiegend (2,4 Mrd. Euro) mittels Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. Dies erfolgt nach dem im Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) geregelten Verteilungsschlüssel, der insgesamt für Bayern und auch für die Stadt Erlangen von Vorteil ist. Ein kausaler Zusammenhang zwischen den Sozialausgabenbelastungen und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer besteht allerdings nicht.

Außerdem dürfen wir noch auf die Auswirkungen der zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Strukturreform bei den Gemeindeschlüsselzuweisungen hinweisen. Im Rahmen der Strukturreform wurde der Soziallastenansatz für die kreisfreien Städte und Landkreise modifiziert. Der alte Soziallastenansatz berechnete sich aus den reinen Ausgaben. Ab dem Jahr 2016 wird nun die Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II als Belastungskriterium herangezogen. Die Probeberechnungen haben gezeigt, dass von dieser Umstellung die Mehrzahl der kreisfreien Städte, darunter auch die Stadt Erlangen, profitieren werden, was sich positiv auf die Schlüsselzuweisungen auswirkt. Dagegen mussten Städte wie München und Nürnberg in diesem Bereich Einbußen verkraften.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VO001 T. 2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/060/2016

Weitergeltung des ÖPNV Sozialrabatts im Jahr 2017

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2016	Ö	Beschluss	
Sozialbeirat	28.09.2016	Ö	Empfehlung	

Beteiligte Dienststellen

Ref. V, EStW

I. Antrag

Die zum Jahreswechsel bevorstehende Tarifierhöhung soll im Bereich des seit 2013 bestehenden ÖPNV Sozialrabatts, bzw. als Vergünstigung für Erlangen Pass-Inhaber durch entsprechend höhere städtische Zuschussmittel ausgeglichen werden, sodass der Kaufpreis für die ermäßigten Sozialtickets für die berechtigten Personen auch im Jahr 2017 unverändert bleibt.

Die benötigten Haushaltsmittel sind bereits im Kämmereientwurf für das Sozialamtsbudget 2017 einkalkuliert, sodass insoweit keine Anhebung des Haushaltsentwurfs für 2017 erforderlich ist.

II. Begründung

Zum 01.01.2013 wurde in Erlangen für bestimmte Personengruppen (Bezieher von SGB II, SGB XII oder AsylBLG) eine ÖPNV Ermäßigung im Erlanger Busverkehr für vier Zeitkarten eingeführt (Solo 31, 3-Monatsticket, 6-Monatsticket, Jahresticket), die aus Haushaltsmitteln des Sozialamtes finanziert wird. Diese Abo-Ermäßigungen gelten seit dem 01.01.2016 auch für alle Erlangen Pass-Inhaber. Darüber hinaus wurden für Erlangen Pass-Inhaber auch Ermäßigungen für 4er-Streifenkarten für Erwachsene und für Kinder eingeführt.

Auch zum Jahreswechsel 2016/2017 stehen im ÖPNV wieder Tarifierhebungen bevor, die alle vier Abo-Tickets betreffen – dagegen sollen die Preise für 4er-Streifenkarten für Erwachsene und für Kinder auch im nächsten Jahr unverändert bleiben. Da die Verkaufssysteme der EStW rechtzeitig vorher an die neuen Tarife angepasst werden müssen, ist eine frühzeitige Entscheidung der Stadt notwendig, ob diese Tarifierhebungen 2017 im Bereich der ermäßigten Abo-Tarife durch entsprechend angehobene städtische Zuschüsse aufgefangen werden oder ob die Tarifierhebung 2017 zu höheren Kaufpreisen für die subventionierten Abo-Tickets führen soll.

Die Verwaltung schlägt vor die Tarifierhebungen 2017 bei den ermäßigten Abo-Sozialtickets in vollem Umfang durch entsprechend höhere städtische Zuschüsse aufzufangen, sodass die Kaufpreise für den Erwerb der ermäßigten Sozialtickets auch im kommenden Jahr unverändert bleiben können. Zusätzliche Haushaltsmittel sind hierfür nicht erforderlich, da die Kosten mit Billigung des Kämmers bereits im Haushaltsentwurf 2017 enthalten sind.

	2016				2017		
Wertmarke	Preis pro Monat/ Stück	Zuschuss pro Monat/ Stück	Eff. Preis pro Monat/ Stück	Wertmarke	Preis pro Monat/ Stück	Zuschuss pro Monat/ Stück	Eff. Preis pro Monat/ Stück
Solo 31	50,70 €	15,70 €	35,00 €	Solo 31	51,60 €	16,60 €	35,00 €
Abo 3	48,00 €	14,90 €	33,10 €	Abo 3	49,20 €	16,10 €	33,10 €
Abo 6	45,40 €	14,10 €	31,30 €	Abo 6	46,20 €	14,90 €	31,30 €
Jahres Abo	38,90 €	12,40 €	26,50 €	Jahres Abo	39,80 €	13,30 €	26,50 €
4er Streifen- karte Kind	4,00 €	1,20 €	2,80 €	4er Streifen- karte Kind	4,00 €	1,20 €	2,80 €
4er Streifen- karte Erw.	8,10 €	2,40 €	5,70 €	4er Streifen- karte Erw.	8,10 €	2,40 €	5,70 €

Damit würde im 4. Jahr in Folge die ÖPNV Tarifierhebung bei den ermäßigten Sozialtickets vom städtischen Haushalt übernommen. Der Umfang der Ermäßigung, der sich bei der Einführung im Jahr 2013 auf etwa 23 % des regulären Preises belief, würde sich dann im Jahr 2017 auf durchschnittlich ca. 33 % des regulären Preises erhöhen.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/MG009 T. 2998

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
502/006/2016

Änderung der Vereinbarung zwischen Stadt Erlangen und dem AWO Kreisverband Erlangen und Abschluss der Vereinbarung zwischen Stadt Erlangen und dem ASB RV Erlangen zur Sicherstellung der Asylbewerber- und Migrationsberatung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	28.09.2016	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Die Vereinbarungen gültig ab 01.01.2016 (siehe Anhang) werden beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit 1993 bezuschusst der Freistaat Bayern Personalaufwendungen, die in den bayerischen Kommunen durch die Betreuung von Asylsuchenden und Ausländern anfallen. Dies gilt jedoch nur für Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, nicht jedoch für kommunale Beratungsstellen. Die Stadt Erlangen hat deshalb seit dem Jahr 1993 die Aufgabe der Asylsozialberatung in Erlangen durch Vereinbarung an die AWO Erlangen übertragen. Grundlage ist die Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der AWO Erlangen über die Betreuung von Asylbewerbern und der Migrationserstberatung in Erlangen vom 22.12.1993, zuletzt geändert am 07.07.2005 und ergänzt am 02.10.2014.

Durch die erhebliche Zunahme durch Zuweisung von Asylsuchenden ab August 2015 wurde die Aufstockung der Stellen in der Asylsozialberatung notwendig. Die Anzahl der Asylsozialberater wurde bei der AWO Erlangen angepasst und durch Asylsozialberater des ASB Erlangen ergänzt. Seit 01.01.2016 verfügt die Asylsozialberatung über sechs besetzte Vollzeitstellen.

Die Migrationserstberatung verfügt seit Juli 2016 über 1,5 Vollzeitstellen, ab September 2016 kommt noch eine halbe Stelle dazu. Es wurden für die Migrationsberatung weitere Stellen angemeldet; ein weiterer Ausbau der Stellen in der Migrationsberatung ist sehr wahrscheinlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Eine Überarbeitung/Erstellung der Vereinbarungen mit den beiden Vertragspartnern wurde dringend notwendig. Beide Vereinbarungen wurden mit den jeweiligen Geschäftsführer bzw. Vorstand der betroffenen Verbände abgestimmt.

Anlagen: 2 Vereinbarungen zur Sicherstellung der Asylbewerber- und Migrationsberatung in der Stadt Erlangen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Vereinbarung

zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Elisabeth Preuß, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

- im folgenden Stadt genannt -

und dem Arbeiter- Samariter-Bund, Regionalverband Erlangen-Höchstädt e.V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, dieser vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jürgen Seiermann, Am Weichselgarten 23, 91058 Erlangen

- im folgenden ASB genannt-

über die gemeinsame Zusammenarbeit hinsichtlich der Betreuung von Asylsuchenden im Stadtgebiet Erlangen.

Präambel

Die bisher ausschließlich von der AWO Erlangen-Höchstädt durchgeführte Betreuung von Asylbewerbern und Geduldeten in Erlangen wird ab 01.01.2016 gemeinsam von der Stadt und dem ASB sowie der AWO, mit der eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wird, durchgeführt.

§ 1 Aufgaben und Pflichten des ASB:

(1) Die Berater des ASB (Asylberater) sind verantwortlich für die soziale Betreuung der Asylsuchenden und Geduldeten in Erlangen.

Hierunter fallen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. die Asylberater fungieren als Schnittstelle zwischen den Betroffenen und der Stadtverwaltung,
2. sie wirken bei der Belegung der Unterkünfte und der Umverteilung von Asylsuchenden mit,
3. sie leisten Hilfe bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, insbesondere bei öffentlichen Dienststellen,
4. sie begleiten die Asylsuchenden und leisten Beistand bei Verhandlungen mit Fachdienststellen der Stadt (Sozialamt, Ausländeramt, Einwohnermeldeamt, etc.),
5. die Asylberater leisten Familienbetreuung (u.a. Vermittlungshilfe in soziale Einrichtungen und Schulbesuch),
6. sie beraten im Asylverfahren,
7. sie leisten Krisenintervention und Einzelfallhilfe,

8. sie stimmen sich mit der Stadt ab und koordinieren mit der Stadt die Arbeit der ehrenamtlichen Helfer,

(2) Der ASB verpflichtet sich, für die Asylberatung nur fachlich und persönlich geeignetes Personal einzustellen und einzusetzen. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Sozialpädagogen. Der ASB trägt alleine die Fach- und Dienstaufsicht für sein Personal und ist für die Weiterqualifizierung seines Personals verantwortlich.

(3) Bei Bedarf kann bei der Personalauswahl ein Mitarbeiter der Stadt beratend beteiligt werden.

(4) Der ASB informiert die Stadt rechtzeitig über den Einsatz von neuen Asylberatern bzw. den Austausch von bereits eingesetzten Asylberatern. Außerdem stimmt er je nach aktueller Entwicklung eine bedarfsgerechte Stellenmehrung oder Stellenminderung entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Personen und unter Berücksichtigung des staatlichen Betreuungsschlüssels mit der Stadt ab.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Stadt:

1. Die Stadt ist zuständig für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und verantwortlich für die Unterbringung der Asylbewerber und Geduldeten,
2. Die Stadt leistet Beratungen im eigenen Zuständigkeitsbereich,
3. Die Stadt steht als Ansprechpartner für fachliche Fragen zur Verfügung und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Asylberatern des ASB,
4. Die Stadt stellt dem ASB für die Durchführung der Asylberatung Räumlichkeiten im Rathaus, im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen sowie in den dezentralen Unterkünften zur Verfügung,
5. Die Stadt stellt ebenfalls dem ASB für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dieser Vereinbarung die erforderliche Büroausstattung sowie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung,

§ 3 Abstimmung

Die Vertragspartner stimmen sich regelmäßig über den Inhalt der jeweiligen Aufgaben ab und behalten sich bei Bedarf eine Ausweitung oder Einschränkung der Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen vor.

§ 4 Geltungsdauer und Vertragsanpassung

- (1) Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2016 und ist befristet bis zum 31.12.2016.
- (2) Die Geltungsdauer der Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht binnen sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres von einem der Beteiligten gekündigt wird.

(3) Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die gesetzlichen Bestimmungen und die staatlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ändern und eine Änderung in der Aufgabenstellung, in der Zahl des Betreuungspersonals und in der Höhe städtischer Zuschüsse erforderlich machen, erklären sich die Vertragspartner bereit, eine gemeinsame, einvernehmliche Vertragsanpassung zu versuchen.

Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, können beide Vertragspartner die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.

§5 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Erlangen, den

Erlangen, den

Stadt Erlangen

Arbeiter-Samariter-Bund
RV Erlangen-Höchstadt e.V.

Dr. Elisabeth Preuß
Bürgermeisterin

Jürgen Seiermann
Geschäftsführer

Vereinbarung

zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Elisabeth Preuß, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

- im folgenden Stadt genannt -

und der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V. (AWO), vertreten durch den Vorstand Herrn Christian Pech

über die gemeinsame Zusammenarbeit hinsichtlich der Betreuung von Asylsuchenden im Stadtgebiet Erlangen.

Präambel

Die bisher ausschließlich von der AWO Erlangen-Höchstadt durchgeführte Betreuung von Asylbewerbern und Geduldeten sowie Migranten in Erlangen wird ab 01.01.2016 gemeinsam von der Stadt der AWO sowie dem ASB, mit dem eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wird, durchgeführt.

Seit 01.01.2006 ist bei der Stadt Erlangen eine Migrationserstberatungsstelle nach dem Zuwanderungsgesetz eingerichtet.

§ 1 Aufgaben und Pflichten der AWO

(1) Die Berater der AWO (Asylberater) sind verantwortlich für die soziale Betreuung der Asylsuchenden, Geduldeten und Migranten in Erlangen.

Hierunter fallen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. die Asylberater fungieren als Schnittstelle zwischen den Betroffenen und der Stadtverwaltung,
2. sie wirken bei der Belegung der Unterkünfte und der Umverteilung von Asylsuchenden mit,
3. sie leisten Hilfe bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, insbesondere bei öffentlichen Dienststellen,
4. sie begleiten die Asylsuchenden und leisten Beistand bei Verhandlungen mit Fachdienststellen der Stadt(Sozialamt, Ausländeramt, Einwohnermeldeamt, etc.),
5. die Asylberater leisten Familienbetreuung (u.a. Vermittlungshilfe in soziale Einrichtungen und Schulbesuch),
6. sie beraten im Asylverfahren,
7. sie leisten Krisenintervention und Einzelfallhilfe,
8. sie stimmen sich mit der Stadt ab und koordinieren mit der Stadt die Arbeit der ehrenamtlichen Helfer,

(2) Die AWO verpflichtet sich, für die Asylberatung nur fachlich und persönlich geeignetes Personal einzustellen und einzusetzen. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Sozialpädagogen. Die AWO trägt alleine die Fach- und Dienstaufsicht für sein Personal und ist für die Weiterqualifizierung seines Personals verantwortlich.

(3) Bei Bedarf kann bei der Personalauswahl ein Mitarbeiter der Stadt beratend beteiligt werden.

(4) Die AWO informiert die Stadt rechtzeitig über den Einsatz von neuen Asylberatern bzw. den Austausch von bereits eingesetzten Asylberatern. Außerdem stimmt er je nach aktueller Entwicklung eine bedarfsgerechte Stellenmehrung oder Stellenminderung entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Personen und unter Berücksichtigung des staatlichen Betreuungsschlüssels mit der Stadt ab.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Stadt:

1. Die Stadt ist zuständig für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und verantwortlich für die Unterbringung der Asylbewerber und Geduldeten,
2. Die Stadt leistet Beratungen im eigenen Zuständigkeitsbereich,
3. Die Stadt steht als Ansprechpartner für fachliche Fragen zur Verfügung und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Asylberatern der AWO,
4. Die Stadt stellt der AWO für die Durchführung der Asylberatung Räumlichkeiten im Rathaus, im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen sowie in den dezentralen Unterkünften zur Verfügung,
5. Die Stadt stellt ebenfalls der AWO für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dieser Vereinbarung die erforderliche Büroausstattung sowie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

§ 3 Abstimmung

Die Vertragspartner stimmen sich regelmäßig über den Inhalt der jeweiligen Aufgaben ab und behalten sich bei Bedarf eine Ausweitung oder Einschränkung der Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen vor.

§ 4 Geltungsdauer und Vertragsanpassung

- (1) Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2016 und ist befristet bis zum 31.12.2016.
- (2) Die Geltungsdauer der Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht binnen sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres von einem der Beteiligten gekündigt wird.
- (3) Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die gesetzlichen Bestimmungen und die staatlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ändern

und eine Änderung in der Aufgabenstellung, in der Zahl des Betreuungspersonals und in der Höhe städtischer Zuschüsse erforderlich machen, erklären sich die Vertragspartner bereit, eine gemeinsame, einvernehmliche Vertragsanpassung zu versuchen.

Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, können beide Vertragspartner die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.

5. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Erlangen, den

Erlangen, den

Stadt Erlangen

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V

Dr. Elisabeth Preuß
Bürgermeisterin

Christian Pech
Vorstand

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VO001 T. 2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/061/2016

Unterbringung von osteuropäischen Zuwanderern hier: Betrieb einer Notschlafstelle im Winter 2016/2017 und Bedarfsbeschluss "Fischhäusla"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	27.09.2016	Ö Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.09.2016	Ö Gutachten	
Sozialbeirat	28.09.2016	Ö Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2016	Ö Gutachten	
Stadtrat	29.09.2016	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. V, Ref. VI, Amt 23, Amt 24

I. Antrag

(1) Die Beauftragung des Obdachlosenhilfevereins Erlangen durch das Sozialreferat mit dem Betrieb einer Notschlafstelle für Armutszuwanderer aus Osteuropa im städtischen Anwesen „Fischhäusla“, Dechsendorfer Str. 1, im Zeitraum Oktober 2016 bis März 2017 zu den gleichen Konditionen wie in den Vorjahren (siehe Anlage 1) wird gebilligt. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind im Sozialamtsbudget 2016, im Budgetentwurf 2017, bzw. in der Budgetrücklage des Sozialamts enthalten.

(2) Das Angebot einer Notschlafstelle in den Wintermonaten für osteuropäische Armutszuwanderer wird auch in den kommenden Jahren dringend benötigt. Trotz intensiver Suche hat sich dafür kein anderer, geeigneter Standort finden lassen, sodass ein dringender Bedarf besteht, diese Nutzung als Notschlafstelle auch in den kommenden Wintern im Anwesen „Fischhäusla“ zu realisieren. Deshalb wird der bisher gefasste Beschluss zum Verkauf des Anwesens „Fischhäusla“ aufgehoben.

II. Begründung

Seit 2013 hält der Obdachlosenhilfeverein Erlangen im Auftrag des Sozialreferats in den Wintermonaten von Oktober bis März im städtischen Anwesen „Fischhäusla“ eine Notschlafstätte für ca. 20 osteuropäische Armutszuwanderer bereit. Die dabei anfallenden, vergleichsweise geringen Kosten trägt das Sozialamt. Im Gegenzug verzichtet diese Personengruppe ganzjährig auf den Einsatz von Kindern beim Betteln und zeichnet sich durch ein ausgesprochen zurückhaltendes Auftreten im öffentlichen Raum aus. Die überwiegend durch ehrenamtliche Kräfte (zum Teil mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen) erfolgende Betreuungsarbeit wird auch im kommenden Winter durch den Obdachlosenhilfeverein Erlangen sichergestellt, mit dem hierzu die gleiche Vereinbarung wie in den Vorjahren abgeschlossen wurde (siehe Anlage). Die Verwaltung bittet deshalb, den Abschluss dieser Vereinbarung zum Betrieb der Notschlafstelle im Winter 2016/2017 zu billigen.

Bereits vor einigen Jahren wurde vom Stadtrat ein Verkaufsbeschluss für das städtische Anwesen „Fischhäusla“, Dechsendorfer Str. 1, gefasst. Um den Betrieb der Notschlafstelle während der Wintermonate zu ermöglichen, wurde jedoch seit dem Jahr 2013 regelmäßig die Umsetzung dieses

Verkaufsbeschlusses jeweils ausgesetzt. Im Frühjahr 2016 wurde der gesamte städtische Gebäudebestand darauf überprüft, ob ein Alternativstandort für eine Winternotschlafstelle zu finden ist. Die Suche blieb jedoch ergebnislos.

Zwar rät das GME von einer längerfristigen Nutzung des Gebäudes als temporäre Notschlafstelle ab; die Suche nach Alternativen sollte daher mit Nachdruck wieder aufgenommen werden. Dennoch schlägt die Verwaltung vor den bestehenden Verkaufsbeschluss für das Anwesen Dechsenderfer Str. 1 aufzuheben, um den noch weiterhin benötigten Standort für eine Winternotschlafstelle solange zu sichern, bis eine geeignete Alternative gefunden wurde. Das Objekt soll deshalb zukünftig wieder als Bestandsobjekt der Stadt geführt werden.

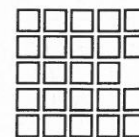
Anlagen: 1. Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und dem Obdachlosenhilfeverein vom 23.07.2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Stadt Erlangen Postfach 3160 91051 Erlangen

**Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen
und Geschäftsstelle des Vereins
"Obdachlosenhilfe Erlangen e. V."**

Gebäude: Rathausplatz 1
Zimmer: 517
Kontakt: Herr Vierheilig
Telefon: 0 91 31 / 86-2249
Telefax: 0 91 31 / 86-2123
E-Mail: sozialamt@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:
V/50/VOA-O

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
23. Juli 2016

**Unterbringung von osteuropäischen Zuwanderern
hier: Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und dem Obdachlosenhilfeverein**

Bereits seit 5 Jahren wird eine Gruppe von 15 bis 20 osteuropäischen Obdachlosen vom Obdachlosenverein Erlangen betreut, die sich – wohl als Bettler – regelmäßig in Erlangen aufhalten (jedoch nicht, wie dies andere tun, unter Einsatz von Kindern – diese befinden sich vielmehr zum Schulbesuch zuhause in der Slowakei). Insbesondere hat sich der Obdachlosenverein in früheren Wintern erfolgreich darum bemüht Übernachtungsquartiere (Matratzenlager) bereit zu stellen, um gesundheitliche Schäden während der Frostperioden zu verhindern.

Beide Notschlafquartiere, die in früheren Wintern für diesen Zweck genutzt wurden, stehen jedoch nicht mehr zur Verfügung. Der Obdachlosenhilfeverein ist deshalb sehr daran interessiert für diese Gruppe von slowakischen Obdachlosen auch im kommenden Winter eine provisorische Notschlafstelle zu finden.

Die Stadt Erlangen ist in der Lage, das derzeit leer stehende und bisher zum Verkauf bestimmte Wohnhaus Dechsendorferstr. 1 (Fischhäusla) dafür wieder mietfrei bereit zu stellen, und zwar für den Zeitraum 1.10.2016 bis 31.3.2017.

Eine baurechtliche Genehmigung (Nutzungsänderung) ist nicht erforderlich, da es sich um ein bestehendes – wenn auch derzeit leer stehendes – Wohnhaus handelt (Bestandsschutz). Es ist auch keine dauerhafte Beherbergung von „Übernachtungsgästen“ beabsichtigt, sondern nur eine provisorische (nur Matratzenlager, keinerlei bauliche Veränderungen, Nutzung ausschließlich nur in den Nachtstunden) und zeitlich auf die bevorstehende Winterperiode befristete, also vorübergehende Nutzung durch den Obdachlosenhilfeverein. Außerdem handelt es sich bei der Bereitstellung eines einfachen Matratzenlagers in beheizten Räumen während winterlicher Frostperioden um eine Notfallmaßnahme zur Vermeidung von Erfrierungen und gesundheitlicher Schädigungen – schließlich wollen wir uns nicht „unterlassene Hilfeleistung“ vorwerfen lassen!

Das Anwesen Dechsendorferstr. 1 wurde erst vor wenigen Jahren im Auftrag des Sozialamtes durch die zuständigen Baufachleute des Amtes für Gebäudemanagement im Hinblick auf die Qualität der Bausubstanz überprüft – damals stand die dauerhafte Anmietung des Hauses durch den Obdachlosenhilfeverein zum Betrieb der Tagesstätte zur Diskussion. Ergebnis dieser bautechnischen Überprüfung im Jahr 2012 war, dass es – jedenfalls im Erdgeschoss, und nur das soll für die Notunterbringung genutzt werden – keine statischen Probleme gibt. Dagegen wäre vor einer dauerhaften Vermietung des Hauses eine komplette Erneuerung des kaputten Dachstuhles und eine Entfeuchtung der Mauersubstanz erforderlich, was einen Sanierungsbedarf von mindestens 500.000 € auslösen würde. Im Jahr 2014 wurde eine gemeinsame Begehung mit dem Gebäudemanagement vorgenommen, um mit dem Obdachlosenhilfeverein die Einzelheiten einer Nutzung als winterliche Notschlafstelle abzustimmen.

Aus Sicht des Sozialamtes stehen deshalb der geplanten provisorischen und zeitlich befristeten Notunterbringung weder baurechtliche, noch bautechnische Gründe entgegen.

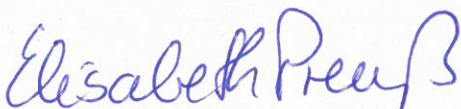
Es wird deshalb Folgendes vereinbart:

- Der Betrieb der Notschlafstelle beschränkt sich räumlich auf das Erdgeschoss des Anwesens Dechsendorferstr. 1 und zeitlich auf die Nachtstunden (18 Uhr bis 8 Uhr).
- Der Betrieb der Notschlafstelle erfolgt in der Verantwortung des Obdachlosenhilfevereins Erlangen durch Herrn Ostermeier mit Hilfe ehrenamtlich tätiger Kräfte.
- Die Stadt Erlangen stellt das Anwesen Dechsendorferstr. 1 für den Zeitraum 1.10.2016 bis 31.3.2017 für diesen Zweck mietfrei zur Verfügung.
- Für diesen Zeitraum übernimmt die Stadt die Kosten für eine Arbeitszeitaufstockung von H. Ostermeier um eine $\frac{1}{4}$ - Stelle. Zum Betrieb der Notschlafstelle erforderliche Sachkosten werden ebenfalls von der Stadt Erlangen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen.

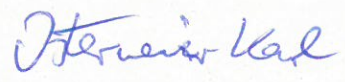
Erlangen, den 23.7.2016

für die Stadt Erlangen
Sozialreferat

für den Verein Obdachlosenhilfe Erlangen
Vorstand Tagesstättenleitung


(Fr. Dr. Preuß)


(Vierheilig)


(Ostermeier)

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 50/063/2016	3
Anlage 1 Übersicht 50/063/2016	4
TOP Ö 1.2 Sport und Flüchtlinge	
Beratungsergebnisse Stand: 05.07.2016 52/112/2016	5
TOP Ö 1.3 Infopoint für das Gemeinsame Arbeitsmarktbüro; personelle Besetzung	
Mitteilung zur Kenntnis 502/005/2016	7
TOP Ö 2 Wechsel in der Zusammensetzung des Sozialbeirats	
Beschlussvorlage 50/062/2016	9
TOP Ö 5 Sachstandsbericht zur SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen	
Beschlussvorlage 50/064/2016	10
Anlage 1 Eckwerte 50/064/2016	15
Anlage 2 Mittelverbrauch 50/064/2016	18
Anlage 3 Asyl_Anzahl_Personen_nach_Staatsangehörigkeiten 50/064/2016	19
Anlage 4 Änderungen-SGB-II 50/064/2016	20
Anlage 5 GGFA SGA Bericht 50/064/2016	25
TOP Ö 6 Sachstandsbericht zu den Bundeserstattungen für Bildungs- und Teilhabe	
Beschlussvorlage 50/065/2016	49
Anlage 1 BBFestV 2016 50/065/2016	52
Anlage 2 OBM-Schreiben 26.07.16 an Emilia Müller 50/065/2016	53
Anlage 3 Schreiben BayStT an OBM 50/065/2016	62
TOP Ö 7 Weitergeltung des ÖPNV Sozialrabatts im Jahr 2017	
Beschlussvorlage 50/060/2016	64
TOP Ö 8 Änderung der Vereinbarung zwischen Stadt Erlangen und dem AWO Kreisverb	
Beschlussvorlage 502/006/2016	66
Anlage 1_Vereinbarung_Asylberatung_ASB_2016_25_07_16 502/006/2016	68
Anlage 2_Vereinbarung_Asylberatung_AWO_25_07_2016 502/006/2016	71
TOP Ö 10 Unterbringung von Osteuropäischen Zuwanderern	
Beschlussvorlage 50/061/2016	74
Anlage 1_Fischhäusla 50/061/2016	76
Inhaltsverzeichnis	78